



(CH-US)  
(05)  
S

**Sammlung**  
der  
**Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse**  
des  
**Kantons Valais**  
von 1888—1892

---

Band XV (13. Folge seit 1815).

---



**Sitten**  
Buchdruckerei F. Hymon  
1892.

SA 581



**Verzeichniß**  
 der  
**Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse u.**  
 enthalten im Band 15 der Gesetzesammlung.

---

	Seite
vom 26. Wintermonat 1888, zur Abänderung des Art. 83 der Verfassung vom 26. Winter- monat 1875 . . . . .	66
vom 25. Wintermonat 1889, über die Bezeich- nung des Appellations- und Kassations- Gerichtshofes als Gerichtsstelle für die Er- kenntniß über civil-rechtliche Streitigkeiten wegen Nachahmung patentirter Gegen- stände . . . . .	92
vom 26. Wintermonat 1889, betreffend die Wohlthat des unentgeltlichen Rechtsbeiz- standes . . . . .	95

— IV —

	Seite
vom 24. Mai 1890, betreffend die Anzeige der civil-rechtlichen Urtheile des Appellations- und Kassations-Gerichtshofes . . . . .	130
vom 24. Wintermonat 1890, betreffend den Thierschutz . . . . .	177
vom 26. Mai 1891, betreffend die Einführung des Bundesgesetzes vom 11. April 1891 über Schuldbetreibung und Konkurs . . . . .	212
vom 18. Wintermonat 1891, betreffend Herabsetzung des Verkaufspreises des Salzes . . . . .	274
vom 20. Wintermonat 1891, betreffend die Ermächtigung an den Staatsrath zur Gründung einer Hypothekbank, Spar-, Leih- und Depositenkasse, mitzuwirken . . . . .	277
vom 24. November 1891, betreffend Errichtung und Revision der Register der Kapital- und Einkommensteuer . . . . .	280

---

**Verordnungen**

vom 26. Mai 1888, betreffend Verleihung von Aufmunterungsprämien an das Lehrpersonal der Primarschulen . . . . .	26
--	----

	Seite
vom 2. Juni 1888, betreffend Tiefenerlegung und Gewässer-Regulierung des Merjelen-Sees	29
vom 26. Wintermonat 1888, betreffend Vertheilung des Beitrages des Kantons Wallis an die Tiefenerlegung und Regulirung der Wasserstände des Genfersee's . . . . .	45
vom 27. Wintermonat 1888, betreffend die Anlegung von Obstbaumschulen . . . . .	49
vom 30. Wintermonat 1888, betreffend die Wahlkreise für die Amtsbauer 1889 bis 1893	53
vom 23. Mai 1889, betreffend die Abänderung des Art. 83 der Verfassung durch die Volksabstimmung . . . . .	74
vom 30. Wintermonat 1889, betreffend den Gehalt der Gerichtsbehörden und die an die Staatskasse zu entrichtenden Gerichts-Gebühren . . . . .	99
vom 27. Mai 1890, über die Vollziehung des Artikels 3 des Gesetzes vom 29. Wintermonat 1886 über die Vertheilung der Municipal-Lasten und der öffentlichen Arbeiten in den Gemeinden . . . . .	133
vom 29. Mai 1890, über den Tarif für die Amtsverrichtungen der Waisenamts-Mitglieder . . . . .	137

	Seite
vom 27. Mai 1891, über die Verwendung der zeh'n Prozent des Antheils des Kantons an den Alkohol-Einnahmen . . . . .	193

---

### Beschlüsse

vom 8. Februar 1888, betreffend die Ersatzwahl eines Abgeordneten in den Großen Rath . . . . .	1
vom 17. Februar 1888, betreffend die Vollziehung der Vorschriften über die Organisation des Landsturms . . . . .	12
vom 20. März 1888, betreffend Abänderung des Beschlusses vom 24. Mai 1887 über die Gesundheitspolizei der Hausthiere . . . . .	14
vom 22. März 1888, über die Unfall-Statistik . . . . .	17
vom 29. März 1888, Wahl eines Abgeordneten in den Großen Rath in Sitten . . . . .	19
vom 10. April 1888, über die Anordnung einer Liebesgaben-sammlung zu Gunsten der im Laufe des Frühlings 1888 im Kanton Wallis von Lawinenschaden betroffenen Opfer . . . . .	20
vom 3. Juli 1888, betreffend Maßnahmen gegen die Wasserscheu . . . . .	32

	Seite
Polizei-Beschluß vom 24. Juli 1888, betreffend die Kontrolle über die Hunde . . . . .	33
Beschluß vom 31. August 1888, betreffend die Aufhebung des über die Bezirke Monthey und Martinach verhängten Hundebannes . . . . .	36
vom 7. September 1888, über die Vorbereitungs- schulen für die Rekruten . . . . .	37
vom 23. Oktober 1888, betreffend die Bei- gabe eines finanziellen Administrators an den Gemeinderath von Gradetsch . . . . .	41
vom 13. November 1888, über die Anordnung einer Liebesgaben-sammlung zu Gunsten der Wasser- und Brandbeschädigten des Kantons Wallis . . . . .	42
vom 16. Januar 1889. Die Gemeinde Zermatt wird unter Staatsverwaltung gestellt . . . . .	56
vom 12. Februar 1889, über die Wahl der Abgeordneten in den Großen Rath für die Amtsperiode 1889 bis 1893 . . . . .	60
vom 5. April 1889, betreffend die Aufhebung der über die Gemeinde Zermatt verhängten Staatsverwaltung . . . . .	61
vom 16. April 1889, über die Wahl eines Ab-	

— VIII —

	Seite
geordneten in den Großen Rath für Martinach . . . . .	70
vom 17. April 1889, betreffend Maßnahmen zum Schutze der Weinberge gegen den falschen Mehlthau . . . . .	71
vom 4. Juni 1889, betreffend die Ersatzwahlen von Abgeordneten in den Großen Rath .	77
vom 6. August 1889, über die Errichtung eines Spezialkurses am kantonalen Lyceum, zur Vorbereitung der Schüler auf den Eintritt ins Polytechnikum . . . . .	80
vom 20. August 1889, betreffend die Anordnung einer Liebesgabenammlung zu Gunsten der Brandbeschädigten von Versegeres, Ge- meinde Vagnes . . . . .	83
vom 12. September 1889, über die am Sonntag, den 17. November 1889 stattfindende Volks- abstimmung zum Zwecke der Annahme oder der Verwerfung des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs . . . . .	86
vom 21. Januar 1890, über die Wahl eines Abgeordneten in den Großen Rath . .	111

	Seite
vom 11. Februar 1890, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Großen Rath für Gundis . . . . .	113
vom 21. März 1890, betreffend der Anordnung einer Sammlung für die Brandbeschädigten von Gampel . . . . .	118
vom 22. Mai 1890, über den Wiederaufbau des Dorfes Gampel . . . . .	125
vom 6. Juni 1890, betreffend Viehsperre gegen die Kantone Uri und Tessin . . . . .	141
vom 9. Juni 1890, über das öffentliche Verbot, die für die Eisenbahn-Arbeiten bestimmten Züge zwischen Visp und Zermatt zu besteigen	162
vom 1. August 1890, betreffend Aufhebung der Viehsperre gegen die Kantone Uri und Tessin . . . . .	159
vom 5. August 1890, über die Wahl eines Abgeordneten in den Großen Rath . . . . .	151
vom 19. August 1890, betreffend den Ausschank und den Kleinverkauf über die Gasse von gebrannten Wassern . . . . .	153
vom 2. September 1890, über das Verbot der Einfuhr von Tafel-Trauben, welche aus	

	Seite
den benachbarten phylloxerafranken Ländern oder Kantonen bezogen werden, in den Kanton Wallis . . . . .	157
vom 2. September 1890, Die Gemeinde St. Leonhard wird bezüglich der Finanzverwal- tung unter Regie gestellt . . . . .	160
vom 6. September 1890, betreffend die am Sonntag den 26. Oktober 1890 stattfindende Volksabstimmung über den Bundesbeschluss vom 13. Juni 1890, betreffend Ergänzung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, durch einen Zusatz bezüglich des Gesetz- gebungs-Rechtes über Unfall- und Kranken- versicherung . . . . .	164
vom 11. Februar 1890, über die Wahl eines Abgeordneten in den Großen Rath für den Bezirk Gundis . . . . .	161
vom 23. September 1890, über die Wahl der Abgeordneten in den Nationalrath für die Legislaturperiode 1890 bis 1893 . . . .	170
vom 29. Oktober 1890, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Nationalrath im 50. eidgenössischen Wahlkreis, für die Legislatur- periode 1890 bis 1891 . . . . .	175
vom 11. November 1890, über die Ersatzwahl	

	Seite
eines Abgeordneten in den Großen Rath für den Bezirk St. Moriz . . . . .	176
vom 20. Januar 1891, zu Gunsten des Dekrets vom 27. Mai 1890, betreffend die Erstellung eines Kanals behufs Entwässerung und Urbarisirung der Egen von Sitten . . .	181
vom 13. Februar 1891, über die am Sonntag, den 15. März 1891 stattfindende Volksabstimmung über das Bundesgesetz vom 26. September 1890, betreffend die arbeitsunfähig gewordenen eidgenössischen Beamten und Angestellten . . . . .	182
vom 20. Februar 1891, betreffend den Einzug der Schulbusen in den Gemeinden . . .	188
vom 8. April 1891, betreffend Maßnahmen gegen die Wasserscheu . . . . .	191
vom 26. November 1891, betreffend Widerrufung des Beschlusses vom 8. April 1891, betr. Maßnahmen gegen die Wasserscheu . . .	289
vom 30. Mai 1891, über die am Sonntag, den 5. Juli 1891 stattfindende Volksabstimmung über den Bundesbeschluß vom 8. April 1891, betreffend Revision der Bundesverfassung . . . . .	197
vom 25. Heumonath 1891, über die Ergänzungs-	

	Seite
wahl von zwei Abgeordneten in den Großen Rath . . . . .	280
vom 7. Juli 1891, betreffend die sechshundertjährige Gedächtnißfeier der Gründung der schweizerischen Eidgenossenschaft . . . . .	205
vom 4. August 1891, über das Verbot der Ausübung des Gewerbes der französischen Bergführer auf Walliser Gebiet . . . . .	210
vom 25. August 1891, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Großen Rath	246
vom 25. August 1891, über die Wahl eines Abgeordneten in den Großen Rath für den Bezirk Cring . . . . .	258
vom 4. September 1891, über die Aussetzung von Prämien für die Vertilgung schädlicher Thiere . . . . .	237
vom 4. September 1891, über die am Sonntag, den 18. Oktober 1891 stattfindende Volksabstimmung über die Annahme oder die Verwerfung des Bundesbeschlusses vom 19. Juli 1891, betreffend die Revision des Art. 39 der Bundesverfassung (Banknoten), und des Bundesgesetzes vom 10. April 1891, betreffend den schweizerischen Zolltarif . . . . .	240

	Seite
vom 9. September 1891, betreffend die Errichtung einer praktischen landwirthschaftlichen Schule	259
vom 10. Oktober 1891, betreffend die Vollziehung der Bundesgesetze über die Unfälle in den Fabriken und die Haftpflicht der Inhaber von Gewerben und der Unternehmer von Arbeiten . . . . .	264
vom 17. Oktober 1891, betreffend die Wahl von zwei Abgeordneten für die Bezirke Sitten und Monthey . . . . .	263
vom 25. Juni 1891, über die am Sonntag, den 6. Dezember 1891, stattfindende Volksabstimmung über die Annahme oder Verwerfung des Bundesbeschlusses betreffend den Ankauf der schweizerischen Centralbahn	252

---

### Aufrufe

an das Walliser Volk . . . . .	203
zur Liebesgaben-sammlung für die Lawinenbeschädigten des Kantons Wallis . . . . .	23

	Seite
<b>Reglemente</b>	
vom 8. Februar 1888, Verordnung für die öffentlichen Arbeiten in den Gemeinden . . .	3
vom 17. Dezember 1889, für die Studirenden an den Staatskollegien . . . . .	103
Vollziehungs-Reglement vom 1. Dezember 1883 zum Gesetze über den Gehalt der Gerichtsbehörden und den Tarif der Gerichtskosten. Nachtrags-Verordnung vom 18. Februar 1890 . . . . .	130
Polizeiverordnung vom 4. April 1890 für die Badanstalten in Leukerbad . . . . .	121
Verordnung vom 13. Juni 1890, betreffend das Reise-Zeugniß . . . . .	143







# Beschluß

vom 8. Februar 1888,

betreffend

die Ersatzwahl eines Abgeordneten auf  
den Großen Rath.

---

**Der Staatsrath des Kantons Wallis,**

Eingesehen den Hinschied des Herrn Alexis Allet,  
Abgeordneten auf den Großen Rath für den Bezirk  
Leuf;

Eingesehen den Artikel 41 der Kantonsverfassung;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

**Beschließt:**

Art. 1. Die Urversammlungen der Gemeinden des  
Bezirktes Leuf sind auf Sonntag, den 26. laufenden  
Monats zur Wahl eines Abgeordneten auf den  
Großen Rath einberufen.

Art. 2. Die Wahl sowie die Uebermittlung der  
Wahlakte hat, nach Vorschrift des sachbezüglichen  
Gesetzes vom 24. Mai 1876, zu geschehen.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 8. Februar 1888, um an den Sonntagen, den 19. und 26. laufenden Monats, in allen Gemeinden des Bezirkes Leuf veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes:

**J. Ghappex.**

Der Staatschreiber-Adjunkt:

**A. Roten.**

# Verordnung

vom 8. Februar 1888,

betreffend

die öffentlichen Arbeiten in den Gemeinden.

---

## Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Eingesehen die Wichtigkeit der öffentlichen Arbeiten in den Gemeinden ;

In der Absicht, Sparsamkeit mit zweckentsprechender Ausführung der Arbeiten zu verbinden ;

Eingesehen den Art. 27 des fachbezüglichen Gesetzes vom 29. November 1886 ;

Auf den Antrag des Brücken- und Straßendepartementes,

### Beschließt :

Art. 1. Als Municipallasten sind folgende öffentliche Arbeiten in den Gemeinden zu betrachten :

- a. Der Bau und Unterhalt der klassifizirten Straßen und der Zugänge der Bahnhöfe ;

- b. Der Bau und Unterhalt der Brücken und Flurstraßen ;
- c. Die Eindämmung der Rhone, Flüsse und Bäche ;
- d. Die Kanalisations- und Entsumpfungsarbeiten ;
- e. Die Schutzarbeiten gegen die Lawinen ;
- f. Der Bau und Unterhalt der Bewässerungskanäle und Wasserföhren der Gemeinde ;
- g. Der Bau und Unterhalt der öffentlichen Gebäude, der Gassen, der Pflaster, der Abzugskanäle und der Brunnen ;
- h. Die Telegraph- und Fernsprech-Verbindung.

Art. 2. Diese Arbeiten werden in jeder Gemeinde nach vorangegangener Berathung des Municipalrathes und unter der Leitung eines besondern Aufsehers ausgeführt.

Zu diesem Behufe hat die Municipalität dem Brücken- und Straßendepartement einen geeigneten Mann vorzuschlagen.

Die Wahl desselben ist der Gutheißung des Staatsrathes unterworfen.

Es kann nöthigenfalls zur Unterstützung oder Vertretung des Aufsehers auf gleiche Weise ein Unteraufseher ernannt werden.

Art. 3. Die Arbeiten für Eindämmung der Rhone, Flüsse und Wildbäche, sowie jene für Urbarmachung

sumpfigen Bodens und für Anbau der von Kies überdeckten Gegenden werden vom Staatsrath angeordnet. (Gesetz vom 23. Mai 1833.)

Art. 4. Der Gemeindepräsident und der Arbeitsaufseher haben die mit der Aufsicht der Dämmung beladene kantonale Kommission bei der Besichtigung der Dämme und Kanäle zu begleiten.

Sie haben auf Einladung des Brücken- und Straßeninspektors ebenfalls der Besichtigung der Straßen beizuwohnen.

Art. 5. Die Anordnung von Eindämmungsarbeiten wird vom Brücken- und Straßendepartement dem Präsidenten der Gemeinde, welcher die Ausführung dieser Arbeiten obliegt, vor Aufstellung des Jahreskostenanschlages übermacht.

Art. 6. Bei öffentlichen Arbeiten, die auf dritten Personen lasten, wird der Befehl gleichwohl der Behörde derjenigen Gemeinde, auf deren Gebiet diese Arbeiten ausgeführt werden sollen, zugestellt.

Die Municipalität hat deren Ausführung zu überwachen und nöthigenfalls, unter Vorbehalt des Rekurses gegen wen Rechts, selbst an die Hand zu nehmen.

Art. 7. Innert den zwanzig auf den Empfang der Befehle folgenden Tagen haben der Municipalrath oder die Betheiligten ihre allfälligen Bemerkungen dem

Staatsrathe einzureichen, widrigenfalls ihre Zustimmung als erfolgt betrachtet wird.

Art. 8. Verweigern oder unterlassen es Gemeinden oder andere Verpflichtete, die anbefohlenen Arbeiten auszuführen, so kann das Departement nach einer Inverzugsetzung, welche die Frist bestimmt, nach deren Verlauf die Ausführung zu geschehen hat, die Zuerkennung dieser Arbeiten anordnen.

Der Rekurs an den Staatsrath ist vorbehalten.

Art. 9. Die Steuerpflichtigen, sowohl in der Gemeinde wohnsässige, als auswärtige, können nach Maßgabe des Gesetzes ihr Betreffniß an den öffentlichen Arbeiten der Gemeinde durch Leistungen in Natura abtragen.

Art. 10. Für größere und wichtigere Arbeiten kann eine Ausnahme eintreten. Dieselben werden zur öffentlichen Bewerbung ausgeschrieben und auf Grund von Angeboten an denjenigen vergeben, der den größten Rabatt und die erforderliche Gewähr bietet.

Der Unternehmer ist in diesem Falle verpflichtet, unter übrigens gleichen Bedingungen bei der Anstellung von Arbeitern und der Vergabung von Materiallieferungen den Steuerpflichtigen den Vorzug zu geben.

Art. 11. Die Handarbeit bei den Neubauten von Dämmen, Kanälen, Straßen und Gebäuden u. s. w.,

sowie die Haupt-Ausbesserungen sollen in der Regel mittelst Pauschalakkord vergeben werden.

Um den Steuerpflichtigen die Leistung ihres Betreffnisses zu erleichtern, können dagegen für dieselben die Materiallieferungen ausbedungen werden.

Die einfachen Unterhaltungsarbeiten werden ebenfalls von denselben in Frohnen ausgeführt.

Art. 12. Die Arbeitsauschreibung soll ein Mal wenigstens acht Tage vor der Versteigerung und das zweite Mal am Versteigerungstage selbst veröffentlicht werden.

Wenn die auszuführende Arbeit 500 Fr. übersteigt, hat die Ausschreibung im Amtsblatte zu geschehen.

Art. 13. Die während der Woche in Frohnen auszuführenden Arbeiten werden am Sonntage am gewöhnlichen Ausrufsorte bekannt gegeben.

Hievon sind jedoch die dringlichen Arbeiten und solche von ganz unbedeutender Wichtigkeit ausgenommen.

Art. 14. Das Frohntagwerk wird nach Arbeitsstunden bezahlt.

Dasjenige eines Arbeiters mit 15 bis 25 Ct. p. St.

Dasjenige eines Saumthieres

samt Führer mit . . . 30 „ 40 „

Dasjenige eines einspännigen

Wagens mit . . . 40 „ 50 „

Dasjenige eines zweispännigen

Wagens mit . . . . . 70 bis 80 Ct. p. St.

Wer nicht gehörig arbeitet, erleidet eine verhältnißmäßige Lohnherabsetzung.

Art. 15. Der Gemeinderath hat für jeden wichtigeren Neubau der ersten Kategorie des Gesetzes das Programm oder den Ausführungsentwurf sammt dem Jahreskostenaufschlag vorerst dem Staatsrathe zur Genehmigung zu unterbreiten.

Durch dieses Programm soll möglichst genau bestimmt werden, in welchem Verhältniß die in Pauschalunternehmung auszuführenden Arbeiten und die Naturalleistungen der Steuerpflichtigen zu vertheilen sind.

Art. 16. Alljährlich wird über die öffentlichen Arbeiten eine besondere Rechnung gehalten.

Diese Rechnung, in welcher die in Unternehmungen und Frohnen ausgeführten Arbeiten einzeln aufgezählt sind, soll die Jahresrechnung der Gemeinde beigefügt und ebenfalls veröffentlicht werden.

Art. 17. Der Arbeitsaufseher hat folgende Befugnisse:

1) Er sorgt für die Vollziehung der ihm durch Vermittlung des Gemeindepäsidenten übermachten Arbeitsverordnungen.

2) Ebenso für die pünktliche Ausführung der Vor-

schriften des Voranschlages bei Arbeits-Übernahmen auf Gewinn und Verlust.

3) Er leitet die in Frohnen angestellten Arbeiter und Fuhrwerke, werthiget und schreibt, unter Vorbehalt des Refurses an den Municipalrath, täglich und nach Stundenzahl in ihrer Gegenwart die Arbeit eines Jeden ein.

4) Er bringt die erforderlichen Ausbesserungen an den Straßen, Brücken, Dämmen, Wasserleitungen und öffentlichen Gebäuden zur Anzeige.

5) Bei Ungewittern und in Zeiten von Hochwasser macht er Runden längs den Straßen und Wuhren und fordert nöthigenfalls vom Gemeindepäsidenten die erforderlichen Arbeiter und Materialien, um Unglücksfällen zu steuern.

6) Er verzeigt der zuständigen Behörde die Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze, wie da sind :

- a. Die längs den Straßen, im Innern der Dörfer oder auf dem freien Felde ohne staatsrätliche Bewilligung vorgenommenen Bauten oder Neuerstellung von allerartigen Gebäuden oder Mauerwerken ;
- b. Die im Rhonebette und in den Betten der Bäche obwärts und abwärts der Brücken vor-

kommenden Ausbeutungen von Steinen, Kies und Sand, sowie jede andere Arbeit, welche die Brücken-Pfeiler und -Widerlagen beschädigen könnte ;

- c. Die Uebergriffe und Beschädigungen an den Straßen und Dämmen, sowie die verbotenen Ablagerungen auf denselben.

Art. 18. Der Arbeitsaufseher wird auf zwei Jahre ernannt. Er leistet den Eid in die Hände des Richters. Er bezieht von der Gemeindefassa eine gebührende Besoldung.

Art. 19. Jede Gemeinde besitzt ein für ihre Ortschaft aufgestelltes Reglement über die öffentlichen Arbeiten; neben andern Bestimmungen enthält dasselbe den Preis der Arbeitsstunde nach Maßgabe des Art. 14. Dieser Tarif kann ohne staatsrätliche Bewilligung nicht erhöht werden.

Dieses Reglement muß der vollziehenden Behörde zur Genehmigung unterbreitet werden.

Art. 20. Die Streitigkeiten betreffend die Vollziehung gegenwärtigen Reglementes werden vor den Staatsrath gebracht und durch dessen Entscheid erledigt.

Art. 21. Das sachbezügliche Reglement vom 1. März 1853 ist widerrufen.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 8. Februar  
1888, um Sonntag den 11. März in allen Gemeinden  
des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes :

**J. Chappex.**

Der Staatschreiber-Adjunkt :

**A. Foten.**

# Beschluß

vom 17. Hornung 1888,

betreffend

die Vollziehung der Vorschriften über die Organisation  
des Landsturms.

---

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

In Vollziehung der in der Bekanntmachung bezüglich die Organisation des Landsturms enthaltenen Vorschriften ;

Auf den Antrag des Militärdepartementes,

Beschließt:

Art. 1. Die zur Organisationsmusterung des Landsturms aufgebotene Mannschaft welche dabei nicht erschienen ist, ohne durch gesetzliche Gründe davon enthoben zu sein, wird mit einer Buße von Fr. 5 oder, im Nichtzahlungsfalle, mit 48 Stunden, in der Majorie-Kaserne auf ihre Kosten zu bestehendem Arrest bestraft.

Art. 2. Das Militärdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 17. Februar 1888, um in allen Gemeinden des Kantons öffentlich verlesen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes:

**J. Gappex.**

Der Staatschreiber-Adjunkt:

**H. Noten.**

# Beschluß

vom 20. März 1888,

betreffend

Abänderung des Beschlusses vom 24. März 1887  
über die Gesundheitspolizei der Hausthiere.

---

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

In Vollziehung der Bundesverordnung vom 14.  
Oktober 1887 betreffend polizeiliche Maßregeln gegen  
Viehseuchen;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

**Beschließt:**

Einzigcr Artikel. Der Artikel 8 des Beschlusses vom 24. März 1887 betreffend die Gesundheitspolizei der Hausthiere wird abgeändert wie folgt:

Die Gemeinde-Viehinspektoren beziehen für die Gesundheitscheine folgende Tare, worin der feststehende

Stempel von 20 Rappen für die Scheine A und 10 Rappen für die Scheine B und C einbegriffen ist.

1. Formular A :	50 Rp. ;		
2. Formular B :	20 „	für 1 oder 2 Stück.	
	25 „	3	„
	30 „	4	„
	35 „	5	„
	40 „	6	„
	45 „	7	„
	50 „	8	„ u. mehr.
3. Formular C :	20 „	1	„
	30 „	2	„
	40 „	3	„
	50 „	4	„
	60 „	5	„ u. mehr.

Die Gebühr für das Visum der Gesundheitscheine für Groß- und Kleinvieh in Rückkehr beträgt 20 Rp.

Die Gesundheitscheine für weniger als sechs Wochen alte, zu schlachtende Kälber kosten mit Inbegriff des Stempels 40 Rp.

Der vorstehende Tarif darf unter keinem Vorwande abgeändert werden. Die unter der Bedingung der Herabsetzung der Tare getroffene Wahl von Gemeinde-Viehinspektoren ist von Rechtswegen nichtig und die betreffende Gemeindeverwaltung überdies mit einer Strafe zu belegen.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 20. März 1888, um am Sonntag, den 1. nächsten April, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes:

**J. Ghappex.**

Der Staatschreiber-Adjunkt:

**A. Koten.**

# Beschluß

vom 23. März 1888,

über die Unfall-Statistik.

---

## Der Staatsrath des Kantons Wallis,

In Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1887, betreffend die Aufnahme und statistische Verwerthung der in der Schweiz vorkommenden Unfälle, sowie der Verordnung vom 17. Januar 1888 über die Unfall-Statistik;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

## Beschließt;

Art. 1. Die Civilstandsbeamten und, in deren Vertretung, ihre Ersatzmänner werden zum Amte der im Art. 3 der vorgenannten Verordnung vom 17. Januar 1888 vorgesehenen Unfallzähler ernannt.

Art. 2. Zu diesem Behufe wird das Gebiet in Unfallzählkreise zerlegt, die mit den bestehenden Civilstandskreisen zusammenfallen.

Art. 3. Die Aufnahme beginnt mit dem 1. nächsten April.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 23. März 1888, um mit der Bundesverordnung vom 17. Januar 1888, Sonntag den 1. nächsten April, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes :

**J. Ghappex.**

Der Staatschreiber-Adjunkt :

**A. Noten.**

# Beschluß

vom 29. März 1888,

betreffend

Ersatzwahl eines Abgeordneten auf den Großen Rath  
in Sitten.

---

Siehe Band XV, Seite 17, der französischen  
Gesetzesammlung.

---

# Beschluß

vom 10. April 1888,

betreffend

Anordnung einer Liebesgabensammlung zu Gunsten  
der im Laufe des Frühlings 1888 im Kanton  
Wallis von Lawinenschaden betroffenen Opfer.

---

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Willens, den während des Frühlings 1888 von  
Lawinenschaden betroffenen zahlreichen Familien nach  
Kräften zu Hülfe zu kommen ;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

**Beschließt:**

Art. 1. In allen Gemeinden des Kantons soll  
nach Veröffentlichung des gegenwärtigen Beschlusses  
eine Liebesgabensammlung vorgenommen werden, die  
bis spätestens zum 30. laufenden Aprils beendigt sein  
muß.

Art. 2. Mit der Vornahme dieser Kollekte, die von  
Haus zu Haus zu geschehen hat, werden die Municipal-

räthe beauftragt. Es werden sowohl Gaben an Baar, als an Getreiden entgegengenommen.

Art. 3. Die Munizipal- und Bürgerpräsidenten lassen die Höhe der von ihnen zu ziehenden Beisteuer durch ihre respektiven Räthe bestimmen. Die Munizipalbehörden sollen überdies die Korporationen und religiösen Genossenschaften zur Betheiligung an dieser Kollekte einladen.

Art. 4. Die Verwendung des Ertrages der Sammlung, sowie die Vertheilung desselben unter den Gemeinden wird von einem vom Staatsrathe zu ernennenden kantonalen Ausschusse bewerkstelligt.

Mit der Vertheilung unter den Beschädigten derselben Gemeinde wird ein vom Munizipalrathe zu ernennendes, fünfgliedriges Ortskomite, in welchem sich der Ortspfarrer und der Gemeindepräsident befinden sollen, beauftragt.

Die Entwürfe für die Vertheilung in den Gemeinden unterliegen der Genehmigung des Regierungstatthalters des Bezirkes.

Art. 5. Die Gaben an Baar sind unmittelbar an das Departement des Innern zu richten; ebenso das Verzeichniß der gesammelten Getreide, welche letztere in den Gemeinden aufbewahrt und zur Verfügung des kantonalen Ausschusses gehalten werden sollen.

Art. 6. Das kantonale Komite veröffentlicht einen einläßlichen Bericht über die Sammlung und Verwendung der Liebesgaben.

Art. 7. Das Departement des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 10. April 1888, um Sonntag den 15. laufenden Monats in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und am gewöhnlichen Ausrufungsorte angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes :

**J. Chappex.**

Der Staatschreiber-Adjunkt :

**A. Foten.**

# A u f r u f

des

## Staatsrathes an das Volk von Wallis.

---

Liebe Mitbürger!

Der außerordentlich reichliche Schneefall in unsern Bergen hat im Laufe dieses Winters durch zahlreiche Lawinenstürze über mehrere Ortschaften unseres Kantons Schrecken und Verderben gebracht und heute noch können wir nicht sagen, alle Gefahr sei verschwunden, denn die auf den Höhen liegenden Schneemassen können neue Opfer verschlingen, neuerdings unzählige Familien um die Frucht ihrer Mühen und Arbeiten bringen und neue Katastrophen herbeiführen.

Die traurige Lage einer großen Anzahl unserer Mitbürger macht es uns zur Pflicht, auf Mittel und Wege zu sinnen, um ihnen nach Kräften zu Hülfe zu eilen.

Familien, die ein bescheidenes Einkommen, Vieh und Wohnung besaßen und die ein glückliches Hauswesen ihr eigen nannten, wurden innert wenigen Minuten

zu Grunde gerichtet. Da sind sie nun, im Elend, um Hab und Gut gebracht, und einige von ihnen trauern gar am offenen Grabe ihrer nächsten Anverwandten.

Den amtlichen Erhebungen zufolge sind elf Menschenleben zu beklagen und wurden zwanzig Wohnhäuser sammt hundertundsiebenzig Vorratsgebäuden verschüttet und hundertundachtzehn Stück Vieh begraben.

Abgesehen von diesem Schaden, der leider eine menge Familien trifft, wurde nahezu neunzig Hektare Wald vollständig zerstört.

Dieses ohnehin düstere Bild wird unglücklicher Weise noch durch zahllose andere Verheerungen ergänzt, deren Ermittlung wegen der ungeheuren Schneemasse und den Gefahren im Hochgebirge gegenwärtig noch unmöglich ist; wir sprechen dabei noch gar nicht von dem, was die Zukunft für uns im dunkeln Schooße bergen kann, wenn, wie alljährlich, beim Eintritt der Schneeschmelze die bis jetzt nur schlummernden Lawinen erwachen werden.

Am härtesten wurden in unserm Kanton mitgenommen: der Weiler Wildi bei Nanda, Saas, Vinn im gleichnamigen Thale, Grenchiols und Burg-St-Peter.

Liebe Mitbürger!

Als Kinder desselben Vaterlandes für einander einstehend, sollen wir, wenn irgend ein Theil des Landes

von Schicksalsschlägen getroffen wird, Alle zur Unterstützung unserer Brüder bereitwillig die Hand aufthun, auf daß sie, trotz harter Prüfungen und Heimfuchungen gleich einem Jeden aus uns, zufrieden unsere schönen Thäler bewohnen mögen.

Zur Linderung der bitteren Nothlage, in welcher ein großer Theil unserer Mitbürger sich befindet, glaubt die Regierung an den Brudersinn des Walliservolkes appelliren zu sollen, überzeugt wie sie ist, daß die Bevölkerung des Kantons, getreu ihrer bekannten Hochherzigkeit und Theilnahme, mit Freuden diesem Rufe Folge leisten wird.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 10. April 1888, um Sonntag, den 15. laufenden Monats in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und am gewöhnlichen Ausrufungsorte angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes :

**J. Chappex.**

Der Staatschreiber-Adjunkt :

**A. Roten.**

# Decret

vom 26. Mai 1888,

betreffend

**Verleihung von Aufmunterungs-Prämien an das  
Lehrpersonal der Primarschulen.**

---

**Der Große Rath des Kantons Wallis,**

In der Absicht, diejenigen Mitglieder des Lehrpersonals der Primarschulen, welche sich durch getreue Pflichterfüllung ganz besonders ausgezeichnet haben, zu belohnen und aufzumuntern, in ihrem Berufe fortzuführen ;

Auf den Antrag des Staatsrathes,

**Beschließt:**

Art. 1. Die Lehrer und Lehrerinnen, welche sich durch getreue Pflichterfüllung ganz besonders ausgezeichnet haben, erhalten vom Staate Aufmunterungsprämien.

Art. 2. Auf die im vorhergehenden Artikel vorgesehene Prämie haben nur diejenigen Lehrer und Lehrerinnen Anspruch, welche im Besitze eines definitiven Patentes sind, und im Berichte des Schulinspektors in jeder Hinsicht die erste Note erhalten.

Auf den Voranschlag der Inspektoren-Konferenz können auch diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, deren Schule nur die zweite Note im Fortschritte erreicht hat, eine Prämie erhalten. In diesem Gutachten hat die Inspektoren-Konferenz hauptsächlich die Verdienste des Lehrpersonals zu berücksichtigen.

Vor Feststellung der Prämierungsnoten soll der Inspektor sich mit der respektiven Schulkommission in's Einvernehmen setzen. Bei Meinungsverschiedenheit wird deren Ansicht dem Departemente zum Entscheid übertragen.

Art. 3. Diese Prämie beträgt für die Lehrer 30 Franken und für die Lehrerinnen 25 Franken und wird denselben für jedes Jahr, in welchem sie die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, verabreicht.

Für diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche begründete Hindernisse vorbehalten, während fünf aufeinanderfolgenden Jahren prämiert worden sind, wird diese Prämie erhöht, und zwar für die Erstern auf 50 Franken und für die Letztern auf 40 Franken.

Um eine Prämie zu erhalten, müssen die Lehrer und Lehrerinnen das folgende Jahr den Unterricht fortsetzen.

So gegeben im Großen Rathe zu Sitten, den 26.  
Mai 1888.

Der Präsident des Großen Rathes:

**J. B. Graven.**

Die Schriftführer:

**P. J. In-Albon. — Lad. Pottier.**

## **Der Staatsrath des Kantons Wallis**

### **Beschließt:**

Vorstehendes Dekret soll am Sonntag, den 15. laufenden Juli in allen Gemeinden des Kantons öffentlich ausgerufen und angeschlagen werden.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 3. Juli  
1888.

Der Präsident des Staatsrathes:

**H. v. Torrente.**

Der Staatschreiber-Adjunkt:

**A. Ruten.**

# Defret

vom 2. Juni 1888,

betreffend

## Tieferlegung und Gewässer-Regulirung des Merjelen-Sees.

---

### Der Große Rath des Kantons Wallis,

Willens, den nachtheiligen Folgen nach Möglichkeit vorzubeugen, welche ein plötzlicher Durchbruch der Gewässer des Merjelen-Sees für die Rhonekorrektions- und Trockenlegungsarbeiten, sowie für das Privateigenthum haben kann;

Erwägend, daß dafür die Tieferlegung und Regulirung dieser Wasserfläche das wirksamste Mittel bildet;

Eingesehen den Bundesbeschluß vom 14-20 Dezember 1884 betreffend Zusicherung eines Bundesbeitrages von 50 % an die Kosten dieses Unternehmens:

Auf den Antrag des Staatsrathes,

## Beschließt :

Art. 1. Die Tieferlegung und Gewässer-Regulirung des Merjelen-Sees werden als Werke öffentlichen Nutzens erklärt. Die Ausführung der Arbeiten geschieht unter der Leitung des Staates.

Art. 2. Die sich nach Abzug des Bundesbeitrages ergebenden Kosten werden vom Staate und den Ufergemeinden der Rhone und Massa zur Hälfte getragen. Dieser Antheil der Gemeinden wird dem sogenannten „Fonds der Ueberflschwemnten“ entnommen.

Art. 3. Der Staatsrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt.

So gegeben im Großen Rathe, zu Sitten, den 2. Brachmonat 1888.

Der Präsident des Großen Rathes:

**J. B. Graven.**

Die Schriftführer:

**P. L. Du-Albon. — Ladislas Pottier.**

**Der Staatsrath des Kantons Wallis,**

**Beschließt:**

Vorstehendes Dekret soll am Sonntag, den 15. laufenden Juli in allen Gemeinden des Kantons öffentlich ausgerufen und angeschlagen werden.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 3. Juli 1888.

Der Präsident des Staatsrathes:

**H. v. Torrente.**

Der Staatschreiber-Adjunkt:

**A. Bloten.**

# Beschluß

vom 3. Juli 1888,

betreffend

Maßnahmen gegen Wasserthun.

---

Siehe Band XV, Seite 30, der französischen  
Gesetzesammlung.

---

# Polizei-Beschluß

vom 24. Juli 1888,

betreffend

die Kontrolle über die Hunde.

---

## Der Staatsrath des Kanton Wallis,

Eingesehen den Art. 31 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen, und die Art. 57, 58 und 59 der Vollziehungs-Verordnung vom 14. Oktober 1887;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

### Beschließt:

Art. 1. Die Hunde haben jederzeit ein Halsband mit einer Metallplatte zu tragen, auf welcher der Name und Wohnort des Eigenthümers eingezeichnet sind.

Art. 2. Sogenannte „herrenlosen“ Hunde sind in Beschlag zu nehmen und, sofern sie nicht innert sechs Tagen zurückverlangt werden, amtlich zu beseitigen.

Als „herrenlos“ gelten :

- a. Hunde, welche kein Halsband oder ein solches ohne die vorgeschriebene Bezeichnung tragen ;
- b. Hunde mit Halsband, welche ohne ihren Eigenthümer in einer Entfernung von wenigstens fünf Kilometer vom Wohnort dieses Letztern herumstreichen.

Art. 3. Die Gesundheitspolizeiorgane und die Polizeiangestellten sind verpflichtet, verdächtige Hunde, welche nicht aufgefangen werden können, zu tödten.

Art. 4. Der Eigenthümer, der seinen in Beschlag genommenen Hund zurückverlangt, hat der Gemeindeverwaltung die Beföstigung und eine vom Municipalpräsidenten auszusprechende Buße von 5 bis 20 Fr. zu bezahlen.

Diese Buße fällt zur einen Hälfte der Gemeindefasse und zur andern dem Agenten zu, der das Thier aufgefangen hat.

Art. 5. Der Eigenthümer eines Hundes hat denselben bei der Gemeindebehörde einschreiben zu lassen. Zu diesem Zwecke wird in jeder Gemeinde ein eigenes Register geführt.

Art. 6. Die Municipalräthe haben die zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Derselbe tritt mit dem 12. August 1888 in Kraft.

Gemeindebehörden, welche den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels zuwiderhandeln, verfallen in eine vom Staatsrath auszusprechende Buße von 10 bis 50 Fr.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 24. Juli 1888, um Sonntags, den 12. nächsten August in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes :

**J. v. Torrente.**

Der Staatschreiber :

**A. Dalleves.**

# **Beschluß**

vom 31. August 1888,

betreffend

**Aufhebung des über die Bezirke Monthey und Martinach  
verhängten Hundebannes.**

---

Siehe Band XV, Seite 36, der französischen  
Gesetzesammlung.

---

# Beschluß

vom 7. September 1888,

betreffend

die Vorbereitungsschulen für die Rekruten.

---

## Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Erwägend, daß die in Gemäßheit des Beschlusses vom 11. Juni 1884 aus 16 Unterrichten bestehende Vorbereitungsschule, welche die Rekruten vor der pädagogischen Prüfung besuchen sollen, vom Großen Rathe als ungenügend befunden wurden;

Auf Einsicht des letzten Absatzes des Artikels 14 des Gesetzes vom 4. Juni 1873;

Auf den Antrag des Erziehungs-Departementes,

### Beschließt:

Art. 1. Die Gemeindebehörden haben die erforderlichen Verfügungen zu treffen, daß jeder in ihrer Gemeinde wohnfällige oder sich aufhaltende Rekrut jedes Jahr, bevor er sich zur pädagogischen Prüfung stellt,

bei einem patentirten Lehrer oder sonst Jemanden, der dazu befähigt ist, einem Vorbereitungskurse beiwohne.

Art. 2. Dieser Kurs umfaßt 24 Unterrichte, welche in der Regel zu je zweien des Tages ertheilt werden. Mit Genehmigung des Schulinspektors jedoch können die Unterrichte innert 24 Tagen mit je einem Unterrichte täglich ertheilt werden.

Jeder Unterricht soll im Verhältniß zur Rekrutenzahl, jedenfalls aber nicht weniger als zwei Stunden dauern.

Art. 3. Der Unterricht erstreckt sich über folgende Fächer:

- a) Lesen;
- b) Aufsatz;
- c) Rechnen, mündlich und schriftlich;
- d) Vaterlandskunde.

Art. 4. Die Gemeindebehörden haben den Hrn. Schulinspektoren vor Eröffnung des Kurses anzuzeigen, wen sie mit der Abhaltung des Kurses betraut haben, und wie derselbe eingerichtet ist, sowie auch, wenn derselbe beginnt.

Art. 5. Von diesem Wiederholungsunterrichte sind enthoben:

Diesjenigen, welche schon in einem früheren Jahre die Prüfung in genügender Weise bestanden haben.

Art. 6. Die zum Besuche dieses Unterrichtes verpflichteten Rekruten können durch die Gemeindebehörden polizeilich dazu angehalten werden.

Art. 7. Jeder Rekrut hat bei der Rekrutirung dem kantonalen Prüfungsexperten eine vom Präsidenten der Schulkommission und demjenigen, der den Unterricht erteilt, unterzeichnete Bescheinigung vorzulegen, wie manchen Unterricht er besucht hat. Die Rekruten, welche diese Bescheinigung nicht vorweisen, werden durch den Kreiskommandanten mit Arrest bestraft.

Art. 8. Vor Eröffnung des Kurses oder spätestens in den ersten Tagen desselben, werden alle Rekruten des Jahres bezirksweise zu einer pädagogischen Vorprüfung durch den Hrn. Schulinspektor einberufen. Derselbe führt dabei den Vorsitz und wird von einem kantonalen Experten bei dieser Prüfung unterstützt.

Die Rekruten, welche ohne triftigen Grund bei dieser Vorprüfung nicht erscheinen, werden mit 5 Fr. gebüßt.

Art. 9. Die Gemeindebehörden, welche den Vorschriften dieses Beschlusses nicht nachkommen, verfallen in eine Buße von 5 bis 50 Franken.

Die nämliche Buße wird gegen die Gemeindebehörden verhängt, deren Nachlässigkeit das schlechte Ergebniß der Prüfung zur Schuld gelegt werden könnte.

Art. 10. Der betreffende staatsrätliche Beschluß vom 11. Juni 1884 ist widerrufen.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 7. September 1888, um in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes :

**S. v. Torrente.**

Der Staatschreiber :

**H. Dalleves.**

# **Beschluß**

vom 23. Oktober 1888,

betreffend

**die Beigabe eines finanziellen Administrators an den  
Gemeinderath von Gradetsch.**

---

Siehe Band XV, Seite 42, der französischen  
Gesetzesammlung.

---

# Beschluß

vom 13. November 1888,

betreffend

Anordnung einer Liebesgabensammlung zu Gunsten  
der Wasser und Brandbeschädigten  
des Kantons Wallis.

---

## Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Eingesehen den durch die letzten Ueberschwemmungen in unserm Kanton angerichteten und sich auf ungefähr 56,000 Franken belaufenden Schaden, sowie die von mehreren armen Familien durch Feuersbrünste erlittenen Verluste im Betrage von beiläufig 16,000 Fr.

Willens, den von diesen Unglücksfällen betroffenen Opfern nach Kräften zu Hülfe zu kommen ;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

## Beschließt :

Art. 1. In allen Gemeinden des Kantons soll nach Veröffentlichung des gegenwärtigen Beschlusses eine Liebesgabensammlung vorgenommen werden.

Dieselbe muß bis spätestens zum 15. nächsten Dezember beendigt sein.

Art. 2. Mit der Vornahme dieser Kollekte, die von Haus zu Haus zu geschehen hat, werden die Municipalräthe beauftragt. Es werden sowohl Gaben an Baar, als an Getreiden entgegengenommen.

Art. 2. Die Verwendung des Ertrages der Sammlung, sowie die Vertheilung desselben unter die Gemeinden wird von einem vom Staatsrathe zu ernennenden kantonalen Ausschusse bewerkstelligt.

Mit der Vertheilung unter den Beschädigten derselben Gemeinde wird ein vom Municipalrathe zu ernennendes fünfgliedriges Ortskomite, in welcher sich der Ortspfarrer und der Gemeindepräsident befinden sollen, beauftragt.

Die Entwürfe für die Vertheilung in den Gemeinden unterliegen der Genehmigung des Regierungsstatthalters des Bezirkes.

Derselbe entscheidet ebenso über allfällige diesbezügliche Reklamationen.

Art. 4. Die Gaben an Baar sind unmittelbar an das Departement des Innern zu richten; ebenso das Verzeichniß der gesammelten Getreide, welche letztere in den Gemeinden aufbewahrt und zur Verfügung des kantonalen Ausschusses gehalten werden.

Art. 5. Das kantonale Komite veröffentlicht einen einläßlichen Bericht über die Sammlung und Verwendung der Liebesgaben.

Art. 6. Das Departement des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 13. November 1888, um Sonntag den 18. laufenden Monats in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und am gewöhnlichen Ausrufungsorte angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes :

**S. v. Torrente.**

Der Staatschreiber :

**H. Valleves.**

# De f r e t

vom 26. Wintermonat 1888,

betreffend

**Vertheilung des Beitrages des Kantons Wallis an  
die Tieferlegung und Regulirung der Wasserstände  
des Genfersee's.**

---

**Der Große Rath des Kantons Wallis,**

Eingesehen seinen Beschluß vom 26. November 1884,  
gemäß welchem der Kanton Wallis an die Korrektion  
und Regulirung der Wasserstände des Genfersee's einen  
Beitrag von 15,000 Franken zusichert ;

Auf den Antrag des Staatsrathes,

**Beschließt :**

Art. 1. Die Beisteuer des Kantons Wallis an die  
Korrektion und Regulirung der Wasserstände des  
Genfersee's im Betrage von 15,000 Franken wird be-  
stritten :

Durch den Staat ;

Durch die Ufergemeinden des Kantons Wallis und diejenigen Gemeinden, deren Gebiet aus der Tiefersetzung der Wasserstände Nutzen zieht;

Durch die Eisenbahngesellschaft der Westschweiz und des Simplons und durch die allgemeine Schiffahrtsgesellschaft auf dem Genfersee.

Art. 2. Zur Mitsteuer an diesem Beitrage werden folgende Gemeinden herangezogen:

1. St. Gingolph,
2. Port-Valais,
3. Vouvry,
4. Bionnaz,
5. Collombey-Muraz.

Art. 3. Die Vertheilung der Kosten und das Betreffniß der einzelnen Mitwirkenden wird folgendermaßen festgesetzt:

a. Der Staat übernimmt 65 % oder	Fr. 9,750
b. Die genannten Gemeinden übernehmen 20 % oder . . . . .	„ 3,000
c. Die Eisenbahngesellschaft S.-O.-S. 10 % oder . . . . .	„ 1,500
d. Die allgemeine Schiffahrtsgesellschaft auf dem Genfersee 5 % oder	„ 750
Total	Fr. 15,000

Art. 4. Das Betreffniß der Gemeinden wird unter ihnen auf gütlichem Wege vereinbart und Mangels einer Verständigung vom Staatsrathe festgesetzt.

Art. 5. Die betheiligten Parteien haben ihr Betreffniß an folgenden Zeitpunkten auszubehalen :

Die Eisenbahn- und die allgemeine Dampfschiff- fahrts-gesellschaft am 1. Januar 1889.

Die Gemeinden die eine Hälfte am 1. Januar 1890 und die andere Hälfte am 1. Januar 1891.

Der Staat entrichtet den nach Abzug der bereits gemachten Abzahlungen schuldigen Saldobetrag an den zwei letztgenannten Daten.

Art. 6. Der Staatsrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt.

So gegeben im Großen Rathe zu Eitten, den 26. Wintermonat 1888.

Der Präsident des Großen Rathes:

**J. B. Graven.**

Die Schriftführer:

**P. L. Du-Albon. — Heinrich Bumoffen.**

**Der Staatsrath des Kantons Wallis,**

Beschließt:

Gegenwärtiges Dekret soll am Sonntag, den 23. laufenden Dezember in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 14. Christmonat 1888.

Der Präsident des Staatsrathes:

**H. v. Torrente.**

Der Staatschreiber:

**H. Palleres.**

# De f r e t

vom 27. Wintermonat 1888,

betreffend

**Anlegung von Obstbaumschulen.**

---

**Der Große Rath des Kantons Wallis,**

In Erwägung der Nützlichkeit des Obstbaues und der Nothwendigkeit, denselben im Kanton zu verbreiten ;

In der Absicht, der mit der Einfuhr ausländischer Bäume verbundenen Gefahr einer Verbreitung der Reblaus auszuweichen ;

Auf den Antrag des Staatsrathes,

**Beschließt :**

Art. 1. Soweit es das Klima gestattet, sind in allen Gemeinden eine oder mehrere Obstbaumschulen anzulegen.

Den dazu erforderlichen Boden hat die Burgerschaft zu liefern; die Bestellungs- und Unterhaltungskosten sind von der Gemeinde zu tragen.

Art. 2. Die Pflege dieser Baumschulen wird einem von der Gemeinde gewählten fachkundigen Angestellten übertragen.

Art. 3. Das Departement des Innern ist mit der Oberaufsicht der durch dieses Dekret vorgeschlagenen Baumschulen betraut.

Diese Baumschulen werden regelmäßig durch Fachmänner inspiziert, welche darüber Bericht geben.

Art. 4. Die rechtzeitige Lieferung des Samens (Kernen und Obststeine), sowie der Pfropfreiser obliegt den Gemeinden. Im Unterlassungsfall besorgt das Departement des Innern die Lieferung auf Kosten der Gemeinde.

Art. 5. Das nämliche Departement wird nothwendigen Falls zur Unterweisung der vorgenannten Angestellten, sowie zur öffentlichen Belehrung, Obstbaumschule abhalten lassen.

Die Gemeinde-Baumschulen werden unter deren Aufsicht zum Unterricht der Schüler benutzt.

Art. 6. Die Nichtbeachtung der Verfügungen des gegenwärtigen Dekretes zieht für die Bürgerchaften oder Gemeinden, je nach der Schwere der Uebertretung, eine Buße von 5 bis 50 Franken nach sich, zu Gunsten des Fiskus.

Diese Buße wird vom Departement des Innern ausgesprochen unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrath.

Art. 7. Der Staat kann eine oder mehrere Baumschulen in den verschiedenen Kantonstheilen mit Beisteuern unterstützen.

Diese Baumschulen sollen den in einem Pflichtenheft aufzustellenden Bedingungen, betreffend Anzahl, Qualität und Preis der Pflanzen, entsprechen.

Art. 8. Das sachbezügliche Dekret vom 18. November 1880 ist widerrufen.

Art. 9. Dieses Dekret tritt mit dem 1. Januar 1889 in Kraft.

So gegeben im Großen Rathe zu Sitten, den 27. Wintermonat 1888.

Der Präsident des Großen Rathes:

**J. V. Graven.**

Die Schriftführer:

**V. L. In-Albon. — Heinrich Bumoffen.**

Gegenwärtiges Dekret soll am Sonntag, den 23. laufenden Dezember in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 14. Christmonat 1888.

Für den Präsidenten des Saatsrathes, abwesend:

Der Vize-Präsident:

**Walther.**

Der Staatschreiber:

**H. Dalleres.**

# De k r e t

vom 30. Wintermonat 1888,

betreffend

die Wahlkreise für die Amtsdauer 1889—1893.

---

## Der Große Rath des Kantons Wallis,

Eingesehen den Artikel 69 der Verfassung und die Artikel 6, 7 und 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1875, über die Wahlen und Abstimmungen ;

Nach Einsicht der Verbal-Protokolle der Beschlüsse derjenigen Gemeinden, welche die Bildung getrennter Kreise begehrt haben, sowie der übrigen auf diese Abstimmungen bezüglichen Urkunden ;

Erwägend, daß die in jedem Wahlkreise zu ernennende Anzahl der Abgeordneten und ihrer Ersatzmänner durch die nächste eidgenössische Volkszählung, welche in dem Zwischenraume von der gegenwärtigen Session bis zu den nächsten Groß-Raths-Wahlen stattfinden wird, bestimmt werden soll ;

Auf den Antrag des Staatsrathes,

## Beschließt :

Art. 1. Es sind für die nächste Amtsdauer zur Bildung getrennter Wahlkreise ermächtigt :

1. Im Bezirke Entremont :

- a) Die Gemeinde Drfieres ;
- b) Die Gemeinden Libdes, Sembrancher und Burg-St-Peter vereinigt.

2. Im Bezirke Martinach :

- c) Die Gemeinde Fully.

3. Im Bezirke Monthey :

- d) Die Gemeinden Troistorrents, Val d'Iliez und Bionnaz vereinigt.

Art. 2. Die Kreise erhalten den Namen der in der Aufzählung des vorhergehenden Artikels zu erst genannten Gemeinde.

Diese Gemeinde ist der Hauptort des Kreises.

Art. 3. Ein Beschluß des Staatsrathes wird die Zahl der Abgeordneten und Ersatzmänner für jeden Bezirk und jeden Kreis auf Grundlage der wohnsäßigen Bevölkerung nach dem Ergebnis der bevorstehenden eidgenössischen Volkszählung festsetzen.

Sollte das amtliche Ergebnis der Volkszählung nicht rechtzeitig bekannt sein, so wird der Staatsrath die Volkszählung vom Jahre 1880 zur Grundlage nehmen.

Gegeben im Großen Rathe zu Sitten, den 30.  
November 1888.

Der Präsident des Großen Rathes:

**J. W. Graven.**

Die Schriftführer:

**W. L. In-Albon. — S. Bunnoffen.**

**Der Staatsrath des Kantons Wallis,**

**Beschließt:**

Gegenwärtiges Dekret soll am Sonntag, den 30.  
laufenden Dezember, in allen Gemeinden des Kantons  
veröffentlicht und angeschlagen werden.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 17. Christ-  
monat 1888.

Der Präsident des Staatsrathes:

**H. v. Torrente.**

Der Staatschreiber:

**A. Falleves.**

# Beschluß

vom 16. Januar 1889,

mit welchem

die Gemeinde Zermatt unter Staatsverwaltung  
gestellt wird.

---

## Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Eingesehen den Entscheid des Staatsrathes vom 3. April 1874, dem zufolge die Gemeinde Zermatt sich nicht weigern kann, den Herrn Alexander Seiler sammt Familie in die Burgerschaft aufzunehmen;

Eingesehen den Entscheid des Großen Rathes vom 26. Mai 1874, den Rekurs der Gemeinde Zermatt verwerfend;

Eingesehen, daß die an die Bundesbehörden gerichteten Rekurse abgewiesen wurden, und zwar vom Bundesrathe unterm 25. November 1874, und von den eidgenössischen Rätthen unterm 11. und 16. März 1875;

Eingesehen den Beschluß des Staatsrathes vom 21. April 1875, der die Einbürgerung des Herrn Alexander Seiler sammt Familie in die Gemeinde Zermatt ausspricht ;

Eingesehen die wiederholten Aufforderungen des Staatsrathes an die Gemeinde Zermatt auf Aushändigung der verlangten Bürgerurkunde ;

Eingesehen die beständige und hartnäckige Weigerung der Gemeinde Zermatt, ungeachtet der gegen sie angewandten Zwangsmaßregeln, den Befehlen der Regierung nachzukommen ;

Eingesehen den Entscheid des Großen Rathes vom 30. November 1888, welcher der Urversammlung und der Gemeindebehörde am darauffolgenden 23. Dezember mitgetheilt wurde ;

Erwägend, daß die Gemeinde Zermatt der ihr vom Großen Rathe gestellten peremptorischen Frist nicht Rechnung getragen hat ;

Erwägend, daß diese Haltung der Gemeinde Zermatt einen Akt förmlichen Widerstandes gegen die Befehle der Ober-Behörde des Kantons bildet ;

In Vollziehung des Art. 43, Nr. 8 der Verfassung,  
Auf den Antrag des Departementes des Innern,

## Beschließt:

Art. 1. Der Gemeinderath von Zermatt ist in seinen Amtsverrichtungen eingestellt.

Art. 2. Ein Ausschuß von 3 Mitgliedern wird mit der Gemeindeverwaltung beladen.

Alle Amtsbefugnisse des Gemeinderathes sind demzufolge diesem Ausschusse übertragen.

Art. 3. Alle vom Gemeinderathe ernannten Beamten und öffentlichen Angestellten, wie Waisenamtsbehörde, Lehrpersonal, Flur- und Waldhüter, sind beizubehalten.

Art. 4. Wenn die Gemeinde Zermatt sich unterzieht, Herrn Seiler und Familie die Bürgerurkunde auszustellen, wird die Regie aufgehoben.

Andernfalls wird die Bürgerurkunde durch den Regie-Ausschuß ausgestellt.

Art. 5. Der in seinen Amtsverrichtungen eingestellte Gemeinderath hat dem Regie-Ausschusse die Protokolle, die Rechnungs- und anderwärtigen Verwaltungsbücher, sowie das Gemeindefiegel zu übergeben.

Art. 6. Die durch die Regie verursachten Kosten lasten auf der Gemeinde unter Vorbehalt ihres Refurses gegen die schuldbaren Verwalter.

Art. 7. Ueber seine Verwaltung erstattet der Regie-  
Auschuß Bericht an das Departement des Innern.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 16. Januar  
1888, um in allen Gemeinden des Kantons Sonntags,  
den 29. Januar 1889, veröffentlicht und in das  
Amtsblatt eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes :

**H. v. Torrente.**

Der Staatschreiber :

**H. Dalleres.**

# Beschluß

vom 12. Februar 1889,

betreffend

die Wahl der Abgeordneten in den Großen Rath für  
die Amtsperiode 1889 bis 1893.

---

## Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Eingesehen die Artikel 69 und 72 der Kantonsverfassung ;

Eingesehen das Gesetz vom 24. Mai 1876, welches die Art und Weise der Wahl der Abgeordneten in den Großen Rath bestimmt ;

In Vollziehung des Dekretes des Großen Rathes vom 30. November 1888 über die Bildung der Wahlkreise für die Amtsperiode von 1889 bis 1893 und insbesondere des Artikels 3 des genannten Dekretes ;

Eingesehen das Ergebnis der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1888 ;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

## Beschließt:

Art. 1. Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 3. März, einzuberufen, um in Gemäßheit des erwähnten Gesetzes vom 24. Mai 1876 zur Wahl der Abgeordneten auf den Großen Rath und deren Ersatzmänner für die Amtsperiode 1889 bis 1893 zu schreiten.

Art. 2. Die Anzahl der Abgeordneten, die jeder Bezirk und jeder Kreis zu wählen hat, ist festgesetzt, wie folgt:

Bezirke und Kreise.	Bevölkerung.	Zahl der Abgeordneten.
Bezirk Goms	4192	4
„ östlich Maron	2149	2
„ Brig	5582	6
„ Visp	7026	7
„ westlich Maron	3760	4
„ Leuf	6474	6
„ Siders	10130	10
„ Ering	6537	7
„ Sitten	9933	10
„ Gündis	8385	8
„ Entremont, außer den Gemeinden Dr- sieres, Liddes, Sem- brancher u. Burg- St.-Peter	5198	5
Kreis Drsieres	2343	2
	Zu übertragen	71

Bezirke und Kreise.	Bevölkerung.	Zahl der Abgeordneten.
		Uebertrag 71
Kreis Sibbes, Sembran- cher und Burg-St.:		
Peter	2349	2
Sämmtlicher Bezirk für die Bruchtheile von	890	1
Bezirk Martinach außer d. Gemeinde Jully	10267	10
Kreis Jully	1338	1
Sämmtlicher Bezirk für die Bruchzahl von	605	1
Bezirk St. Moriz	6524	7
„ Monthey außer die Gemeinden Trois- Torrents, Illiez und Vionnaz	6909	7
Kreis Troistorrents, Illiez und Vionnaz	3224	3
		Total 103

Art. 3. In jedem Bezirke und in jedem Kreise werden ebenso viele Erfakmänner gewählt als Abgeordnete.

Art. 4. Der je in den Bezirken Entremont und Martinach von den sämmtlichen Gemeinden des betreffenden Bezirkes gemeinschaftlich zu ernennende Abgeordnete soll von den übrigen Abgeordneten getrennt und an die Spitze des Stimmzettels gesetzt werden.

Art. 5. Das Central-Schreibamt für die Stimmenzusammenzählung tritt am Hauptorte des Bezirkes oder des Kreises zusammen.

Das Central-Schreibamt für die Stimmenzusammenzählung des Kreises Goms tritt in Niederwald zusammen.

Art. 6. Die Kreise tragen den Namen der ersten im Art. 2 des gegenwärtigen Dekretes bezeichneten Gemeinde.

Diese Gemeinde ist der Hauptort des Kreises.

Art. 7. Innert den 24 Stunden nach den Wahlverhandlungen werden die Verbale an den Regierungstatthalter des Bezirkes geschickt, der dieselben innert der gleichen Frist, mit einem Summarbestand der Abstimmung im Bezirke, dem Departemente des Innern übermittelt.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 12. Februar 1889, um an den Sonntagen, 17. und 24. Februar und 3 März 1889, in allen Gemeinden des Kantons angeschlagen und verlesen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes:

**J. v. Torrente.**

Der Staatschreiber:

**H. Falleves.**

# Beschluß

vom 5. April 1888,

durch welchen

die über die Gemeinde Zermatt verhängte Staatsverwaltung aufgehoben wird.

---

## Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Auf Einsicht des ersten Absatzes des Artikels 4 des staatsrätlichen Beschlusses vom 16. Januar 1889, durch welchen die Gemeinde Zermatt unter Staatsverwaltung gestellt wurde;

In Anbetracht der vom Gemeinderath von Zermatt ausdrücklich übernommenen Verpflichtung, dem Herrn Alexander Seiler und dessen Familie die Bürgerurkunde auszustellen;

In Erwägung, daß erwähnte Gemeinde und deren Behörde sich durch diese Verpflichtung dem Gesetze und den Beschlüssen der Ober-Behörden des Kantons unterworfen haben;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

## Beschließt :

Art. 1. Die über die Gemeinde Zermatt verhängte Staatsverwaltung ist aufgehoben.

Art. 2. Ein Kommissär wird für einstweilen mit der Prüfung der Finanz-Verwaltung der Gemeinde beauftragt werden.

Art. 3. Die durch die Landjäger-Besatzung und die Steuerverwaltung verursachten Kosten lasten auf der Gemeinde Zermatt unter Vorbehalt des Rekurses gegen die schuldbaren Verwalter.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 5. April 1889, um in allen Gemeinden des Kantons öffentlich verlesen und angeschlagen zu werden.

Der Vize-Präsident des Staatsrathes :

**Walther.**

Der Staatschreiber :

**H. Dalleres.**

# G e s e z

vom 26. Wintermonat 1888.

betreffend

Abänderung des Art. 83 der Verfassung vom 26.  
Wintermonat 1875.

---

## Der Große Rath des Kantons Wallis,

In Erwägung, daß es angemessen ist, die in Kraft des Artikels 83 der Verfassung aufgestellten Unverträglichkeiten auf die ordentlichen Richter und Gerichtsschreiber zu beschränken ;

Eingesehen die Artikel 88 und 89 der Verfassung ;

Auf den Antrag des Staatsrathes,

### Verordnet:

Art. 1. Der Artikel 83 der Verfassung wird abgeändert, wie folgt :

Die patentirten Advokaten dürfen nicht Mitglieder eines Gerichtes sein, noch vor dem Gerichte, bei dem sie als Schreiber angestellt sind, einen Handel führen.

Diese Bestimmung ist auf die Suppleanten der Richter und die Stellvertreter der Schreiber der Gerichte nicht anwendbar.

Art. 2. Das gegenwärtige Gesetz wird der Volksabstimmung unterbreitet.

Art. 3. Der Staatsrath besorgt die Vollziehung dieses Gesetzes.

So gegeben im Großen Rathe zu Sitten, den 26. Wintermonat 1888.

Der Präsident des Großen Rathes:

**J. B. Graven.**

Die Schriftführer:

**P. J. In-Albon. — Ladislav Pottier.**

## Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Eingesehen das Gesetz vom 24. Mai 1876 über die  
Abstimmungen der Urversammlungen ;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

### Beschließt ;

Art. 1. Das obgenannte Gesetz vom 26. November 1888, betreffend Abänderung des Artikels 83 der Verfassung vom 26. November 1875, wird in allen Gemeinden des Kantons, Sonntags, den 14. laufenden Aprils, angeschlagen, und am selben Tage wie auch am 12. nächstfolgenden Mai, veröffentlicht und dem Volke an diesem letztern Tage zur Abstimmung unterbreitet werden.

Art. 2. Die Urversammlungen sind auf den 12. nächsten Mai in ihrem gewöhnlichen Abstimmungsorte einberufen, um sich über die Annahme oder Verwerfung des oberwähnten Gesetzes auszusprechen.

Art. 3. Die Abstimmung hat in Gemäßheit der Vorschriften des Wahlgesetzes in geheimer Stimmabgabe zu erfolgen und die anwesenden Bürger, welche das Gesetz annehmen, haben ein „Ja“, und diejenigen, die es verwerfen, ein „Nein“ in die Urne zu legen.

Art. 4. Stimmberechtigt ist jeder in den für kantonale Angelegenheiten aufgestellten Stimmregister eingetragene Bürger.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 9. April 1889, um in allen Gemeinden des Kantons, am Sonntag, den 14. laufenden April, veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Namens des Staatsrathes:

In Abwesenheit des Präsidenten,

Der Vize-Präsident:

**Waltther.**

Der Staatschreiber:

**R. Dalleves.**

# Beschluß

vom 16. April 1889,

betreffend

**Ersatzwahl eines Abgeordneten auf den Großen Rath  
in Martinach.**

---

Siehe Band XV, Seite 72, der französischen  
Gesetzesammlung.

---

# Beschluß

vom 17. April 1889,

betreffend

**Maßnahmen zum Schutze der Weinberge gegen den  
falschen Mehlthau.**

---

**Der Staatsrath des Kantons Wallis,**

Behufs Bekämpfung der Ausdehnung, welche der falsche Mehlthau während der letzten Jahre in den Weinbergen des Kantons genommen;

Im Hinblick auf den ansteckenden Charakter dieser Krankheit und auf die Gefahren, denen sämtliches Nebgelände durch die Nachlässigkeit der Eigenthümer ausgesetzt sein könnte;

Willens die Schäden abzuwenden, welche diese Krankheit, sowohl bezüglich der Quantität als auch der Qualität der Ernte zur Folge hat;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

## Beschließt:

Art. 1. Die Rebbergbesitzer sind gehalten, zur Bekämpfung des falschen Mehlthaues, die vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Mittel an den bezeichneten Zeitpunkten in Anwendung zu bringen.

Art. 2. Die Municipalbehörden haben mittelst Besichtigung aller auf dem Gebiete ihrer Gemeinde gelegenen Weinberge an den vom Departemente des Innern angegebenen Zeitpunkten die Vollziehung der vorstehenden Verfügungen zu überwachen.

Zu diesem Behufe bestellen sie einen Ausschuss von 3 bis 7 Mitgliedern, welche, so viel möglich, der Reblauskommission der Gemeinde zu entnehmen sind.

Art. 3. Die Municipalbehörden stellen der genannten Kommission kundige Arbeiter zur Verfügung, welche an den von ihren Besitzern nicht nach Vorschrift und rechtzeitig oder nur ungenügend behandelten Weinbergen die vorgeschriebene Behandlung vornehmen.

Art. 4. Die Municipalkasse macht die erforderlichen Vorschüsse für die Bezahlung der Arbeiter, die Beschaffung der Werkzeuge und der zu verwendenden Mittel.

Diese Auslagen werden im Verhältnisse des Flächenraums der behandelten Rebberge von den betreffenden fehlbaren Besitzern zurückgefordert, wozu, in Ermangelung

sofortiger Bezahlung, eine Buße von 10 Prozent tritt, die den Municipaleinziehern als Einzugsgebühr zu gute kommt.

Art. 5. Die Mitglieder der Aufsichtskommission sind für ihre Mithewaltung aus die Municipalkasse entschädigen.

Art. 6. Ueber die auf ihrem Gebiete zur Bekämpfung des falschen Mehlthauens getroffenen Maßnahmen haben die Municipalbehörden in den gewöhnlichen Berichten der Orts-Reblauskommission dem Departemente des Innern Mittheilung zu machen.

Art. 7. Die Municipalbehörden, welche den Verfügungen des gegenwärtigen Beschlusses nicht nachkommen, verfallen in eine, vorbehältlich des Rekurses an den Staatsrath, vom Departemente des Innern auszusprechende Buße von 20 bis 100 Fr.

Gegeben im Staatsrath, zu Sitten, den 17. April 1889, um in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes :

**J. v. Torrente.**

Der Staatschreiber :

**R. Dalleres.**

# Decret

vom 23. Mai 1889,

beurkundend

die Abänderung des Artikels 83 der Verfassung durch  
die Volksabstimmung.

---

**Der Große Rath des Kantons Wallis,**

Eingesehen das Ergebnis der Stimmensammlung vom 12. laufenden Mai, aus welchem hervorgeht, daß das Gesetz vom 26. Wintermonat 1888 betreffend die Abänderung des Artikels 83 der Verfassung durch die Volksabstimmung angenommen wurde, nämlich: mit 4354 Stimmen gegen 2732 Verwerfende;

Auf den Antrag des Staatsrathes,

**Beschließt;**

Art. 1. Da das Gesetz vom 26. Wintermonat 1888, welches den Artikel 83 der Kantonsverfassung vom 26. Wintermonat 1875 abändert, durch das Volk angenommen wurde, tritt dasselbe in Kraft, unter

Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesversammlung. Durch dieses Gesetz wird der Art. 83 der Verfassung auf folgende Weise abgeändert:

„Die patentirten Advokaten dürfen nicht Mitglieder eines Gerichtes sein, noch vor dem Gerichte, bei dem sie als Schreiber angestellt sind, einen Rechtshandel führen.“

„Diese Bestimmung ist auf die Suppleanten der Richter und die Stellvertreter der Schreiber der Gerichte nicht anwendbar.“

Art. 2. Der Staatsrath ist mit der Bekanntmachung des vorliegenden Dekretes beauftragt.

So angenommen im Großen Rathe zu Sitten, den 23. Mai 1889.

Der Präsident des Großen Rathes:

**J. Kuntzen.**

Die Schriftführer:

**F. L. Du-Albon. — Ladislas Potier.**

## Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Gegenwärtiges Dekret soll am Sonntag, den 30. laufenden Juni in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 21. Juni 1889.

Der Präsident des Staatsrathes :

**Alph. Walthex.**

Der Staatschreiber :

**H. Dalleres.**

# Beſchluß

vom 4. Juni 1889,

betreffend

**Erfakwahlen von Abgeordneten auf den Großen Rath.**

---

## Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Eingesehen die Artikel 41 und 45 der Kantonsverfassung ;

Eingesehen, daß der Große Rath in seiner Tagung vom letzten Maimonat drei Abgeordnete auf den Großen Rath, nämlich einen vom Bezirke Goms, einen vom Bezirke Westlich-Karon und einen vom Bezirke Sitten, zu Mitgliedern des Staatsrathes ernannt hat ;

Eingesehen, daß die durch die Wahl benannter Großräthe zu Mitgliedern der Vollziehungsgewalt frei gewordenen Amtsstellen in Gemäßheit vorerwähnter Artikel wieder besetzt werden müssen ;

Eingesehen, daß Hr. Jos. Riz sich für Annahme der Stelle als Abgeordneter im Bezirke Westlich-Karon entschieden hat und demzufolge diejenige eines Erfakmannes im Bezirke Goms frei geworden ist ;

Eingesehen den Hinfcheid des Hrn. Moriz Evequoz, der für die Amtsdauer von 1889 bis 1893 zum Abgeordneten des Bezirkes Gundis ernannt worden war ;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

### Beschließt :

Art. 1. Die Urversammlungen der Gemeinden der Bezirke Goms, Westlich-Maron, Sitten und Gundis, sind auf Sonntag den 16. laufenden Juni einzuberufen, um zur Wahl eines Abgeordneten auf den Großen Rath, und im Bezirke Goms, ebenso zu derjenigen eines Ersatzmannes zu schreiten.

Art. 2. Die Wahl, sowie die Uebermittlung der auf die Abstimmung bezüglichen Akten hat nach Maßgabe des sachbezüglichen Gesetzes vom 24. Mai 1876 zu erfolgen.

Art. 3. Das Central-Schreibamt für die Stimmenabzählung des Bezirkes Goms wird sich, unbeschadet der spätern Bezeichnung des Hauptortes dieses Bezirkes, in Niederwald versammeln.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 4. Juni 1889, am Sonntags, den 9. und 16. laufenden Brach-

monats in allen Gemeinden der Bezirke Goms, Westlich-  
Karon, Sitten und Gündis veröffentlicht und ange-  
schlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes :

**Alph. Walthër.**

Der Staatschreiber :

**A. Dalleves.**

# Beschluß

vom 6. August 1889.

betreffend

**Errichtung eines Spezialkurses am kantonalen Lyceum  
zur Vorbereitung der Schüler auf den Eintritt  
ins Polytechnikum.**

---

**Der Staatsrath des Kantons Wallis,**

Willens, den Schülern des kantonalen Lyceums den  
Eintritt in die polytechnischen Schulen zu erleichtern;

Eingesehen den Art. 7 des Gesetzes über den öffent-  
lichen Unterricht;

Auf den Antrag des Erziehungs-Departementes,

**Beschließt:**

Art. 1. Am kantonalen Lyceum wird für die  
Schüler, welche an das Polytechnikum überzutreten  
wünschen, ein spezieller Kurs errichtet.

Art. 2. Der Unterricht dieses zweijährigen Spezial-  
kurfes umfaßt folgende Fächer :

Erstes Jahr :

Philosophie : Einleitung, Anthropologie, Logik, An-  
thologie, Kosmologie, Theodicee, Psychologie, Moral.  
Geschichte der Philosophie ;  
Weltgeschichte ;  
Geschichte der deutschen oder französischen Literatur ;  
Zoologie ;  
Wiederholung der Algebra ;  
Ebene Trigonometrie ;  
Wiederholung der Planimetrie ;  
Stereometrie ;  
Elemente der darstellenden Geometrie ;  
Mechanik ;  
Zeichnen.

Zusammen wöchentlich 30 Stunden.

Zweites Jahr :

Physik ;  
Chemie ;  
Apologie und Naturrecht ;  
Weltgeschichte ;  
Geschichte der deutschen und französischen Literatur ;  
Mineralogie und Geologie ;  
Höhere Algebra ;  
Sphärische Trigonometrie ;  
Analytische Geometrie ;

Darstellende Geometrie ;  
Mechanik ;  
Zeichnen.

Zusammen wöchentlich 32 Stunden.

Art. 3. Ein vom Erziehungsdepartemente ausgearbeitetes Reglement setzt für jeden Lehrgegenstand die Stundenzahl fest.

Art. 4. Die Schüler, welche diesen Kurs besuchen, sind dem Studienreglemente unterworfen und mit den übrigen Jöglingen des Lyceums auf die gleiche Linie gestellt.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 6. August 1889, um öffentlich verlesen und angeschlagen zu werden.

Der Vice-Präsident des Staatsrathes :

**Moriz de la Pierre.**

Der Staatschreiber :

**A. Falleves.**

# Beschluß

vom 20. August 1889,

betreffend

Anordnung einer Liebesgabensammlung der Brand-  
beschädigten von Versegeres, Gemeinde Bagnes.

---

## Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Willens, nach Kräften den Opfern jener Feuersbrunst zu Hilfe zu kommen, die unterm 30. Juli in Versegeres durch Einäscherung von 17 Wohnhäusern, 37 Scheunen, Ställen und Stadel, durch Zerstörung des Mobiliars, der Heu- und Getreide-Vorräthe einen amtlich auf 77,837 Fr. geschätzten Gesamtschaden verursacht und ungefähr 150 Personen um einen großen Theil ihrer Habe gebracht hat:

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

## Beschließt :

Art. 1. Zu Gunsten der Brandbeschädigten von Versegeres soll durch die Gemeinderäthe in allen Gemeinden der Bezirke Entremont, Martinach und St. Moriz eine Hauskollekte und in den übrigen Bezirken des Kantons eine Gabensammlung in den Pfarrkirchen vorgenommen werden. In den drei genannten Bezirken hat die Kollekte innert dem 1. bis 15. Oktober stattzufinden. Es werden Gaben in Natur und in Baar entgegengenommen. Die Kollekte in den Pfarrkirchen findet Sonntag den 15. September während des vormittägigen Gottesdienstes statt.

Art. 2. Das Ergebniß der Kollekte soll sammt einem Verzeichnisse desselben unter der Aufschrift „Liebesgaben für die Brandbeschädigten von Versegeres“ und unter Angabe des Absenders an den Präsidenten der Gemeinde Vagnes geschickt werden.

Art. 3. Die Verwendung und Vertheilung des Ertrages der Sammlung wird unter der Leitung des mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beladenen Departementes des Innern, durch einen vom Staatsrathe zu ernennenden kantonalen Ausschuss bewerkstelligt.

Art. 4. Das kantonale Komite veröffentlicht einen einläßlichen Bericht über die Sammlung und Verwendung der Liebesgaben.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 20. August 1889, um Sonntag den 1. und 8. nächsten September in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und am gewöhnlichen Ausruforte angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes :

**Alph. Walthër.**

Der Staatschreiber :

**A. Valleves.**

# Beschluß

vom 12. September 1889,

betreffend

die am Sonntag den 17. November 1889 stattfindende  
Volksabstimmung zum Zwecke der Annahme oder  
Verwerfung des Bundesgesetzes vom 11. April 1889  
über Schuldbetreibung und Konkurs.

## Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872  
über die Wahlen und eidgenössischen Abstimmungen,  
sowie dasjenige vom 20. Dezember 1888 betreffend  
Abänderung des Artikels 4 des vorgenannten Gesetzes;

Eingesehen den Artikel 11 des Bundesgesetzes vom  
17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen über  
Gesetze und Bundesbeschlüsse, welcher jeden Kanton  
mit der Anordnung der Abstimmung auf seinem Gebiete  
beauftragt;

Auf den Antrag des Départementes des Innern,

### Beschließt:

Art. 1. Die Urversammlungen sind auf Sonntag  
den 27. November 1889, um 10 Uhr morgens ein-

berufen, um sich über die Annahme oder Verwerfung des oberwähnten Bundesgesetzes vom 11. April 1889 auszusprechen.

Art. 2. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer mit zurückgelegtem zwanzigsten Altersjahre und welcher übrigens vom Aktiv-Bürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Wenn in dieser Beziehung begründende Zweifel vorliegen, so muß jener, welcher an der Abstimmung Theil nehmen will, beweisen, daß er dieses Recht besitzt.

Art. 3. Der Schweizerbürger übt sein Wahlrecht Orte aus, wo er sich aufhält, sei es als Kantonsbürger, sei es als niedergelassener oder sich aufhaltender (wohnsfähiger) Bürger.

Art. 5. Stimmberechtigte, welche sich im Militärdienst befinden, sowie Beamte und Angestellte der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahnen und Dampfschiffe, kantonaler Anstalten und Polizeikorps, können ihre Stimmabgabe in versiegeltem Umschlag dem Schreibamte derjenigen Gemeinde, wo sie als stimmberechtigt eingetragen sind, übermitteln, und zwar vor der Stimmenzusammenzählung.

Der den Stimmzettel umschließende Umschlag muß mit derjenigen Adresse des Wahlschreibamtes derjenigen Gemeinde, wo die Stimmabgabe erfolgt, sowie mit der Angabe des Vor- und Geschlechtsnamens und der

Eigenschaft oder Anstellung des Wählers versehen werden.

Die derart eingelaufenen Umschläge werden vom Wahlschreibamte vor der Stimmenszusammenzählung erbrochen und die Stimmzettel ungeöffnet in die Urne gelegt. Die Namen solcher Stimmenden werden unter Vormerkung dieser Abstimmungsart in die Liste eingetragen.

Art. 5. Der Bundesbeschluß, welcher den Gegenstand der Abstimmung bildet, sowie die Stimmzettel sind bei den Gemeindepräsidenten hinterlegt, welche zur gehörigen Zeit jedem stimmfähigen Bürger ein Exemplar zustellen müssen.

Die Exemplare des Bundesgesetzes müssen wenigstens vier Wochen vor dem Abstimmungstage unter die Bürger vertheilt werden.

Art. 6. Jeder Schweizerbürger, welcher in einer Gemeinde wirklichen Wohnsitz hat, muß von Amtswegen auf die Wahlliste dieser Gemeinde eingeschrieben werden, und, wenn er übergangen wurde, muß er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zugelassen werden, wofern die kompetente Behörde nicht den Beweis besitzt, daß er durch kantonale Gesetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 7. Die Listen oder Wahlregister müssen wenigstens während einer Woche vor der Abstimmung

öffentlich ausgestellt werden, damit die Wähler genügende Kenntniß davon nehmen können.

Art. 8. Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 9. Die Abstimmung hat geheim und durch Abgabe eines gedruckten Stimmzettels zu erfolgen, auf welchem man entweder ein Ja für die Annahme oder ein Nein für die Verwerfung schreibt.

Art. 10. In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formular ein Abstimmungsverbal ausfertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des kompetenten Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn die auf die eine oder die andere Kolonne des Verbals eingetragenen Zahlen korrigirt oder gestrichen wurden, müssen sie, um keinen Zweifel übrig zu lassen, unten gänzlich in Buchstaben wiederholt werden.

Sogleich nach vollendeter Abstimmung wird ein authentisches Doppel dieses Verbals an das kantonale Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel sogleich dem Regierungsstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, welcher dasselbe ohne Verzögerung mit einer Zusammenstellung des Gesammtresultates dem gleichen Departemente des Innern einzusenden hat.

Die Verzögerung der Einsendung der Verbale wird mit einer Geldbuße, welche sich auf 100 Franken belaufen kann, bestraft.

Art. 11. Die Stimmzettel müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Dieselben werden durch die betreffenden Schreibämter gehörig in versiegelte Umschläge gelegt und an das Departement des Innern geschickt, um daselbst zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 12. Die Gemeindebehörden müssen sogleich durch telegraphische Depesche das Departement des Innern über das Abstimmungsergebniß benachrichtigen.

Art. 13. Die Beschwerden, welche sich in Betreff der Abstimmung erheben könnten, müssen innert der Frist von sechs Tagen, von jenem Tage an gerechnet, wo das Resultat amtlich veröffentlicht wird, schriftlich an den Staatsrath gesandt werden.

Die nach der bezeichneten Frist überschickten Beschwerden werden nicht mehr berücksichtigt.

Art. 14. Für alle durch gegenwärtigen Beschluß nicht vorgesehenen Fälle hat man sich nach der einschlägigen Bundesgesetzgebung und nach dem kantonalen Gesetze über die Abstimmungen und Wahlen durch die Urversammlungen vom 24. Mai 1876 zu richten.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 12. September 1889, am Sonntag den 3., 10. und 17.

nächsten November in allen Gemeinden des Kantons  
öffentlich verlesen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes :

**Alph. Walthër.**

Der Staatschreiber :

**R. Dalleves.**

# Gesetz

vom 25. Wintermonat 1889,

betreffend

Bezeichnung des Appells- und Kassationsgerichtshofes  
als Gerichtsstelle für die Erkenntniß über civil-  
rechtliche Streitigkeiten wegen Nachahmung  
patentirter Gegenstände.

---

## Der Große Rath des Kantons Wallis,

In Vollziehung des Art. 30 des Bundesgesetzes vom  
29. Juni 1888, betreffend die Erfindungspatente, welcher  
vorschreibt, daß die civilrechtlichen Streitigkeiten wegen  
Nachahmung patentirter Gegenstände durch eine einzige  
kantonale Instanz zu entscheiden sind ;

Eingesehen das Gesetz vom 24. Mai 1876 über die  
Gerichtsorganisation ;

Auf den Antrag des Staatsrathes,

## Verordnet:

Art. 1. Die civilrechtlichen Streitigkeiten über  
Nachahmung patentirter Gegenstände, vorgesehen im  
Art. 30 des eidgenössischen Gesetzes vom 29. Juni 1888,

werden in erster Instanz, welcher immer deren Werth sein mag, durch den Appells- und Kassations-Gerichtshof erkannt.

Art. 2. Der Präsident des Appellations- und Kassations-Gerichtshofes, oder ein anderer von ihm eigens hiezu bezeichneter Richter, hat als Instruktionsrichter den Prozeß zu leiten, und wird sammt den Schlüssen darüber Bericht ertheilen.

Art. 3. Der hiefür zu befolgende Rechtsgang ist jener, welcher durch das Gesetz vom 1. Christmonat 1877, III. Titel, über die Gerichtsorganisation und die Amtsbefugnisse des Gerichtshofes über Verwaltungsstreitigkeiten vorgeschrieben wird.

Jedenfalls sind die mündlichen Verhandlungen angenommen.

Art. 4. Der Staatsrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt, welches mit dem 1. Januar 1890 in Kraft tritt.

So gegeben im Großen Rathe zu Sitten, den 25. Wintermonat 1889.

Der Präsident des Großen Rathes:

**J. Kuntzsch.**

Die Schriftführer:

**F. L. In-Albon. — Cyrille Joris, ad hoc.**

**Der Staatsrath des Kantons Wallis,**

**Beschließt:**

Vorstehendes Gesetz soll am Sonntag, den 22. laufenden Dezember, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 13. Christmonat 1889.

Der Präsident des Staatsrathes:

**Walther.**

Der Staatschreiber:

**H. Dalleres.**

# G e s e z

vom 26. Wintermonat 1889,

betreffend

die Wohlthat des unentgeltlichen Rechtsbeistandes.

---

## Der Große Rath des Kantons Wallis,

In Vollziehung der Bestimmungen des Art. 6, § 1 des Bundesgesetzes vom 26. April 1887, betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht ;

Willens die Verfügungen der bürgerlichen Prozeßordnung, betreffend das Armenrecht mit den Bestimmungen des obgenannten Bundesgesetzes in Einklang zu bringen ;

Auf den Antrag des Staatsrathes,

### Verordnet :

Art. 1. Im 3. Abschnitte des IX. Hauptstückes der bürgerlichen Prozeßordnung vom 20. Mai 1856 werden zwei Artikel beigefügt.

„Art. 351 a). Den bedürftigen Personen, welche nach Maßgabe der Bundesgesetze vom 1. Juli 1875 über die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrt-Unternehmungen, vom 25. Juni 1881 über die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb, und vom 26. April 1887 über Ausdehnung der Haftpflicht, Klage erheben, wird auf ihr Begehren vom Justiz- und Polizeidepartemente die Wohlthat des unentgeltlichen Rechtsbeistandes gewährt, sowie auch zugesichert, der Erlaß von Sicherheitsleistungen, Expertenkosten, Gerichtsgebühren, Stempeltaxen, Gebühren für Zeugen, Ortsbesichtigungen und andere im Verlaufe der Einleitung des Handels gemachten Auslagen.“

Der Staat hat diese Kosten für diejenige Partei, welcher die Wohlthat des unentgeltlichen Rechtsbeistandes gewährt worden, vorzuschießen.

Falls diese Partei in der von ihr angestregten Klage unterliegt, hat der Staat die genannten Vorschüsse auf sich zu nehmen.

Wird die Gegenpartei in die Prozeßkosten verurtheilt, so hat sie dem Staate alle Vorschüsse zu vergüten.

Art. 351 b). Der Gesuchsteller hat seinem Begehren ein in Gemäßheit des Art. 345 ausgestelltes Zeugniß beizufügen.

Das Justiz- und Polizei-Departement verweigert das Armenrecht, wenn ihm die Klage nach vorläufiger Prüfung zum voraus sich als unbegründet herausstellt.

Art. 2. Der Staatsrath wird mit der Veröffentlichung und der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt, welches mit dem 1. Januar 1890 in Kraft tritt.

So gegeben im Großen Rathe zu Sitten, den 26. Wintermonat 1889.

Der Präsident des Großen Rathes:

**J. Kuntschen.**

Die Schriftführer:

**F. L. In-Albon. -- Cyrille Joris, ad hoc.**

**Der Staatsrath des Kantons Wallis,**

**Beschließt;**

Vorstehendes Gesetz soll am Sonntag, den 22. laufenden Dezember, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 13. Dezember 1889.

Der Präsident des Staatsrathes :

**Walther.**

Der Staatschreiber :

**A. Falleves.**

# Defret

vom 30. Wintermonat 1890,

betreffend

den Gehalt der Gerichtsbehörden und die an die Staatskasse zu entrichtenden Gerichtsgebühren.

---

## Der Große Rath des Kantons Wallis,

Erwägend, daß es auf Grund der gemachten Erfahrungen geboten erscheint, an die Stelle des fixen Gehaltes der Ersatzmänner für deren Amtsverrichtungen angemessene Gebühren treten zu lassen.

Eingesehen den Art. 48 des Gesetzes vom 1. Dezember 1883 betreffend den Gehalt der Gerichtsbehörden und den Tarif der Gerichtskosten;

Auf den Antrag des Staatsrathes,

## Verordnet:

Art. 1. Der fixe Gehalt der Ersatzmänner der Einleitungsrichter ist abgeschafft.

Art. 2. Die Ersatzmänner erhalten von der Staatskaffe auf Rechnung der Richter, welche sie ersetzen, folgende Entschädigung:

- a) Franken 8 nebst der Reisegebühr, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes walten;
- b) Franken 4 für jeden halben Tag, wenn sie ihren Amtsverrichtungen obliegen.

Wenn ein Richter einen solchen aus einem andern Bezirke ersetzt, erhält er von diesem die gesetzliche Reisegebühr.

Art. 3. Die Einleitungsrichter und die Gerichtsschreiber beziehen von der Staatskaffe, gemäß der Anzahl und der Wichtigkeit der Geschäfte in ihren Bezirken und Kreisen, ein fixes Gehalt wie folgt:

	Einleitungsrichter.	Gerichtsschreiber.
Goms	900 Fr.	200 Fr.
Destl. Karon	700	200
Brig	1400	800
Bisp	1000	600
Westl. Karon	600	200
Leuf	1000	600
Siders	1300	700
Ering	1400	600
Sitten	2500	1200
Gundis	1000	600
Martinach	2500	1200
Entremont	1500	600
St. Moriz	1400	600
Monthey	2500	1200

Art. 4. Die Staatskasse bezieht nebst den durch den Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 1883 festgesetzten Gerichtsgebühren:

- a) Für jede Einleitungsdenkschrift und die daherige Gegen-Denkschrift Fr. 3;
- b) In den Anweisungsdekreten wird 1%, von der Aktiomasse erhoben.

Art. 5. Am Ende jeden Trimesters erstellt der Gerichtsschreiber ein Verzeichniß der Gegenwart der Richter und der Ersazmänner des Gerichtes, bei denen sie ihres Amtes walten. Er wird auch ihre Reisegebühr verzeichnen.

Art. 6. Der Staatsrath wird unter Zugrundlegung der in gegenwärtigem Dekrete, welches mit dem 1. nächsten Januar in Kraft tritt, enthaltenen Abänderungen mit der Umarbeitung der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 1. Dezember 1883, betreffend den Gerichtskosten-Tarif, beauftragt.

So gegeben im Großen Rathe zu Sitten, den 30. Wintermonat 1889.

Der Präsident des Großen Rathes:

**J. Kuntschen.**

Die Schriftführer:

**V. L. In-Albon.**  
**Syrill Doris, ad hoc.**

## Der Staatsrath des Kantons Wallis

### Beschließt :

Vorstehendes Dekret soll am Sonntag den 22. laufenden Dezember in allen Gemeinden des Kantons öffentlich ausgerufen und angeschlagen werden.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 13. Dezember 1889.

Der Präsident des Staatsrathes :

**Walthër.**

Der Staatschreiber:

**H. Dalleres.**

# Reglement

für die

Studirenden an den Staatskollegien.

(Vom 17. Dezember 1889.)

---

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Auf den Antrag des Erziehungs-Departementes,

Beschließt:

Kapitel I.

Eröffnung und Schluß der Kollegien.  
Aufnahme.

Art. 1. Das Kollegium von Sitten wird alljährlich am zweiten Montag im September, das Kollegium von Brig am dritten Montag und dasjenige vom St. Moriz am vierten Montag desselben Monats eröffnet.

Das Kollegium von Sitten wird am ersten Sonntag Juli, dasjenige von Brig am zweiten und dasjenige von St. Moriz am dritten Sonntag des gleichen Monats geschlossen.

Zu Ostern werden acht Tage Ferien gegeben.

Art. 2. Um zum Besuche der Kurse an diesen Anstalten aufgenommen zu werden, ist es unerlässlich, sich beim Präseften zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet.

Wenn der Präseft gegen die Aufnahme eines Schülers Gründe zu haben glaubt, so legt er die Frage der Professoren-Konferenz vor, die darüber endgültig entscheidet.

Art. 3. Die Schüler, welche, entweder bei Beginn des Schuljahres oder nach den Osterferien, sich erst nach der Eröffnung der Kurse stellen, ohne ihre Verspätung rechtfertigen zu können, werden auf dem Disziplinarwege bestraft.

Art. 4. Bei seiner Aufnahme hat jeder Schüler dem Präseften seinen Namen, seine Vornamen, sein Alter, seinen Heimatsort, sowie den Namen, Vornamen, und Wohnort seiner Eltern oder deren Stellvertreter anzugeben.

Ebenso hat er die Wahl seiner Pension und Wohnung dem Präseften zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 5. Jeder Schüler, der nicht schon im vorgehenden Jahre das Kollegium besucht hat, an dem er sich zur Aufnahme meldet, ist gehalten, ein Sitten- und Studienzeugniß vorzuweisen.

Hat er an einer Anstalt außer dem Kanton studirt, oder bloß Privatunterricht erhalten, so muß er überdies eine Prüfung bestehen.

Art. 6. Die Schüler, welche die erste oder zweite Note erhalten, dürfen in eine höhere Klasse steigen. Diejenigen dritter Note müssen in allen Fächern, in denen sie nicht die erste oder zweite Note erhalten haben, geprüft werden. Die Zöglinge mit vierter oder fünfter Note sind vom Uebertritt in eine höhere Klasse ausgeschlossen.

Die bei der Schlußprüfung am Ende des Jahres erhaltenen Noten können für die Beförderung eines Zöglings ebenfalls berücksichtigt werden.

Art. 7. Der Präsekt bezeichnet jedem Schüler die Klasse, bei der er eintreten kann.

Art. 8. Die Einschreibung findet am Eröffnungstage statt und am folgenden Tage beginnen die Kurse.

Art. 9. Ein Schüler, der, nachdem er zwei Jahre in der gleichen Klasse geblieben, nicht als tauglich erachtet wird, einen höhern Kurs mit Erfolg besuchen

zu können, wird von der Anstalt weggewiesen, ohne daß er an eines der andern Staats-Kollegien aufgenommen werden kann.

## Kapitel II.

### Besuch der Lehrfächer.

Art. 10. Der Besuch aller im Studienplan bezeichneten Lehrfächer ist obligatorisch.

Das Linealzeichnen ist für alle Schüler obligatorisch; die andern Zeichnungsweige sind fakultativ.

Art. 11. Hospitanten dürfen zu den Lyceumkursen zugelassen werden. Sie können aber von dem Präfecten oder dem betreffenden Professor davon ausgeschlossen werden, wenn einer derselben die Anwesenheit dieser Hospitanten für die andern Schüler nachtheilig erachtet.

Art. 12. Ohne triftigen Grund darf keine Unterrichtsstunde verfäumt werden.

Für eine vorgesehene Abwesenheit auf bloß einen Tag hat der Schüler an seine betreffenden Lehrer ein begründetes Begehren zu stellen.

Dauert die Abwesenheit länger als einen Tag, so muß die Erlaubniß dazu beim Präfecten eingeholt werden.

Jedes unvorhergesehene Ausbleiben soll der Schüler bei seinem Wiedererscheinen in der Lehrstunde bei seinen

betreffenden Lehrern entschuldigen. Für ein zweites unbegründetes Ausbleiben wird der Schüler beim Präfekten angegeben.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind auch auf das Wegbleiben vom Gottesdienst anwendbar.

Art. 13. Während des Schuljahres wird der Besuch von Rekrutenschulen nicht gestattet, es sei denn, daß eine solche während der Ferien stattfindet.

### Kapitel III.

#### Pflichten der Schüler gegen Lehrer und Schule.

Art. 14. Jeder Schüler hat durch sein Benehmen den Lehrern und Vorstehern der Anstalt die schuldige Achtung und Ehrerbietung auszudrücken.

Art. 15. Zur bezeichneten Stunde soll sich jeder Schüler in seinem Schulzimmer einfinden, an dem ihm angewiesenen Plaze, den er ohne Erlaubniß nicht ändern darf, und da mit Stillschweigen den Lehrer abwarten.

Art. 16. Während des Unterrichts hat er sorgfältig jede Zerstreuung zu vermeiden. Die Bemerkungen des Lehrers soll er unterwürfig annehmen und die fleißige Vorbereitung zum Unterricht sich zur Pflicht und Ehre machen.

Die aufgegebenen Pensja wird er zur bestimmten Zeit reinlich und gut besorgt eingeben und die Hefte, so er je nach Art der Fächer zu halten hat, besorgen. Von diesen Heften können die Lehrer nach Gutdünken Einsicht nehmen.

Art. 17. Vor Schluß der Schule darf sich ohne Erlaubniß des Lehrers kein Schüler entfernen. Sobald aber dieselbe geschlossen ist, verlassen sogleich sämtliche Schüler das Zimmer, um nach Hause zu gehen, ohne im Schulgebäude oder auf der Straße sich aufzuhalten.

#### Kapitel IV.

##### Besondere Religions-, Sitten- und Studien-Pflichten.

Art. 18. Die Studirenden sind gehalten, dem Gottesdienste und andern religiösen Handlungen mit Pünktlichkeit und Anstand beizuwohnen.

Art. 19. Die zum Orgel- oder Chordienste gewählten Schüler haben diesem Rufe Folge zu leisten und den hiezu nöthigen besondern Uebungen beizuwohnen.

Art. 20. Jeder Schüler hat monatlich ein Mal seine Beichte abzulegen und sich durch Abgabe eines Zettels an seinen Beichtvater über die Erfüllung dieser Pflicht auszuweisen.

Zur österlichen Zeit werden die Schüler am vorgeschriebenen Tage gemeinsam das hl. Altarssakrament empfangen.

Art. 21. Den Schülern ist verboten :

- a) die Bälle, Kaffeehäuser, Wirthshäuser, Schänken und andere derartige Orte zu besuchen ;
- b) sich an verbotenen Stellen und ohne gehörige Badkleidung zu baden ;
- c) sich zu vernunnen ;
- d) zu rauchen ;
- e) außer in dringenden Fällen nach dem Abendzeichen aus dem Hause zu gehen ;
- f) öffentliche Gebäude oder Privateigenthum zu beschädigen, unter Strafe des Schadenersatzes.

Art. 22. Der Präfekt soll jede Unehreverbietung in der Kirche, jedes unsittliche oder irreligiöse Benehmen, wo immer es vorkommt, unnachsichtlich bestrafen.

## Kapitel V.

### Verschiedene Bestimmungen.

Art. 23. An den Sonn- und Festtagen, an den Prüfungstagen und bei den Spaziergängen tragen die Studenten eine Uniform, die durch das Erziehungsdepartement bestimmt wird.

Das Tragen der reglementarischen Kopfbedeckung ist für alle Tage vorgeschrieben.

Art. 24. Die Studenten sind, außer in begründeten Verhinderungsfällen, verpflichtet, die ihnen zu Theateraufführungen am Ende des Schuljahres zugeheilten Rollen zu übernehmen.

Art. 25. Wegen schweren Zuwiderhandlungen gegen das gegenwärtige Reglement können die Studierenden, namentlich im Rückfalle, durch die Professoren-Konferenz vom Kollegium weggewiesen werden.

Art. 26. Das Reglement vom 13. September 1871, sowie die frühern sachbezüglichen Verordnungen sind widerrufen.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 17. Christmonat 1889.

Der Präsident des Staatsrathes :

**Waltther.**

Der Staatschreiber :

**H. Palleres.**

# Beschluß

vom 21. Januar 1890,

betreffend

**Erfazwahl eines Abgeordneten auf den Großen Rath.**

---

## Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Eingesehen den Hinscheid des Herrn Ignaz Zennuffinen, Abgeordneten auf den Großen Rath für den Bezirk Leuf;

Eingesehen den Artikel 41 der Kantonalverfassung;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

### Beschließt:

Art. 1. Die Urversammlungen der Gemeinden des Bezirkes Leuf sind auf Sonntag, den 2. nächsten Februar, zur Wahl eines Abgeordneten auf den Großen Rath einberufen.

Art. 2. Die Wahl, sowie die Uebermittelung der Wahllafte hat, nach Vorschrift des sachbezüglichen Gesetzes vom 24. Mai 1876, zu geschehen.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 21. Januar 1890, um an den Sonntagen, den 26. laufenden Januar und 2. nächsten Februar, in allen Gemeinden des Bezirkes Leuf veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes:

**Walther.**

Der Staatschreiber:

**A. Dalleres.**

# **Beschluß**

vom 11. Februar 1890,

**Erwahlung eines Abgeordneten auf den Großen Rath  
in Gundiä.**

---

Siehe Band XV der französischen Gesetzesammlung.

---

# Nachtrags-Verordnung

vom 18. Februar 1890,

zum

Vollziehungs-Reglement vom 1. Dezember 1883 zum  
Gesetze über den Gehalt der Gerichtsbehörden  
und den Tarif der Gerichtskosten.

---

## Der Staatsrath des Kantons Valais,

Eingesehen den Artikel 6 des Dekretes vom 6. November 1889, betreffend den Gehalt der Gerichtsbehörden und die an die Staatskasse zu entrichtenden Gerichtsgebühren ;

Auf den Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

### Beschließt :

Art. 1. Die Gerichtsgebühr von 3 Fr. für jede Einleitungs-Deuttschrift und die daherige Gegendeuttschrift wird in die Hände des Gerichtschreibers entrichtet.

Die Kontrolle der Zahlung dieser Gerichtsgebühr geschieht vermittelt einer Gerichtstempelmarke von 3 Fr., welche auf dem beim Schreibamte hinterlegt bleibenden Doppel der Deuttschrift beigelegt wird.

Art. 2. Der Gerichtsschreiber hat die Stempelmarke im Augenblicke der Hinterlegung der Denkschrift beim Schreibamte aufzukleben.

Die Parteien und Advokaten können sich jedoch Stempelmarken von 3 Fr. zum Voraus auf den Gerichtsschreibern verschaffen, wenn sie dies vorziehen, ihre Denkschrift schon mit der Stempelmarke versehen, dem Schreibamte oder Einleitungsrichter zu unterbreiten.

Art. 3. Wenn der Einleitungsrichter behufs Festsetzung der Gebühr des Advokaten, der die Denkschrift abgefaßt hat, von derselben Einsicht nimmt, vernichtet er die Stempelmarke in der im Artikel 12 der Vollziehungsverordnung vorgeschriebenen Weise.

Art. 4. Die gegenwärtig für die Erscheinungen vor dem Einleitungsrichter gebräuchliche Stempelmarke wird ebenfalls für die Einleitungs-Denkschrift und die dazugehörige Gegendenkschrift verwendet.

Art. 5. Wenn eine dritte Partei, sei es zur Gewährleistung, sei es unter jedem andern Rechtsgrunde im Handel intervenirt, so braucht deren Denkschrift die Stempelmarke nicht beigelegt zu werden, sofern die beiden Gegenparteien die Gebühr bereits entrichtet haben.

Wenn mehrere Personen als Kläger oder Beklagte an einem Prozesse theilhaft sind, so wird die Stempelmarke nur ein einziges Mal beigelegt, sofern der Wort-

laut der Denkschrift für alle der Gleiche ist. Lauten die Denkschriften verschieden, so wird jede derselben mit der Stempelmarke versehen.

Art. 6. Der Art. 29 der Vollziehungsverordnung wird dahin abgeändert, daß die Liquidationen dem Staate eine feststehende Gebühr von 1 % des Aktivbestandes der Masse bezahlen.

Art. 7. Am Ende eines jeden Trimesters erstellt jeder Gerichtsschreiber ein Verzeichniß der Richter und der Ersazmänner des Gerichtes, bei dem er seines Amtes waltet.

Die Gerichtsschreiber haben dieses Verzeichniß am letzten Tage jeden Trimesters, d. h. am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember, dem Justiz- und Polizeidepartemente zu übermachen.

Art. 8. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung sind auf die seit dem 1. Januar 1890 getragenen Anweisungsbefehle, sowie auf die nach diesem Datum hinterlegten Denkschriften anwendbar.

Art. 9. Das Justiz- und Polizeidepartement wird besonders beauftragt, die geeigneten Maßnahmen zu treffen und die erforderliche Aufsicht auszuüben, um die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung zu sichern.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 18. Februar 1890, um Sonntags den 2. nächsten März in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes:

**Walther.**

Der Staatschreiber:

**R. Fallevox.**

# Beschluß

vom 21. März 1890

eine Sammlung für die Brandbeschädigten von  
Gampel verordnend.

---

## Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Willens so viel wie möglich den Opfern der Feuersbrunst, welche in der Nacht vom 15. auf den 16. März den größten Theil des Dorfes Gampel verzehrt hat, zu Hülfe zu eilen;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

## Beschließt:

Art. 1. Es soll zu Gunsten der Brandbeschädigten von Gampel durch die Municipalräthe in allen Gemeinden des Kantons eine Kollekte von Haus zu Haus veranstaltet werden.

Diese Kollekte wird vom 30. laufenden März bis zum 14. nächsten April stattfinden.

Art. 2. Die Gaben werden sowohl an Naturalien (Kleidern, Lebensmitteln zc.) als auch an Geld angenommen.

Art. 3. Sogleich nach Empfang des gegenwärtigen Beschlusses werden die Präsidenten der Municipalitäten und Bürgerschaften ihre respektiven Räthe zusammenberufen, um über den Betrag der von denselben zu verabsolgendenden Beisteuer zu berathen.

Art. 4. Die Gemeindepäsidenten werden sich überdies an die Korporationen und religiösen Bruderschaften, wie auch an die bürgerlichen Gesellschaften wenden, um ihre Gaben entgegenzunehmen.

Art. 5. Der Ertrag der Kollekten, begleitet vom Bordereau, wird mit der Aufschrift: „Gaben für die Brandbeschädigten von Gampel“ und mit der Angabe des Absenders an das Departement des Innern übermittelt werden.

Art. 6. Die Vertheilung und Anwendung der gesammelten Gaben wird durch ein vom Staatsrathe ernanntes Centraikomite ausgeführt.

Das Komite wird eine detaillirte Rechnung aller erhaltenen Gaben und ihrer Anwendung veröffentlichen.

Art. 7. Ueber die Wiederaufbauung des abgebrannten Dorfes wird ein eigener Beschluß gefaßt werden.

Art. 8. Das Departement des Innern wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 21. März 1890, um an den Sonntagen, den 23. und 30. laufenden März, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes:

**Walther**

Der Staatschreiber:

**Dalleves**

# Polzeiverordnung

vom 4. April 1890

für die Badaufstalten in Leukerbad

---

## Der Staatsrath

des Kantons Wallis

Eingesehen das Gesetz vom 5. Dezember 1825 über die Polizei in den Bädern von Leuk;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

### Beschließt:

Art. 1. Die Oberaufsicht über die Heilquellen und die Polizei der Bäder sind einem durch den Staatsrath ernannten Inspektor anvertraut. Die Amtsverrichtungen desselben beginnen mit dem 1. Juni und enden am 15. September.

Art. 2 Der Inspektor hat folgende Kompetenz und Amtsbefugnisse:

- a) Er versammelt alljährlich beim Anfange der Badezeit die Badeärzte, um deren Bemerkungen entgegenzunehmen und die nothwendig befundenen Gesundheitsmaßregeln zu ergreifen;

- b) Er entscheidet, unter Vorbehalt des Rekurses an die Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde je nach der Art und Beschaffenheit der Zuwiderhandlung, über allfällige Streitigkeiten zwischen den Badenden und den Verwaltungsausschüssen der Bäder;
- c) Er ist mit der Oberaufsicht über Alles, was den Reisendentransport und den Führerdienst betrifft, beauftragt;
- d) Er überwacht, im Einverständnisse mit der Gemeindebehörde, die Vollziehung der Bestimmungen über Ortspolizei bezüglich der Fremdenpolizei, der Unterdrückung des Bettels, der Reinlichkeit und guten Instandhaltung der Zugänge zu den Bädern, der Spaziergänge, der Wege und öffentlichen Plätze;
- e) Er erkennt über Klagen und Einsprachen bezüglich Uebertretung der Verordnungen, entscheidet summarisch sowohl über die eingelaufenen Strafen, als auch über die Entschädigungen und Rückerstattungen, zu denen die Uebertreter Anlaß geben können, und nimmt deren Beträge in Empfang;
- f) In seiner Eigenschaft als Vertreter der Regierung ist er von Rechtswegen Mitglied des mit der Verwaltung des Spitals und der an die armen Badenden zu vertheilenden Unterstützungen beauftragten Ausschusses;
- g) Er bestimmt, mit den übrigen Mitgliedern des Ausschusses, die Vertheilung der Unterstützungsbei-

träge und überwacht deren Verwendung. Er nimmt Einsicht von der Buchhaltung der Armenkasse und schickt eine Abschrift der Rechnungen an das Departement des Innern;

- h) Er sorgt für die Vollziehung der Bestimmungen des nachstehenden Art. 6.

Art. 3. Die Landjägeri und die Polizeibeamten haben dem ihnen vom Inspektor kraft der gegenwärtigen Verordnung ertheilten Befehlen pünktlich Folge zu leisten.

Art. 4. Der mit der Verwaltung des Spitals und der Armenbäder betraute Ausschuß wird gebildet aus dem Inspektor, dem hochw. Ortspfarrer, dem Gemeindepräsidenten und dem Spitalarzte. Der derart bestellte Ausschuß ergänzt sich durch zwei fremde Badegäste. Er verfügt über die Ergebnisse der Kollekten und führt Protokoll über seine Sitzungen. Seine Rechnungen sind alljährlich dem Staatsrath zu übermitteln.

Art. 5. Vor Beginn der Kur hat jeder Badende sich beim Inspektor in ein eigens hiezu bestimmtes Register eintragen zu lassen und erhält von demselben eine Legitimationskarte ausgestellt.

Der Preis dieser Karte beträgt Fr. 5; armen Badenden wird dieselbe unentgeltlich verabfolgt.

Art. 6. Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, sowie gegen die vom Inspektor in Ausübung seiner Amtsverrichtungen ertheilten Befehle wird, je nach der schwere

des Falles, und unbeschadet allfälligen Schadenersatzes, mit einer Buße von 10 bis 20 Franken bestraft.

Die gleiche Buße trifft die Verwaltungen der verschiedenen Bäder, welche die nicht mit der Legitimationskarte versehenen Badenden zum Eintritt in die Badebecken ermächtigen.

Die Bußen werden, unter Vorbehalt des Refurjes an das Departement des Innern, vom Inspektor ausgesprochen.

Art. 7. Der Inspektor übermacht jeweilen am Schlusse des Jahres dem Departemente des Innern einen Rechenschaftsbericht über seine administrative und finanzielle Geschäftsführung, sowie einen Bericht über die Haltung und den Gang der Badeanstalten der Ortschaft. Er bezeichnet darin die im Interesse der Kranken und der öffentlichen Ordnung in der Organisation und Verwaltung der Bäder abzuschaffenden Mißbräuche und einzuführenden Verbesserungen.

Art. 8. Der Staatsrathsbeschuß vom 15. April 1882 ist außer Kraft erklärt.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 4. April 1890, um in den Badeanstalten, Gasthöfen und Kosthäusern von Leukerbad angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes:

**Alph. Walthier.**

Der Staatschreiber:

**Dalleves**

# Beschluß

vom 22. Mai 1890

betreffend

den Wiederaufbau des Dorfes Gampel.

---

## Der Staatsrath

des Kantons Valais,

Eingesehen, daß das Dorf Gampel in der Nacht vom 15. auf den 16. März abhin durch eine Feuersbrunst fast vollständig zerstört wurde ;

In Erwägung, daß Holzbau- und Holzbedachung, allzu hartes Beieinander- und buntes Durcheinanderstehen von Wohnhäusern und Oekonomiegebäuden dazu angethan sind, das rasche Umsichgreifen eines Brandes zu fördern ;

Willens, durch Verordnung von Sicherheitsmaßregeln der Wiederkehr derartiger Katastrophen vorzubeugen ;

Nach Einsicht des nach der Zerstörung des Dorfes aufgenommenen Grundrisses und des von der Gemeindebehörde genehmigten Planes für den Wiederaufbau;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

### **Beschließt:**

Art. 1. Der niedergebrannte Theil des Dorfes Gampel wird nach den aufgestellten und vom Staatsrathe genehmigten Plänen wieder aufgebaut.

Art. 2. Dieser Wiederaufbau wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt: alle im Bauplane verzeichneten Plätze und Dependenzen werden in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Dezembre 1887 expropriirt, um zwischen den Eigenthümern und der Deffentlichkeit vertheilt zu werden.

Diese Vertheilung erfolgt in der Weise, daß die Betheiligten, welche in dem abgebrannten Theile des Dorfes bauen müssen, soweit möglich, ihr gleichgroßes Bodenloos an derjenigen Stelle zugewiesen erhalten, wo ihre frühern Gebäude gestanden.

Art. 3. Die Dekonomiegebäude werden außerhalb des Dorfes und an den im Bauplane bezeichneten Baustellen errichtet.

Art. 4. Vor Inangriffnahme des Baues hat der Eigenthümer der Baukommission Grundriß und Ein-

theilungsplan zu unterbreiten und sich den erhaltenen Weisungen zu fügen.

Art. 5. Die Wohnhäuser müssen aus Stein gebaut und mit Schiefeln bedeckt werden. Vorbehältlich besonderer Ermächtigung abseite der Bauleitung sind die Dächer mit Steinen oder wohlbepflastertem Lattwerke zu umfassen.

Wenigstens die vier Eckseiten der Scheunen und Stallungen müssen bis zur Dachhöhe aus Mauerwerk bestehen und diese Gebäulichkeiten eine Schieferbedachung erhalten.

Art. 6. Es darf kein Bau entgegen diesen Vorschriften ausgeführt werden; eintretenden Falls sind die im Gesetze, sowie im gegenwärtigen Beschlusse vorgesehenen Repressiv-Maßregeln in Anwendung zu bringen.

Art. 7. Ein eigens hiezu bezeichneter Aufseher wird die planmäßige Ausführung der Arbeiten leiten.

Demselben steht zunächst die Aufsicht zu, über den Wiederaufbau, mit dessen Oberleitung, unworgreiflich der Befugnisse, Obliegenheiten und Verantwortlichkeit des Municipalrathes, der Bezirksauschuß beladen ist.

Art. 8. Der zum Zwecke der neuen Straßenanlage exproprierte Boden wird, abzüglich des Flächeninhaltes der im Ortsplane verzeichneten früheren Straßen und Plätze, von der Gemeinde bezahlt.

Art. 9. Die Eigenthümer bezahlen oder erhalten eintretenden Falls je nach der größern oder kleinern Ausdehnung des ihnen angewiesenen neuen Bauplatzes eine entsprechende Entschädigung.

Selbstverständlich werden die nicht vom Brandunglücke betroffenen Eigenthümer für den ihnen zum Zwecke des Wiederaufbaues des Dorfes expropriirten Boden ebenfalls entschädigt und zwar auf Grund der Schätzung und des Gutachtens einer eigens hiezu ernannten Kommission von Sachverständigen.

Art. 10. In Straßen, deren Breite 5 Meter und mehr beträgt, dürfen die Schirm-Dächer höchstens 80 Centimeter herausragen.

In den weniger als 5 Meter breiten Straßen darf der fragliche Dachvorsprung 40 Centimeter nicht übersteigen.

Dieser Dachvorbau verleiht kein Eigenthumsrecht an den überragenden Boden. Es gehört der Letztere der Oeffentlichkeit.

Art. 11. Der Municipalrath hat noch vor Ablauf dieses Jahres eine Feuer-Polizei-Ordnung auszuarbeiten und dem Staatsrathe zu unterbreiten, welche namentlich die Anhäufung von Holz oder andern leicht entzündbaren Gegenständen zunächst den Wohnhäusern und Versperrung der öffentlichen Wegen verbietet.

Art. 12. Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Beschlusses kann für die Betreffenden den Ver-

lust des ihnen zukommenden Antheils an den Liebesgaben nach sich ziehen und Uebertretungen, welche sich Solche, die Unterstützungen erhalten haben, nach der Austheilung zu Schulden kommen lassen, können mit Rückforderung des empfangenen Betreffnisses bestraft werden.

Den Eigenthümern, welche ihre Gebäude wieder aufbauen, werden nach Maßgabe der dem Bezirksausschusse ertheilten Weisungen, je nach dem Vorranschreiten der Arbeiten, Vorschlässe gemacht.

Art. 15. Das Departement des Innern wird mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 22. Mai 1890.

Der Präsident des Staatsrathes:

**Waltzer.**

Der Staatschreiber:

**Dalleves.**

# Gesetz

vom 24. Mai 1890

betreffend

die Anzeige der zivilrechtlichen Urtheile des  
Appellations- und Kassationsgerichtshofes.

## Der Große Rath des Kantons Valais,

Willens, den Vollzug der vom Appellations- und Kassationsgerichtshofe erlassenen Zivilurtheile zu beschleunigen;

Erwägend, daß nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Juni 1877, betreffend Organisation- und Amtsbefugnisse des Gerichtes über Verwaltungsfreitigkeiten, die Anzeige der von diesen Gerichten gefällten Urtheile mittelst auf der Post eingeschriebener Zusendung derselben zu erfolgen hat;

† Eingesehen den Art. 30 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1874, über die Organisation der Bundesrechtspflege;

Auf den Antrag des Staatsrathes,

### Verordnet:

Art. 1. Die vom Appellationsgerichte getragenen Zivilurtheile werden, wie diejenigen des Kassationsgerichtes und des Gerichtes für Verwaltungstreitigkeiten, den Prozeßparteien mittelst auf der Post eingeschriebener Zusendung eines Hauptdoppels, denselben angezeigt.

Diese Zusendung geschieht durch den Gerichtschreiber und unter dessen eigener Verantwortlichkeit innert 20 Tagen, vom Schluße der Session an, in welcher das Urtheil erlassen worden ist.

Der das Urtheil enthaltende Umschlag trägt folgende Ueberschrift:

Urtheil des Appellations- und Kassationsgerichtes  
erlassen den .....  
zwischen .....  
auf die Post gelegt den .....

Der Aktuar hat Postquittung zu nehmen und soll im Protokoll das Datum der Zusendung und Mittheilung des Urtheils einschreiben.

Art. 2. Die hinterlegten Aktenstücke bleiben bis zum Ablauf der zur Beschwerdeführung beim Bundesgerichte eingeräumten Frist im Verwahre des Schreibamtes des Gerichtes.

Art. 3. Die in Gemäßheit des Art. 1 vollzogene Zusendung des Urtheils erzeugt vom Tage der Mit-

theilung die gleichen rechtlichen Wirkungen, wie die nach Maßgabe der bürgerlichen Prozeßordnung gemachte Anzeige durch den Weibel.

Gegeben im Großen Rathe zu Sitten, den 24. Mai 1890.

Der Präsident des Großen Rathes:

**J. Auntschen.**

Die Schriftführer:

**P. L. In-Albon. — Cyrille Doris.**

---

## **Der Staatsrath des Kantons Wallis**

**B e s c h l i e ß t :**

Vorstehendes Dekret soll am Sonntag, den 29. laufenden Monats, in allen Gemeinden des Kantons öffentlich verlesen und angehängt werden.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 17. Juni 1890.

Der Präsident des Staatsrathes:

**M. de la Pierre**

Der Staatschreiber:

**Dalleves,**

# Decret

vom 27. Mai 1890

betreffend

**Vollziehung des Artikels 3 des Gesetzes vom 29. Wintermonat 1886 über die Vertheilung der Municipallasten und der öffentlichen Arbeiten in den Gemeinden.**

---

## Der große Rath des Kantons Wallis

In Vollziehung des Artikels 3 des Gesetzes vom 29. November 1886, welcher lautet:

„Handelt es sich um Aufführung eines Werkes, welches einer Gruppe von Grundeigenthümern in größerem Maße zu Nutzen kommt, können diese, je nach Erhöhung des Werthes, welchen ihr Eigenthum erhält, zu einer außerordentlichen Beisteuer gehalten werden.“

„Die Vollziehung dieses Artikels wird durch ein Decret regulirt.“

Auf den Antrag des Staatsrathes,

### Beschließt:

Art. 1. Die Gemeinde, welche für ein Werk die

Bestimmungen des Art. 3 des Gesetzes vom 29. Wintermonat 1886 anzurufen wünscht, hat ihr daheriges begründetes Gesuch, mit der Angabe der Zone der zu einer außerordentlichen Steuer heranzuziehenden Liegenschaften, an den Staatsrath zu wenden.

Art. 2. Der Staatsrath wird die beteiligten Parteien anhören, wenn nöthig, eine Untersuchung vornehmen, dann aber das Unternehmen nicht eher als Werk öffentlichen Nutzens erklären, und dessen Erstellung nur gestatten, wenn er sich überzeugt hat:

- a) Daß das Werk ein höheres Interesse bietet ohne, streng genommen, einen Charakter öffentlichen Nutzens zu bilden;
- b) Daß die Finanzlage der Gemeinde dadurch nicht gefährdet wird;
- c) Daß das in Frage stehende Werk mit den ordentlichen Budgeteinnahmen nicht zu Stande gebracht werden kann;
- d) Daß die Eigenthümer, welche wenigstens die Hälfte der Liegenschaften inne haben und zu einer außerordentlichen Steuer gehalten werden, sich bereit erklären, an der Ausführung Theil zu nehmen.

Art. 3. Nachdem das Werk als Gegenstand öffentlichen Nutzens anerkannt worden und der Vollziehung kann übergeben werden, bestimmt die Gemeinde innert festgestellter Abgrenzung das Betreffniß an den Kosten der ersten Werkerstellung.

Der Vertheilungs-Entwurf muß beim Schreibamte der Gemeinde aufliegen und diese Hinterlegung mittelst Veröffentlichung am gewöhnlichen Ausrufungsorte und Einrückung in's Amtsblatt bekannt gegeben werden.

Innert den 30 auf die Veröffentlichung folgenden Tagen, können die Betheiligten gegen den Entscheid der Gemeindebehörde, betreffend die Bestimmung der Zone und die Scala der Vertheilung der Kosten Refurs an den Staatsrath ergreifen.

Art. 4. In Refursfällen entscheidet der Staatsrath entgültig, nachdem er, unter Beobachtung der im Enteignungsgesetze vorgeschriebenen Formen, eine Schätzung der Mehrwerthe hat vornehmen lassen.

Art. 5. Die Gemeinde darf im Kostenpreis für die erste Erstellung nie weniger als für die Hälfte eintreten.

Die Unterhaltungskosten fallen ausschließlich der Gemeinde zur Last.

Art. 6. Die Bestimmungen des Art. 24 des Gesetzes vom 29. Wintermonat 1886, betreffend die Verträge, sind ausdrücklich vorbehalten.

Gegeben im Großen Rathe zu Sitten, den 29. Mai 1890.

Der Präsident des Großen Rathes:  
**J. Kuntschen.**

Die Schriftführer:  
**F. L. In-Albon. — Cyrille-Doris.**

**Der Staatsrath des Kantons Wallis,**

**Beschließt:**

Vorstehendes Dekret soll am Sonntag, den 29. laufenden Monats, in allen Gemeinden des Kantons öffentlich verlesen und angeschlagen werden.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 17. Juni 1890.

Der Präsident des Staatsrathes:

**M. de la Pierre.**

Der Staatschreiber:

**Dalleves.**

# Dekret

vom 29. Mai 1890

betreffend

den Tarif für die Amtsverrichtungen der  
Waisenamts-Mitglieder.

---

**Der Große Rath des Kantons Wallis,**

Erwägend, daß die gegenwärtig den Mitgliedern  
des Waisenamtes zuerkannten Gebühren der Wichtig-  
keit ihrer Amtsverrichtungen nicht entsprechen;

Auf den Antrag des Staatsrathes,

**Beschließt:**

Art. 1. Die Mitglieder des Waisenamtes sind  
für jede Sitzung zu folgenden Gebühren berechtigt:

Der Präsident und der Schreiber jeder Fr. 1. —  
Jedes der übrigen Mitglieder . . . „ 0. 80

Dauert die Sitzung mehr als 2 Stunden, so be-  
ziehen die Waisenamtsmitglieder für jede Stunde dar-  
über 30 Rappen.

Art. 2. Für jede Aufnahme eines Inventars werden dem hiezu beordneten Waisenamts-Mitgliede unter den gleichen Bedingungen die für den Präsidenten vorgesehenen Gebühren bewilligt.

Art. 3. Für die Gegenwart bei Güterversteigerungen von Minderjährigen und Interdizirten bezieht der Präsident oder das hiezu beordnete Mitglied Fr. 1. 50  
Der Schreiber oder diesen Erfolgenden . Fr. 1. 50  
Der der Versteigerung beiwohnende Weibel „ 0. 50

Diese Gebühren sind von den Ankäufern zu entrichten.

Art. 4. Für jede Einberufung und vom Waisenamte erlassenen Veröffentlichungen werden bezogen  
Fr. 0. 30

Es wird für alle Einberufungen, welche blos auf eine Sitzung Bezug haben, nur eine Gebühr bewilligt.

Art. 5. Für Abschriften beträgt die Gebühr 30 Rappen durch Seite, als solche durchschnittlich 20 Linien mit 30 Buchstaben zu berechnen sind.

Art. 6. Als Reise-Entschädigung dürfen auf Eisenbahnfahrten 20 Rappen und auf jeder andern Straße 30 Rappen durch Kilometer bezogen werden.

Zu dieser Reise-Entschädigung sind die Waisenamts-Mitglieder nur berechtigt, wenn sie sich außerhalb ihrer Wohnorts-Gemeinde verfügen müssen.

Art. 7. Alle im Interesse armer Pupillen geleisteten Amtsverrichtungen des Waisenamtes, mit Ausnahme der im Art. 3 vorgesehenen, sind unentgeltlich.

Art. 8. Das Waisenamt wird am Schlusse des Protokolls die Dauer der abgehaltenen Sitzung und die bezogenen Gebühren verzeichnen.

Art. 9. Der provisorische Tarif vom 8. Januar 1855 ist aufgehoben.

Gegeben im Großen Rathe zu Sitten, den 29. Mai 1890.

Der Präsident des Großen Rathes :

**J. Kuntzsch.**

Die Schriftführer :

**F. L. In-Albon. — Cyrille Doris.**

---

**Der Staatsrath des Kantons Wallis,**

**Beschließt :**

Vorstehendes Dekret soll am Sonntag, den 29. laufenden Monats, in allen Gemeinden des Kantons öffentlich verlesen und angeschlagen werden.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 17. Juni  
1890.

Der Präsident des Staatsrathes:

**A. de la Pierre.**

Der Staatschreiber:

**Dalleves.**

# Beschluß

vom 6. Juni 1890,

betreffend

die Viehsperre gegen die Kantone Uri und Tessin.

---

## Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Eingesehen die ihm zugekommenen Berichte, daß die Maul- und Klauenseuche in den Kantonen Graubünden, Uri und Tessin ausgebrochen ist;

Eingesehen den Art. 33 der bundesrätlichen Verordnung vom 14. Oktober 1887 bezüglich die gegen Viehseuchen zu treffenden Maßregeln;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

## Beschließt;

Art. 1. Jedes Stück Vieh aus den Kantonen Uri und Tessin ist, bevor dessen Eingang in den Kanton Wallis gestattet wird, einer 10tägigen Quarantäne unterworfen.

Art. 2. Die Zuwiderhandelnden werden mit einer Buße von 50 bis 200 Franken bestraft.

Art. 3. Die Gemeinde-Präsidenten, die Vieh-Inspektoren, Landjäger und andere Polizeibeamten sind speziell mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

So gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 6. Juni 1890, um in allen Gemeinden des Bezirkes Goms veröffentlicht, angeschlagen und in beiden Sprachen im Amtsblatt eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes:

**M. de la Pierre.**

Der Staatschreiber:

**Dalleves.**

# Verordnung

vom 13. Juni 1890,

betreffend

das Reise-Zeugniß

---

## Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Willens, den Bildungsgang an unsern höheren Lehranstalten zu heben und dadurch den Schülern, welche das kantonale Lyceum besucht haben, die sofortige Zulassung zu den Universitäten und polytechnischen Schulen zu ermöglichen;

Auf den Antrag des Erziehungs-Departementes,

### Beschließt:

#### Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Zur Erlangung des Reise-Zeugnisses sind in der Regel zwei getrennte Prüfungen zu bestehen: Die erste findet an jedem der Staatskollegien nach Absolvirung der zweiten Rhetorik statt und die zweite zu Sitten am Schlusse der zwei Jahre Lycealstudien.

Art. 2. Die Prüfungen sind auf den Schluß des Schuljahres verlegt. An jedem Kollegium kann bei der Eröffnung eine zweite Sitzung stattfinden für Schüler, welche in der ersten Prüfung nicht bestanden sind.

Art. 3. Die erste Sitzung ist unentgeltlich; die Kosten der zweiten sind von den Schülern zu tragen, dürfen sich aber für jeden Kandidaten nicht höher als Fr. 20 belaufen.

Art. 4. Die Prüfungs-Kommission wird aus den Mitgliedern des Erziehungs Rathes gebildet. Der Studien-präfect führt den Vorsitz. In derselben sitzen überdies jeweilen vom Vorsteher des Erziehungs-Departements bezeichnete Professoren oder andere fachkundige Personen.

Art. 5. Die Prüfungen sind theils schriftliche, theils mündliche.

### Schriftliche Prüfungen.

Art. 6. Die schriftliche Abtheilung der ersten Prüfung umfaßt:

- a) Einen Aufsatz in der Muttersprache;
- b) Einen lateinischen Aufsatz;
- c) Eine griechische Uebersetzung;
- d) Eine mathematische Aufgabe;
- e) Ein deutsches Pensum für die französisch sprechenden und ein französisches für die deutsch sprechenden Kandidaten.

Art. 7. Es werden gewährt:

- a) Für den Aufsatz in der Muttersprache zwei Stunden;
- b) Für den lateinischen Aufsatz anderthalb Stunden;
- c) Für die mathematische Aufgabe anderthalb Stunden;
- d) Für die griechische Uebersetzung eine Stunde;
- e) Für das deutsche oder französische Pensum eine Stunde.

Art. 8. Die schriftliche Abtheilung der zweiten Prüfung umfaßt:

- a) Eine lateinische Abhandlung über Philosophie;
- b) Eine naturwissenschaftliche Arbeit (Physik und Chemie);
- c) Eine mathematische Aufgabe;
- d) Ein deutsches Pensum für die Kandidaten französischer und ein französisches für diejenigen deutscher Sprache.

Art. 9. Es werden eingeräumt:

- a) Für die lateinische Abhandlung zwei Stunden;
- b) Für die naturwissenschaftliche Arbeit zwei Stunden;
- c) Für die mathematische Aufgabe zwei Stunden;
- d) Für das deutsche oder französische Pensum eine Stunde.

Art. 10. Mit Ausnahme eines griechischen Wörterbuches und einer Logarithmentafel dürfen die Kandidaten keine Bücher verwenden.

Art. 11. Ein Mitglied des Ausschusses diktiert die Themata oder Fragen ohne Kommentar und überwacht die Kandidaten.

Art. 12. Den Kandidaten ist untersagt, während der für jede schriftliche Arbeit angewiesenen Zeit den Saal zu verlassen und miteinander zu verkehren.

Art. 13. Die schriftlichen Arbeiten werden je von einem Kommissions-Mitgliede corrigirt und alsdann vom sämmtlichen Ausschusse beurtheilt, der über die Zulassung der Kandidaten zu den mündlichen Prüfungen entscheidet.

### Mündliche Prüfungen.

Art. 14. Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich.

Art. 15. Die mündliche Abtheilung der ersten Prüfung erstreckt sich über folgende Fächer:

- a) Religionsunterricht;
- b) Muttersprache;
- c) Lateinische Sprache;
- d) Griechische Sprache;
- e) Deutsche Sprache für die Kandidaten französischer und französische Sprache für die Kandidaten deutscher Zunge;
- f) Mathematik;
- g) Geschichte und Geographie;
- h) Naturgeschichte.

Art. 16. Die zweite mündliche Prüfung umfaßt:

- a) Philosophie;
- b) Physik;
- c) Chemie;
- d) Mathematik;
- e) Geschichte der griechischen Literatur und Uebersetzen eines griechischen Dichters und eines Prosaikers;
- f) Geschichte der lateinischen Literatur und Uebersetzen eines lateinischen Prosaikers und eines Dichters.
- g) Geschichte der französischen Literatur für die Kandidaten französischer Zunge und Geschichte der deutschen Literatur für die Kandidaten deutscher Zunge;
- h) Geschichte der Gegenwart;
- i) Naturgeschichte.

Art. 17. Die mündliche Prüfung dauert für jeden Kandidaten eine Stunde.

Art. 18. Jedes mit einem alphabetischen Buchstaben bezeichnete Fach wird folgendermaßen beurtheilt:

10 )	bedeutend:	Sehr gut.
9 )		
8 )	"	Gut.
7 )		

6	bedeutend:	Befriedigend.
5 )	"	Unzureichend.
4 )	"	"
3 )	"	Schlecht.
2 )	"	"
1	"	Sehr schlecht.

Art. 19. Die für die mündliche und die schriftliche Prüfung in einem und demselben Fache erhaltenen Noten werden zusammengestellt.

Art. 20. Die schriftliche Prüfung gilt doppelt so viel als die mündliche in demselben Fache.

### Zulassung und Vertagung.

Art. 21. Um zu den mündlichen Prüfungen zugelassen zu werden, muß der Kandidat für die schriftlichen Prüfungen mindestens die Durchschnittsnote 6 erhalten haben.

Art. 22. Um den philosophischen Kurs als regelmäßiger Schüler besuchen zu können, muß der Kandidat bei der ersten Prüfung wenigstens die Durchschnittsnote 6 erhalten.

Art. 23. Um zum Reise-Zeugniß berechtigt zu sein, muß der Kandidat in der schriftlichen und mündlichen Abtheilung der beiden Prüfungen die Durchschnittsnote 6 erhalten.

Art. 24. Die Ertheilung der Note 1 (sehr schlecht) für ein beliebiges Fach, sei es bei der ersten oder der zweiten Prüfung, zieht das Zurückweisen zur Wiederholung nach sich.

Art. 25. Welches auch immer die Durchschnittsnote sein mag, wird das Zurückweisen überdies bei Ertheilung der Note 2 und 3 (schlecht) in zwei Hauptfächern ausgesprochen.

Art. 26. Der zur Wiederholung verwiesene Kandidat hat die Prüfung in allen Fächern wieder zu bestehen.

So gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 13. Juni 1890, um Sonntag den 29. Juni veröffentlicht und angehängt zu werden.

Der Präsident des Staatsraths:

**A. de la Pierre.**

Der Staatschreiber:

**A. Palleres.**

# Beschluß

vom 1. August 1890

betreffend

die Viehsperre gegen die Kantone Uri und Tessin.

---

## Der Staatsrath

des Kantons Wallis

### Beschließt :

Die mit Beschluß vom 6. Juni 1890 gegen das Vieh aus den Kantonen Uri und Tessin verhängte Sperre ist aufgehoben.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 1. August, um in allen Gemeinden des Bezirkes Goms veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes :

**A. de la Pierre.**

Der Staatschreiber :

**Dalleves**

# Beschluß

vom 5. August 1890

betreffend

Erjahlwahl eines Abgeordneten auf den großen Rath.

---

## Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Eingesehen den Hinscheid des Herrn Eduard Noten,  
Abgeordneten auf den Großen Rath für den Bezirk  
Westlich Aron;

Eingesehen den Artikel 41 der Kantonsverfassung;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

## Beschließt:

Art. 1. Die Urversammlungen der Gemeinden des  
Bezirktes Westlich Aron sind auf Sonntag, den 17.  
laufenden Monats, zur Wahl eines Abgeordneten auf  
den Großen Rath einberufen.

Art. 2. Die Wahl, jowie die Uebermittlung der  
Wahlakte hat, nach Vorschrift des sachbezüglichen Ge-  
etzes vom 24. Mai 1876, zu geschehen.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 5. August 1890, um an den Sonntagen, den 10. und 17. laufenden August, in allen Gemeinden des Bezirkes Naron veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes:

**A. de la Pierre.**

Der Staatschreiber:

**Dalleres.**

# Beschluß

vom 19. Augustmonat 1890,

betreffend

den Ausschank und den Kleinverkauf über die Gasse  
von gebrannten Wassern.

---

## Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Eingesehen die Art. 31, 32 und 32<sup>bis</sup> der Bundes-  
verfassung;

In Ausführung der Artikel 7, 8, 9 und 16 des  
Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886 betreffend ge-  
branntes Wasser, und des Bundesrathsbeschlusses vom  
15. Juli 1887 über den weiteren Vollzug dieses Ge-  
setzes;

Nach Einsicht des Finanzgesetzes vom 28. Mai 1874  
und der Nachtragsgesetze vom 2. Juni 1875 und 27.  
November 1883;

Nach Einsicht des Kapitels II des Gesetzes vom 24. November 1886 betreffend die Gasthöfe, Wirthshäuser Kaffeehäuser und Schänken ;

Auf den Antrag seines Finanzdepartementes,

### Beschließt:

Art. 1. Der Ausschank und der Kleinverkauf über die Gasse von gebrannten Wässern sind nur auf Grund einer Bewilligung abseits des Municipalrathes und eines vom Finanzdepartemente gegen Entrichtung einer der im Artikel 2 des Finanznachtragsgesetzes vom 27. November 1883 vorgesehenen Gewerbetaxen ausgestellten Patentes gestattet.

Ausgenommen davon sind als freie Gewerbe:

- a) Der Verkauf von gebrannten Wässern aller Art in Quantitäten oder Gefäßen von mindestens 40 Litern zum mal (Großhandel);
- b) der Verkauf von gebrannten Wässern durch Brenner, welche im nämlichen Jahre höchstens 40 Liter nicht bundessteuerpflichtigen Branntwein darstellen, sofern sie ihr Erzeugniß in Quantitäten von mindestens 5 Litern verkaufen. (Siehe Bundesgesetz, Art. 8.)

Art. 2. Der Bundessteuerung nicht unterworfen sind die durch Brennen von Wein, Träber, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und ähnlichen Stoffen hergestellten Erzeugnisse. (Art. 32<sup>bis</sup> der Bundesverfassung).

Art. 3. Das Hausiren mit gebrannten Wässern jeder Art, sowie der Ausschank von solchen und der Kleinhandel mit denselben in Brennereien und solchen Geschäften, in denen der besagte Ausschank und Kleinhandel nicht im natürlichen Zusammenhang mit dem Verkaufe der übrigen Handelsartikel stehen würde, sind verboten. Vorbehalten bleibt der Kleinhandel mit denaturirtem Sprit und der Kleinhandel aus Brennereien nach lit. b des Art. 1. (Siehe Bundesgesetz, Art. 7).

Art. 4. Die Gefäße der Schankstellen sind eichpflichtig. (Siehe Bundesgesetz Art. 8, letztes Lemma.)

Art. 5. Jede Uebertretung des gegenwärtigen Beschlusses wird mit einer vom Finanzdepartemente auszusprechenden Buße von 20—500 Fr. bestraft.

Von diesen Geldstrafen kommt ein Dritttheil dem Anzeiger, ein Dritttheil dem Kanton und ein Dritttheil der Gemeinde zu, in welcher die Wiederhandlung stattgefunden hat. (Siehe Bundesgesetz, Art. 16.)

Art. 6. Die Landjägeri und alle Gemeinde-Polizeibeamten sind mit der Aufsicht über den Handel mit

den vom Bunde abgegebenen gebrannten Wassern, sowie über die Fabrikation und den Verkauf des nicht bundessteuerpflichtigen Branntweins beladen. (Siehe Bundesgesetz, Art. 9.)

Art. 7. Bis zum Erlasse eines Gesetzes oder Dekretes bleibt der gegenwärtige Beschluß maßgebend.

So beschlossen im Staatsrathe zu Sitten, den 19. August 1890, um am Sonntag, den 7. nächsten September, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes:

**M. de la Pierre.**

Der Staatschreiber:

Dalleves.

# Beschluß

vom 2. September 1890,

betreffend

das Verbot der Einfuhr in den Kanton Wallis von  
Tafel-Trauben, welche aus den benachbarten phylloxera-  
kranken Ländern oder Kantonen bezogen werden.

## Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Eingesehen die Phylloxera-Flecken, welche neuerdings  
in den an unsern Kanton grenzenden Ländern entdeckt  
wurden ;

Eingesehen die Gefahren, welche durch das Heran-  
nahen der Phylloxera für unsere Weinberge entstehen,  
und durch die Einfuhr in unsern Kanton von Pro-  
dukten, welche aus franken Reben bezogen werden ;

Eingesehen den Art. 15 des Eidgenössischen Regle-  
ments vom 29. Januar 1886, betreffend die gegen die  
Phylloxera zu ergreifenden Mittel, wie auch die vom  
Eidgenössischen Departemente ertheilte Ermächtigung  
vom 26. August 1890 ;

Eingesehen die Dringlichkeit, Vorsichtsmaßregeln zu treffen zum Schutze des Rebstandes unseres Kantons;  
Auf den Antrag des Departements des Innern,

### Beschließt:

Art. 1. Die Einfuhr von aus phylloxera-kranken Ländern oder Schweizer Kantonen bezogenen Tafeltrauben ist untersagt. Ankauf, sowie Verkauf dieser Produkte sind gleichfalls verboten.

Der Transit-Verkehr bleibt jedoch erlaubt unter den im Eidgenössischen Reglement vom 29. Januar 1886 vorgesehenen Bedingungen betreffend deren Verpackung.

Art. 2. Die in Zuwiderhandlung gegen vorliegenden Beschluß eingeführten Produkte werden durch die zuständige Behörde sammt Verpackung in Beschlag genommen und vernichtet, und die Schuldbaren verfallen in eine Strafe von 10 bis 100 Fr., welche vom Departement des Innern ausgesprochen wird.

Art. 3. Die Gemeinde-Behörden, die mit der Kontrolle über den Verkauf geistiger Getränke und Nahrungsmittel beauftragten Kommissionen und die Landjägerci haben die Anwendung obgenannter Bestimmungen zu überwachen.

Art. 4. Gegenwärtiger Beschluß tritt alsogleich in Kraft. Das Departement des Innern ist mit dessen Ausführung beladen.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 2. September 1890, um am Sonntag, den laufenden 7. September in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes:

**M. de la Pierre.**

Der Staatschreiber:

**Dalleves.**

# **Beschluß**

vom 2. September 1890,

durch welchen

die Gemeinde St. Leonhard bezüglich der Finanzverwaltung unter Regie gestellt wird.

---

(Siehe Band XV, der französischen Gesetzesammlung.)

---

# **B e s c h l u ß**

vom 11. Februar 1890,

betreffend

**Erwahlung eines Abgeordneten auf den Großen Rath  
im Bezirke Gundiä.**

---

(Siehe Band XV, Seite 163 der französischen Gesetzes-  
Sammlung.)

---

# B e s c h l u ß

vom 9. Juni 1890,

betreffend

das öffentliche Verbot, die für die Eisenbahnarbeiten bestimmten Züge zwischen Visp und Zermatt zu besteigen.

---

## Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Auf die Anzeige, daß das Publikum zu seiner Beförderung von Visp nach dem Zermatterthale ohne Ermächtigung die Arbeits-Eisenbahnzüge benützt;

In der Absicht, das Publikum gegen die mit dieser Fahrt verbundenen Gefahren zu sichern;

Auf den Antrag des Brücken- und Straßen-Departementes,

### Beschließt :

Art. 1. Das Besteigen der Arbeitsbahnzüge wird Jedermann, der nicht vermöge seiner Anstellung oder besonderer Erlaubniß dazu ermächtigt ist, untersagt.

Art. 2. Jede Zuwiderhandlung wird mit 5 bis 20 Franken bestraft. Der Uebertreter ist überdies für die ihm selbst oder durch seine Schuld Drittpersonen zugestoßenen Unfälle verantwortlich.

Art. 3. Die Landjägerei hat diesem Verbote insbesondere Nachachtung zu verschaffen und die Fehlbaren mittelst Verbal zu verzeigen.

Art. 4. Die mit der Handhabung der Polizei in den Bahnzügen beladenen und beeidigten Angestellten der Gesellschaft der Bahn *Visp = Zermatt* sind in Ausübung ihres Amtes den Polizeibeamten gleichgestellt und können gleichfalls für jede Uebertretung dieses Beschlusses Verbalprozeß aufnehmen.

Art. 5. Der gegenwärtige Beschluß soll in allen Gemeinden des Bezirkes *Visp* veröffentlicht und daselbst, sowie auf den Bahnhöfen von *Visp* und *Stalden* und an allen Bahnübergängen der Linie *Visp-Zermatt* in deutscher und französischer Sprache mittelst Aufschlag bekannt gegeben werden.

So gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 9. Juni 1890.

Der Präsident des Staatsrathes :

**M. de la Pierre.**

Der Staatschreiber :

**Dalleves.**

# Beschluß

vom 6. September 1890

betreffend

die am Sonntag den 26. Oktober 1890 stattfindende Volksabstimmung über den Bundesbeschluß von 13. Juni 1890 betreffend Ergänzung der Bundesverfassung von 29. Mai 1874 durch einen Zusatz bezüglich des Gesetzgebungsrechtes über Anfall- und Krankenversicherung.

---

## Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 über die Wahlen und eidgenössischen Abstimmungen, sowie dasjenige vom 20. Dezember 1888 betreffend Abänderung des Artikels 4 des vorgenannten Gesetzes;

Eingesehen den Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen über Gesetze und Bundesbeschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmung auf seinem Gebiete beauftragt;

Eingesehen den Bundesrathsbeschluß von 1. Juli 1890, welcher die Volksabstimmung auf den 26. Oktober 1890 festsetzt;

Auf den Antrag des Departements des Innern,

### Beschließt:

Art. 1. Die Urversammlungen sind auf Sonntag den 26. Oktober 1890, um 10 Uhr Morgens, einzuberufen, um sich über die Annahme oder Verwerfung des obenerwähnten Bundesbeschlusses vom 13. Juni 1890 auszusprechen.

Art. 2. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer mit zurückgelegtem zwanzigsten Altersjahr und welcher übrigens vom Aktiv-Bürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Wenn in dieser Beziehung begründete Zweifel vorliegen, so muß Jener, welcher an der Abstimmung Theil nehmen will, beweisen, daß er dieses Recht besitzt.

Art. 3. Der Schweizerbürger übt sein Wahlrecht im Orte aus, wo er sich aufhält, sei es als Kantonsbürger, sei es als sich aufhaltender (wohnsässiger) Bürger.

Art. 4. Stimmberechtigte, welche sich im Militärdienst befinden, sowie Beamte und Angestellte der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahnen und Dampfschiffe, kantonaler Anstalten und Polizeikorps können ihre Stimmabgabe in versiegeltem Umschlag dem Schreibamte derjenigen Gemeinde, wo sie als stimmberechtigt eingetragen sind, übermitteln und zwar vor der Stimmenzusammenzählung.

Der den Stimmzettel umschließende Umschlag muß mit der Adresse des Wahlchreibamtes derjenigen Gemeinde, wo die Stimmabgabe erfolgt, sowie mit der Angabe des Vor- und Geschlechtsnamens und der Eigenschaft oder Anstellung des Wählers versehen werden.

Die derart eingelaufenen Umschläge werden vom Wahlchreibamte vor der Stimmenzusammenzählung erbrochen nur die Stimmzettel ungeöffnet in die Urne gelegt. Die Namen solcher Stimmenden werden unter Vormerkung dieser Abstimmungsart in die Liste eingetragen.

Art. 5. Der Bundesbeschluß, der den Gegenstand der Abstimmung bildet, sowie die Stimmzettel sind bei den Gemeindepräsidenten hinterlegt, welche zur gehörigen Zeit jedem stimmfähigen Bürger ein Exemplar zustellen müssen.

Die Exemplare des Bundesbeschlusses müssen wenigstens vier Wochen vor dem Abstimmungstage unter die Bürger vertheilt werden.

Art. 6. Jeder Schweizerbürger, welcher in einer Gemeinde wirklichen Wohnsitz hat, muß von Amtswegen auf die Wahlliste dieser Gemeinde eingeschrieben werden, und, wenn er übergangen wurde, muß er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zugelassen werden, wofern die kompetente Behörde nicht den Beweis besitzt, daß er durch kantonale Gesetzgebung vom Aktiobürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 7. Die Listen oder Wahlregister müssen wenigstens während einer Woche vor der Abstimmung öffentlich ausgestellt werden, damit die Wähler genügende Kenntniß davon nehmen können.

Art. 8. Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 9. Die Abstimmung hat geheim und durch Abgabe eines gedruckten Stimmzettels zu erfolgen, auf welchen man entweder ein **J**a für die Annahme oder ein **N**ein für die Verwerfung schreibt.

Art. 10. In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formulare ein Abstimmungsverbal ausfertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des kompetenten Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn die auf die eine oder die andere Kolonne des Verbals eingetragenen Zahlen korrigirt oder ausgestrichen wurden, müssen sie, um keinen Zweifel übrig zu lassen, unten gänzlich in Buchstaben wiederholt werden.

Sogleich nach vollendeter Abstimmung wird ein authentisches Doppel dieses Verbals an das kantonale Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel sogleich dem Regierungsstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, welcher dasselbe ohne Verzögerung mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departemente einzusenden hat.

Die Verzögerung der Einsendung der Verbale wird mit einer Geldbuße, welche sich auf 100 Franken belaufen kann, bestraft.

Art. 11. Die Stimmzettel müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Dieselben werden durch die betreffenden Schreibämter gehörig in versiegelte Umschläge gelegt und an das Departement des Innern geschickt, um daselbst zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 12. Die Gemeindebehörden müssen sogleich durch telegraphische Depesche das Departement des Innern über das Abstimmungsresultat benachrichtigen.

Art. 13. Die Beschwerden, welche sich in Betreff der Abstimmung ergeben könnten, müssen innert der Frist von 6 Tagen, von jenem Tage an gerechnet, wo das Resultat amtlich veröffentlicht wird, schriftlich an den Staatsrath gesandt werden.

Die nach der bezeichneten Frist übermittelten Beschwerden werden nicht mehr berücksichtigt.

Art 14. Für alle durch gegenwärtigen Beschluß nicht vorgesehenen Fälle hat man sich nach der einschlägigen Bundesgesetzgebung und nach dem kantonalen Gesetze über die Abstimmungen und Wahlen durch die Urversammlungen vom 24. Mai 1876 zu richten.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 6. September 1890, um Sonntag den 12., 19. und 26. nächsten Oktober in allen Gemeinden des Kantons öffentlich verlesen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes :

**M. de la Pierre.**

Der Staatschreiber :

**Dalleres.**

# Beschluß

vom 23. September 1890,

betreffend

die Wahl der Abgeordneten auf den Nationalrath für  
die Legislaturperiode 1890 bis 1893.

---

## Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 über die Wahlen und eidgenössischen Abstimmungen und jenes vom 20. Juni 1890, betreffend die Wahlen der Mitglieder des Nationalrathes;

Nach Einsicht des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend Abänderung des Artikel 4 des vorerwähnten Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872;

Nach Einsicht des bundesrätlichen Rundschreibens vom 20. September 1890;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

## Beschließt:

Art. 1. Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den künftigen 26. Oktober, zur Wahl der Abgeordneten auf den Nationalrath einberufen.

Die Municipalräthe bestimmen in ihrer respektiven Gemeinde die Stunde der Eröffnung des Wahlgeschäftes.

Art. 2. Die Wahlkreise und die Anzahl der von jedem derselben zu wählenden Abgeordneten sind folgendermaßen bestimmt :

- a) Die Bezirke Goms, Brig, Visp, die beiden Aarou, Leuf und Siders, den 48. eidgenössischen Wahlkreis bildend, ernennen zwei Abgeordnete ;
- b) Die Bezirke Ering und Sitten und die Gemeinden Mendaz, Gundis und Betroz im Bezirke Gundis welche zusammen den 49. eidgenössischen Wahlkreis bilden, ernennen einen Abgeordneten ;
- c) Die Gemeinden Ardon und Chamoson im Bezirke Gundis und die Bezirke Entremont, Martinach, St. Moriz und Monthey den 50. eidgenössischen Wahlkreis bildend, ernennen zwei Abgeordnete.

Art. 3. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebriegen nach der Gesetzgebung des Kantons, im welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist. (Art. 2 des Bundesgesetzes von 19. Juli 1872.)

Art. 4. Das Stimmrecht wird von jedem Schweizerbürger da ausgeübt, wo er als Kantonsbürger oder als Niedergelassener oder Aufenthalter wohnt.

Art. 5. Stimmberechtigte, welche sich im Militärdienst befinden, sowie Beamte und Angestellte der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahnen und Dampfschiffe, kantonaler Anstalten und Polizeikorps können ihre Stimmabgabe in versiegeltem Umschlag dem Schreibamte derjenigen Gemeinde, wo sie als stimmberechtigt eingetragen sind, übermitteln und zwar vor der Stimmenszusammenzählung.

Der den Stimmzettel umschließende Umschlag muß mit der Adresse des Wahl Schreibamtes derjenigen Gemeinde, wo die Stimmabgabe erfolgt, sowie mit der Angabe der Vor- und Geschlechtsnamens und der Eigenschaft oder Anstellung des Wählers versehen sein.

Die derart eingelaufenen Umschläge werden vom Wahl Schreibamte vor der Stimmzusammenzählung erbrochen und die Stimmzettel ungeöffnet in die Urne gelegt. Die Namen solcher Stimmenden werden unter Vormerkung dieser Abstimmungsart in die Liste eingetragen.

Art. 6. Die Verzeichnisse der Stimmberechtigten sollen während wenigstens 14 Tagen vor der Wahl zur Einsicht der Beteiligten öffentlich ausgestellt werden, und dürfen nicht früher als 3 Tage vor der Abstimmung geschlossen werden. (Art. 6 des genannten Gesetzes.)

Art. 7. Die gegen die Gültigkeit der Wahl erhobenen Einsprachen müssen schriftlich in der Frist von 6 Tagen, die mit dem Tage beginnt, wo die Kantons-

regierung das Wahlergebniß veröffentlicht, dem Staatsrathe zu Händen der Bundesbehörden übersendet werden. Die nach Ablauf dieser Frist eingesandten Einsprachen werden nicht berücksichtigt. (Art. 10 des genannten Gesetzes.)

Art. 8. Sogleich nach Vollendung der Abstimmung und spätestens innert den 24 darauffolgenden Stunden hat der Präsident des Wahlbureau's, unter Strafe von 18 Franken, ein Doppel des Abstimmungsverhals dem Departemente des Innern und ein zweites dem Regierungsstatthalter des Bezirkes zu übermitteln.

Der letztere übermacht die Doppel in der gleichen Zeitfrist, mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses im Bezirke, dem Departemente des Innern.

Art. 9. Die Gemeindebehörden übermitteln unverzüglich das Wahlergebniß durch telegraphische dem Departemente des Innern.

Die Behörden von Gemeinden, welche kein Telegraphenbureau besitzen, haben ihre Depeschen durch das nächstgelegene Telegraphenbureau zukommen zu lassen.

Art. 10. Innert den gleichen 24 Stunden hat der Präsident des Wahlbureau's ebenfalls die Stimmzettel unter versiegeltem Briefumschlag und mit der Aufschrift „ Stimmzettel der Gemeinde . . . . . für die Wahl vom 26. October „ dem Departemente des Innern zu übermitteln.

Art. 11. Für alle durch gegenwärtigen Beschluß nicht vorgesehenen Fälle sind die Verfügungen des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, sowie das kantonale Gesetz vom 24. Mai 1876 über die Wahlen und Abstimmungen in den Urversammlungen maßgebend.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 23. September 1890, am Sonntags den 12., 19. und 26. Oktober 1890 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes :

**A. de la Pierre.**

Der Staatschreiber :

**Dalleves.**

# **B e s c h l u ß**

vom 29. Oktober 1890,

betreffend

die Ersatzwahl eines Abgeordneten auf den National-  
rath im 50. eidgenössischen Wahlkreis, für die  
Legislaturperiode 1890 bis 1893.

---

(Siehe Band XV, Seite 177, der französischen Gesetzes-  
Sammlung.)

---

# B e s c h l u ß

vom 11. November 1890,

betreffend

die Ersatzwahl eines Abgeordneten auf den Großen  
Rath, im Bezirk St. Moriz.

---

(Siehe Band XV, Seite 179, der französischen Gesetzes-  
Sammlung.)

---

# Gesetz

vom 24. Wintermonat 1890,

betreffend

den Thierschutz.

---

## Der Große Rath des Kantons Wallis,

Willens die Bestimmungen des Art. 340, § 11, des Strafgesetzbuches zu ergänzen ;

Auf den Antrag des Staatsrathes ;

### Verordnet :

Art. 1. Jegliche Quälerei oder Mißhandlung irgend eines Thieres, ohne Nothwendigkeit, ist verboten.

Art. 2. Die Hausthiere sollen angemessen gepflegt und genährt werden. Uebermäßige Anstrengung derselben durch Arbeiten oder Fahrten ist untersagt.

Art. 3. Thiere, welche allzulange auf öffentlichen Straßen oder Marktplätzen herumstehen, sind von der Ortspolizei in den Pfandstall überzuführen und dort auf Kosten ihrer Eigenthümer oder Besitzer zu pflegen und zu nähren.

Art. 4. Es darf keine Kuh oder Ziege ungemolken auf irgend welchen Markt, zu einem Wettbewerb, einer Ausstellung oder derartigen öffentlichen Schau aufgeführt werden.

Jedes in solchem Zustande angetroffene Stück Vieh wird von der Ortspolizei vom Marktplatz weggeführt.

Art. 5. Geflügel oder andere Thiere dürfen nicht in solchen Mengen in Körben, Käfigen und andern Verschläffen eingepfercht werden, daß es ihnen am nöthigen Raum zum Stehen und zur freien Bewegung gebricht.

Art. 6. Es ist verboten, Vieh auf Wagen zu befördern, ohne dasselbe hinreichend mit Streue zu versehen und ihm genügenden Raum zu gewähren.

Ferner ist untersagt, Thiere aufzuschichten, übereinander zu laden, ihre Köpfe über den Wagen hinaus- hängen zu lassen, oder sie in der Weise zu fesseln, daß der Blutumlauf gehemmt und Anschwellungen verursacht werden.

Art. 7. Der Viehtrieb auf den Markt, zur Schlachtbank oder auf die Weide mittelst Hundes ohne Maulkorb ist verboten.

Es ist verboten die Thiere, die einen gegen die anderen, oder gegen Personen anzuheizen.

Art. 8. Es ist untersagt, die zu schlachtenden Thiere ohne vorherige Betäubung bluten zu lassen. Der Tod

soll ihnen augenblicklich und unter Anwendung aller zur Verhütung längerer Leiden erforderlichen Vorsichtsmaßregeln beigebracht werden.

Art. 9. Die Hunde müssen in der Weise mit Maulkörben versehen werden, daß diese den Trägern vollständig das Beißen unmöglich machen, ihnen aber gestatten, zu trinken und frei zu athmen.

Art. 10. Die Landjäger, Forstwärter, Flurhüter und im Allgemeinen sämtliche Polizeibeamten sind ausdrücklich gehalten, Zuwiderhandlungen gegen das gegenwärtige Gesetz mittelst Verbal zur Anzeige zu bringen.

Art. 11. Die Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes werden durch die Polizeigerichte in Gemäßheit der polizeilichen Prozeßordnung, Buch 4, einziges Hauptstück, und des Strafgesetzbuches, Buch 2, Hauptstück II, gebüßt.

Die Kompetenz der korrekzionellen Gerichte bleibt vorbehalten, sobald die Uebertretungen den Charakter eines Vergehens annehmen. (Art. 334 und die folgenden des Strafrechtes.)

Art. 12. Abzüglich des dem Angeber zukommenden Drittels fallen die Bußen der Kasse derjenigen Gemeinde anheim, in welcher die Zuwiderhandlung stattgefunden hat.

So gegeben im Großen Rathe zu Sitten, den 24.  
Wintermonat 1890.

Der Präsident des Großen Rathes :

**J. Kuntzchen.**

Die Schriftführer :

**P. L. In-Albon. — Cyrille Doris.**

**Der Staatsrats des Kantons Wallis,**

**Beschließt :**

Gegenwärtiges Gesetz soll Sonntag, den 18. und  
25. laufenden Januar in allen Gemeinden des Kantons  
öffentlich verlesen und angeschlagen werden.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 9. Januar  
1891.

Der Präsident des Staatsrathes :

**M. de la Pierre.**

Der Staatschreiber :

**Dalleves.**

# **Beschluß**

vom 20. Januar 1891,

zu Gunsten des Dekrets vom 27. Mai 1890,

betreffend

**Erstellung eines Kanals behufs Entwässerung und  
Urbarisirung der Eben von Sitten.**

---

(Siehe Band XV, Seite 185, der französischen  
Gesetzes-Sammlung.)

---

# Beschluß

von 13. Februar 1891,

betreffend

die am Sonntag den 15. März 1891 stattfindende Volksabstimmung über das Bundesgesetz vom 26. September 1890, betreffend die arbeitsunfähig gewordenen eidgenössischen Beamten und Angestellten.

---

## Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 über die Wahlen und eidgenössischen Abstimmungen, sowie dasjenige vom 20. Dezember 1888 betreffend Abänderung des Artikels 4 des vorgenannten Gesetzes;

Eingesehen den Art. 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen über Gesetze und Bundesbeschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmung auf seinem Gebiete beauftragt.

Eingesehen den Bundesrathsbeschluß von 16. Januar 1891, welcher die Volksabstimmung auf den 15. März 1891 festsetzt;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

### Beschließt :

Art. 1. Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 15. März 1891, um 10 Uhr Morgens, einberufen, um sich über die Annahme oder Verwerfung des obenerwähnten Bundesgesetzes vom 26. September 1890 auszusprechen.

Art. 2. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer mit zurückgelegtem 20. Altersjahr und welcher übrigens vom Aktiv-Bürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Wenn in dieser Beziehung begründete Zweifel vorliegen, so muß Jener, welcher an der Abstimmung Theil nehmen will, beweisen, daß er dieses Recht besitzt.

Art. 3. Der Schweizerbürger übt sein Wahlrecht im Orte aus, wo er sich aufhält, sei es als Kantonsbürger, sei es als sich aufhaltender (wohnsässiger) Bürger.

Art. 4. Stimmberechtigte, welche sich im Militärdienst befinden, sowie Beamte und Angestellte der Post-, Telegraphen und Zollverwaltung, der Eisenbahnen und Dampfschiffe, kantonaler Anstalten und Polizeikorps können ihre Stimmabgabe in versiegeltem Umschlag dem Schreibamte derjenigen Gemeinde, wo sie als stimmberechtigt eingetragen sind, übermitteln und zwar vor der Stimmenszusammenzählung.

Der den Stimmzettel umschließende Umschlag muß mit der Adresse des Wahl Schreibamtes derjenigen Gemeinde, wo die Stimmabgabe erfolgt, sowie mit der Angabe des Vor- und Geschlechtsnamens und der Eigenschaft oder Anstellung des Wählers versehen werden.

Die derart eingelaufenen Umschläge werden vom Wahl Schreibamte vor der Stimmenzusammenzählung erbrochen und die Stimmzettel ungeöffnet in die Urne gelegt. Die Namen solcher Stimmenden werden unter Vormerkung dieser Abstimmungsart in die Liste eingetragen.

Art. 5. Das Bundesgesetz, welches den Gegenstand der Abstimmung bildet, sowie die Stimmzettel sind bei den Gemeindepräsidenten hinterlegt, welche zur gehörigen Zeit jedem stimmbfähigen Bürger ein Exemplar zustellen müssen.

Die Exemplare des Bundesgesetzes müssen wenigstens vier Wochen vor dem Abstimmungstage unter die Bürger vertheilt werden.

Art. 6. Jeder Schweizerbürger, welcher in einer Gemeinde wirklichen Wohnsitz hat, muß von Amtswegen auf die Wahlliste dieser Gemeinde eingeschrieben werden, und, wenn er übergangen wurde, muß er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zugelassen werden, wofern die kompetente Behörde nicht den Beweis besitzt, daß er durch kantonale Gesetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 7. Die Listen oder Wahlregister müssen wenigstens während einer Woche vor der Abstimmung öffentlich ausgestellt werden, damit die Wähler genügende Kenntniß davon nehmen können.

Art. 8. Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 9. Die Abstimmung hat geheim und durch Abgabe eines gedruckten Stimmzettels zu erfolgen, auf welche man entweder ein **Ja** für die Annahme oder ein **Nein** für die Verwerfung schreibt.

Art. 10. In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formular ein Abstimmungsverbal ausgefertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des kompetenten Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn die auf die eine oder die andere Kolonne des Verbals eingetragenen Zahlen korrigirt oder ausgestrichen wurden, müssen sie, um keinen Zweifel übrig zu lassen, unten gänzlich in Buchstaben wiederholt werden.

Sogleich nach vollendeter Abstimmung wird ein authentisches Doppel dieses Verbals an das kantonale Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel sogleich dem Regierungsstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, welcher dasselbe ohne Verzögerung mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departemente einzusenden hat.

Die Verzögerung der Einfindung der Verbale wird mit einer Geldbuße, welche sich auf 100 Franken belaufen kann, bestraft.

Art. 11. Die Stimmzettel müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Dieselben werden durch die betreffenden Schreibämter gehörig in versiegelte Umschläge gelegt und an das Departement des Innern geschickt, um daselbst zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 12. Die Gemeindebehörden müssen sogleich durch telegraphische Depesche das Departement des Innern über das Abstimmungsergebnis benachrichtigen.

Art. 13. Die Beschwerden, welche sich in Betreff der Abstimmung ergeben könnten, müssen innert der Frist von 6 Tagen, von jenem Tage an gerechnet, wo das Resultat amtlich veröffentlicht wird, schriftlich an den Staatsrath gesandt werden.

Die nach der bezeichneten Frist überschickten Beschwerden werden nicht mehr berücksichtigt.

Art. 14. Für alle durch gegenwärtigen Beschluß nicht vorgesehenen Fälle hat man sich nach der einschlägigen Bundesgesetzgebung und nach dem kantonalen Gesetze über die Abstimmungen und Wahlen durch die Urversammlungen vom 24. Mai 1876 zu richten.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 13. Februar 1891, um Sonntag den 1., 8. und 15. nächsten März in allen Gemeinden des Kantons öffentlich verlesen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes:

**M. de la Pierre.**

Der Staatschreiber:

**Dalleves.**

# Beschluß

vom 20. Februar 1891

betreffend

den Einzug der Schulbußen in den Gemeinden.

---

**Der Staatsrath des Kantons Wallis,**

Eingesehen, daß die gemachten Erfahrungen unbedingt die Ergreifung wirksamerer Maßnahmen zum Zwecke der Verminderung unbegründeter Schulversäumnisse gebieten;

In Vollziehung des Art. 57 des Gesetzes vom 4. Juni 1873, betreffend den öffentlichen Unterricht;

Auf den Antrag des Erziehungsdepartementes,

**Beschließt:**

Art. 1. Am Ende jeder Woche hat das Lehrpersonal das Verzeichniß der Schulversäumnisse dem Präsidenten der Schulkommission zuzustellen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird mit einer Buße von 2 bis 5 Fr. bestraft.

Art. 2. Der Präsident der Schulkommission streicht die begründeten Schulverfäumnisse durch und übermacht diese Liste alsdann dem Gemeindepräsidenten, der dieselbe, unter gleichzeitiger Aufforderung, die Bußen innert acht Tagen zu bezahlen, am gewöhnlichen Ausrufungsorte veröffentlichen läßt.

Art. 3 Der Betrag der Bußen soll in der jährlichen Verwaltungsrechnung figuriren.

Art. 4. Die Gemeindeverwaltungen, welche den Bezug der für Schulverfäumnisse eingelaufenen Bußen vernachlässigen, werden mit einer Geldbuße von 10 bis 50 Franken bestraft. Im Rückfalle kann diese verdoppelt werden.

Art. 5. Um sich von der Beobachtung des Gesetzes zu überzeugen, darf der Schulinspektor Einsicht in die Municipalrechnung betreffend die Schulbußen nehmen. Die Verweigerung eines daheringigen Begehrens zieht eine Geldbuße von 20 bis 100 Franken nach sich.

Art. 6. Die Schulbußen werden vom Municipal-einnehmer eingezogen. In Fällen schwerer Nachlässigkeit abseits der Gemeindebehörden darf der Schulinspektor den Bezug der Bußen, gegen Ueberlassung der gewöhnlichen Provision, dem Bezirkseinnehmer übergeben.

Art. 7. Die in den Art. 1, 4 und 5 vorgesehenen

Bußen werden, vorbehältlich des Rekurses an den Staatsrath, vom Erziehungsdepartemente zu Gunsten des Fiskus ausgesprochen.

Der Beschluß vom 8. Januar 1886 ist widerrufen.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 20. Februar 1891, um am Sonntag, den 22. März 1891, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes :

**M. de la Pierre.**

Der Staatschreiber :

**Dalleves.**

# B e s c h l u ß

vom 8. April 1891,

g e g e n d i e W a s s e r s c h e n .

---

## Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Eingesehen den Bericht des in Gondo stationirten Landjägers, aus welchem erhellt, daß ein von Italien herkommender und von den Wuth angestechter Hund das Dorf Gondo durchzogen und dort mehrere Thiere seiner Art gebissen hat ;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

### Beschließt :

Art. 1. Alle Hunde in den Gemeinden Gondo und Simplon müssen sofort eingeschlossen oder mit sichern metallenen Maulkörben versehen werden.

Art. 2. Die von der Wuth angesteckten Thiere müssen sofort getödtet und vergraben werden.

Ein Gleiches gilt für alle Thiere jeglicher Art,

welche von einem von der Wuth angesteckten Thiere gebissen worden sind.

Jeder nicht mit einem Maulkorb versehene Hund soll gleichfalls abgethan werden.

Art. 3. Die Thiere, welche mit einem verdächtigen Thier in Berührung gekommen, sollen selbst dann, wenn es auch nicht erwiesen ist, daß sie gebissen worden sind, an einen sichern Ort unter strenger Ueberwachung während wenigstens 3 Monaten eingeschlossen werden.

Der zuwiderhandelnde Eigenthümer verfällt in eine dem Fiskus zukommende Buße von 10 bis 50 Franken.

Die Municipalräthe sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses betraut, welcher sogleich nach seiner Bekanntmachung in Kraft tritt.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 8. April 1891, um in den Gemeinden Gondo und Simplon öffentlich verlesen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes :

**A. de la Pierre.**

Der Staatschreiber :

**Dalleves.**

# De f r e t

vom 27. Mai 1891,

betreffend

**Verwendung der zehn Prozent des Antheils des  
Kantons an den Alkohol-Einnahmen.**

---

**Der Große Rath des Kantons Wallis,**

In Vollziehung des 3. Alinea des Artikels 32-bis der Bundesverfassung, welches bestimmt, daß „die „Reineinnahmen des Bundes aus der inländischen „Fabrikation und aus dem entsprechenden Zollzuschlag „auf eingeführte gebrannte Wässer unter die sämtlichen „Kantone nach Verhältniß der durch die jeweilige letzte „eidgenössische Volkszählung ermittelten faktischen Be- „völkerung vertheilt werden und daß die Kantone von „den daherigen Einnahmen wenigstens 10 Prozent zur „Bekämpfung des Alkoholismus und seiner Ursachen „und Wirkungen zu verwenden haben“ ;

Nach Einsicht des Artikels 13 des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser, vom 23. Dezember 1886, gemäß welchem „die Kantonsregierungen über die

„Verwendung der zur Bekämpfung des Alkoholismus  
„nach dem vorgenannten Artikel der Bundesverfassung  
„bestimmten 10 Prozent ihrer Einnahmen jedes Jahr  
„an den Bundesrath Bericht zu erstatten haben“ ;

Auf den Antrag des Staatsrathes,

### Beschließt:

Art. 1. Es wird jedes Jahr von dem durch die  
eidgenössische Alkohol-Verwaltung gewonnenen Ertrag  
ein Zehntel vorweggenommen, bildend einen Fonds,  
welcher zu verwenden ist, wie dieses in den hier folgen-  
den Artikeln vorgeschrieben ist.

Diese Vorwegnahme beschlägt nicht die dem Staate  
bis Ende des Jahres 1890 bezahlten Summen, als  
Ersatz der dahingefallenen Konsumgebühren, welche sich  
während den 4 letzten Jahren durchschnittlich auf  
Franken 36,632. 96 beliefen.

Art. 2. Der im vorhergehenden Artikel vorgesehene  
Fonds wird verwendet werden :

1) Zur Gründung oder dem Unterhalt von öffent-  
lichen oder privaten Wohlthätigkeits- oder Erziehungs-  
anstalten, wie Spitäler, Kliniken, Asyle, Waisenhäuser,  
Krankenhäuser, Lazarethe, Absonderungs-Anstalten für  
Berpflegung der Kranken und Erstellung von öffent-  
lichen Unterrichtsanstalten.

2) Zu Besserungs- und zu Rettungs-Anstalten für  
verwahrloste Kinder und jugendliche Verbrecher.

3) Zur Unterstützung philantropischer Vereine, welche die Unterstützung der ärmeren Klassen durch Errichtung von Volks- und Schulküchen oder durch Verabreichung von Kleidern zum Zwecke haben.

4) Zur Belehrung des Volkes über die verheerenden Wirkungen des Alkoholismus und die Mittel zu dessen Bekämpfung, sowie zur Förderung von Mäßigkeitsvereinen und gute und billige Lebensmittel liefernden Konsumvereinen.

Art. 3. Alljährlich während der Novembersession bringt der Staatsrath anlässlich der Berathung des Kostenvoranschlages, mittelst einer speziellen Botschaft bezüglich Verwendung der vom fraglichen Fonds herkommenden Summen dem Großen Rathe Bericht und Anträge ein.

Dieser Fonds soll soviel als möglich gleichmäßig unter die verschiedenen Kantonstheile vertheilt werden.

Art. 4. Anstalten und Vereine, welchen Beiträge verabfolgt werden, haben dem Staatsrathe über deren Verwendung unter Beibringung der Belegstücke alljährlich Bericht zu erstatten.

Art. 5. Wird der im Art. 1 genannte Fonds in einem Jahre nicht vollständig in Anspruch genommen, so sollen die daherigen Werthe durch leicht realisirbare Werthpapiere des Staates Wallis, der Eidgenossenschaft oder der Kantone repräsentirt werden.

Die Zinse werden alljährlich kapitalisirt.

Art. 6. Das Finanzdepartement hat über die Verwaltung des Fonds und der bezüglichen Werthpapiere durch den Staatskassier eine eigene Rechnung führen zu lassen.

So gegeben im Großen Rathe zu Sitten, den 27. Mai 1891.

Der Präsident des Großen Rathes :

**J. M. v. Ghastonay.**

Die Schriftführer :

**F. J. In-Albon. — Sprille Joris.**

---

**Der Staatsrath des Kantons Wallis,**

**Beschließt:**

Gegenwärtiges Dekret soll am Sonntag den 12. nächsten Juli in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 25. Juni 1891.

Der Präsident des Staatsrathes :

**Roten.**

Der Staatschreiber :

**Dalleves.**

# Beschluß

vom 30. Mai 1891,

betreffend

die am Sonntag den 5. Juli 1891 stattfindende  
Volksabstimmung über den Bundesbeschluß vom 8.  
April 1891, betreffend Revision der Bundesverfassung.

---

## Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872  
über die Wahlen und eidgenössischen Abstimmungen,  
sowie dasjenige vom 20. Dezember 1888, betreffend  
Abänderung des Artikels 4 des vorgenannten Gesetzes;

Eingesehen den Artikel 11 des Bundesgesetzes vom  
17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen über  
Gesetze und Bundesbeschlüsse, welcher jeden Kanton mit  
der Anordnung der Abstimmung auf seinem Gebiete  
beauftragt;

Eingesehen den Bundesrathsbeschluß vom 23. April  
1891, welcher die Volksabstimmung auf den 5. Juli 1891  
festsetzt;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

### Beschließt :

Art. 1. Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 5. Juli 1891, um 10 Uhr Morgens, einberufen, um sich über die Annahme oder Verwerfung des obenerwähnten Bundesbeschlusses vom 8. April 1891 auszusprechen.

Art. 2. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer mit zurückgelegtem zwanzigsten Altersjahr und welcher übrigens vom Aktiv-Bürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Wenn in dieser Beziehung begründete Zweifel vorliegen, so muß Jener, welcher an der Abstimmung theilnehmen will, beweisen, daß er dieses Recht besitzt.

Art. 3. Der Schweizerbürger übt sein Wahlrecht im Orte aus, wo er sich aufhält, sei es als Kantonsbürger, sei es als sich aufhaltender (wohnsfähiger) Bürger.

Art. 4. Stimmberechtigte, welche sich im Militärdienst befinden, sowie Beamte und Angestellte der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahnen und Dampfschiffe, kantonaler Anstalten und Polizeikorps, können ihre Stimmabgabe in versiegeltem Umschlag dem Schreibamte derjenigen Gemeinde, wo sie als stimmberechtigt eingetragen sind, übermitteln und zwar vor der Stimmenzusammenzählung.

Der den Stimmzettel umschließende Umschlag muß mit der Adresse des Wahlchreibamtes derjenigen Gemeinde, wo die Stimmabgabe erfolgt, sowie mit der Angabe des Vor- und Geschlechtsnamens und der Eigenschaft oder Anstellung des Wählers versehen werden.

Die derart eingelaufenen Umschläge werden vom Wahlchreibamte vor der Stimmenzusammenzählung erbrochen und die Stimmzettel ungeöffnet in die Urne gelegt. Die Namen solcher Stimmenenden werden unter Vormerkung dieser Abstimmungsart in die Liste eingetragen.

Art. 5. Der Bundesbeschluß, welcher den Gegenstand der Abstimmung bildet, sowie die Stimmzettel, sind bei den Gemeindepräsidenten hinterlegt, welche zur gehörigen Zeit jedem stimmfähigen Bürger ein Exemplar zustellen müssen.

Die Exemplare des Bundesbeschlusses müssen wenigstens vier Wochen vor dem Abstimmungstage unter die Bürger vertheilt werden.

Art. 9. Jeder Schweizerbürger, welcher in einer Gemeinde wirklichen Wohnsitz hat, muß von Amtswegen auf die Wahlliste dieser Gemeinde eingeschrieben werden, und, wenn er übergangen wurde, muß er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zugelassen werden, wofern die kompetente Behörde nicht den Beweis besitzt, daß er durch kantonale Gesetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 7. Die Listen oder Wahlregister müssen wenigstens während einer Woche vor der Abstimmung öffentlich ausgestellt werden, damit die Wähler genügende Kenntniß davon nehmen können.

Art. 8. Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 9. Die Abstimmung hat geheim und durch Abgabe eines gedruckten Stimmzettels zu erfolgen, auf welchen man entweder ein **Ja** für die Annahme, oder ein **Nein** für die Verwerfung schreibt.

Art. 10. In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemeste des Innern vorgeschriebenen Formular ein Abstimmungsverbal ausfertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des kompetenten Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn die auf die eine oder die andere Kolonne des Verbals eingetragenen Zahlen korrigirt oder gestrichen wurden, müssen sie, um keinen Zweifel übrig zu lassen, unten gänzlich in Buchstaben wiederholt werden.

Sogleich nach vollendeter Abstimmung wird ein authentisches Doppel dieses Verbals an das kantonale Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel sogleich dem Regierungsstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, welcher dasselbe ohne Verzögerung mit einer Zusammenstellung des Gesammtergebnisses dem gleichen Departemente einzusenden hat.

Die Verzögerung der Einfindung der Verbale wird mit einer Geldbuße, welche sich auf 100 Franken belaufen kann, bestraft.

Art. 11. Die Stimmzettel müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Dieselben werden durch die betreffenden Schreibämter gehörig in versiegelte Umschläge gelegt und an das Departement des Innern geschickt, um daselbst zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 12. Die Gemeindebehörden müssen sogleich durch telegraphische Depesche das Departement des Innern über das Abstimmungsresultat benachrichtigen.

Art. 13. Die Beschwerden, welche sich in Betreff der Abstimmung ergeben könnten, müssen innert der Frist von 6 Tagen, von jenem Tage an gerechnet, wo das Resultat amtlich veröffentlicht wird, schriftlich an den Staatsrath gesandt werden.

Die nach der bezeichneten Frist übersandten Beschwerden werden nicht mehr berücksichtigt.

Art. 14. Für alle durch gegenwärtigen Beschluß nicht vorgesehenen Fälle hat man sich nach der einschlägigen Bundesgesetzgebung und nach dem kantonalen Gesetze über die Abstimmungen und Wahlen durch die Urversammlungen vom 24. Mai 1876 zu richten.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 30. Mai 1891, um Sonntag, den 21. und 28. Juni und 5. nächsten Juli in allen Gemeinden des Kantons öffentlich verlesen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes :

**M. de la Pierre.**

Der Staatschreiber :

**Dalleves.**

Der Staatsrath des Kantons Wallis,

an das

## Walliser-Volk.

Liebe Mitbürger!

Im Jahr 1291 ward zwischen den Urkantonen zum Schutz der alten Rechte als unabhängige Reichslande der erste Bund geschlossen. Das ist der Kern, der sich nach und nach, trotz Sturm und Wetter, unter Gottes Schutz und vom Heldenblut der Väter gedüngt, zum kräftigen Baum entwickelte. Das Bundesfest, das in den ersten Tagen Augusts stattfindet, ist somit die Geburtsfeier der heutigen Eidgenossenschaft, und als treue Söhne des schweizerischen Vaterlandes wollen auch wir mit einstimmen in den Dank- und Freudenruf, der in diesen Tagen durch Berg und Thal vom Rhein-Fall bis zu den Alpen schallt.

Jeder Volksstamm aber feiert seine Feste nach der Eigenart seines Charakters, und bei dem ernstesten Sinn, der sich bei der Walliser Bevölkerung unter hartem Kampf um's Dasein ausgebildet, soll auch das Bundesfest bei uns ein ernst-feierliches Gepräge tragen. Wie unsere Väter nach jedem Siege auf der Wahlstatt nie-

berknieten, um dem Allerhöchsten die Ehre zu geben und ihm für seinen Beistand zu danken, so wollen auch wir den sechshundertjährigen Gedenktag des Ursprungs der schweizerischen Eidgenossenschaft in ihrem Sinn und Geiste begehen. Die freudige Stimmung hat leider das schwere Eisenbahnunglück bei Mönchenstein bedeutend darniedergedrückt; daneben aber macht sich immer doch das Gefühl der Dankbarkeit gegen den Herrn geltend, der das Schweizervolk durch Jahrhunderte hin an schützender Vaterhand zu seinem gegenwärtigen Stand der Entwicklung und Blüthe geleitet.

Wohl gab es manche Stunde schwerer Prüfung, durch gegenseitige Treue und festes Zusammenhalten aber ward sie stets siegreich bestanden: darum wollen wir an diesen Gedächtnistagen zum Gott der Väter beten, daß er ihren Muth im Augenblick der Gefahr, ihr Gottvertrauen im Unglück und die opferfreudige Bruderliebe auch im Herzen der Enkel erhalte.

Möge jeder Eidgenosse an diesem feierlichen Tage großer Erinnerungen im Gefühl der Zusammengehörigkeit den Schwur erneuern, den Bund der Treue gewissenhaft zu halten, die aufrichtige Ueberzeugung gegenseitig zu achten und mannhaft einzustehen für Recht und Freiheit. In dieser Geistesstimmung laßt uns dieses vaterländische Fest begehen, dann können wir unter Gottes Beistand mit froher Zuversicht der Zukunft entgegenschauen, das heilige Erbe der freien Väter steht in sicherer Hut!

---

# B e s c h l u ß

vom 7. Juli 1891,

betreffend

die sechshundertste Gedächtnißfeier der Gründung der  
schweizerischen Eidgenossenschaft.

---

## Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Zum Zwecke der würdigen Feier des Gedächtnisses  
der Gründung der schweizerischen Eidgenossenschaft ;

Im Einverständniß mit dem Hochw. Oberhaupt unseres  
Kirchensprengels,

### Beschließt :

Art. 1. Am ersten nächsten August, Abends um  
6 Uhr, wird das Fest in allen Pfarreien des Kantons  
mit sämmtlichen Glocken eingeläutet.

Art. 2. Am folgenden Tage, Sonntags, wird in  
allen Pfarreien ein feierlicher Gottesdienst mit Te  
Deum abgehalten, welchem sämmtliche Behörden amt-  
lich beiwohnen.

Die Hochw. Hrn. Pfarrer sind ersucht, in ihrer Predigt auf den Gegenstand dieses Festes Bezug zu nehmen.

Art. 3. Nach dem Nachmittagsgottesdienst wird die Schuljugend auf öffentlichem Platze versammelt, und ihr da, nach einer dem Anlaß entsprechenden Anrede, das Gedenkblatt an dieses Fest ausgetheilt.

Die Gesang- und Musikgesellschaften sind eingeladen, durch ihre Mitwirkung die Feier zu erhöhen.

Art. 4. Um 8 Uhr Abends werden auf den Höhen Freudenfeuer angezündet und Böllerschüsse verkünden den Schluß des Festes.

Art. 5. Weitere Bestimmungen zur Hebung der Feier je nach den Ortsverhältnissen sind den titl. Gemeindebehörden überlassen.

Die Municipalräthe sind zum Aufgebot von Militär in der Gemeinde ermächtigt.

Art. 6. In Sitten, dem Sitz der Kantonsregierung, werden am Vorabend und am Tage der Feier selbst Kanonensalven abgegeben.

Am 2. August, Abends 8 Uhr, geben ebenfalls Kanonenschüsse das Zeichen zum Anzünden der Freudenfeuer in der Umgegend und zur Beleuchtung der öffentlichen Gebäude der Hauptstadt.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 3. Juli  
1891.

Gegenwärtiger Beschluß soll am Sonntag den 19.  
und 26. nächsten Juli in allen Gemeinden des Kan-  
tons veröffentlicht und angeschlagen werden.

Der Präsident des Staatsrathes :

**Noten.**

Der Staatschreiber :

**Dalleves.**

# Beschluß

von 25. Heumonath 1891.

betreffend

eine Ergänzungswahl für zwei Abgeordnete auf den  
Großen Rath.

---

## Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Eingesehen den Hinschied des Herrn Alexander Seiler, von Blißingen, und das unterm 24. laufenden Heumonath, zufolge seiner Wahl in das schweizerische Bundesgericht, eingereichte Entlassungsgesuch des Herrn Felix Clausen von Mühlebach, welche vom Bezirk Goms für die gegenwärtige Amtsperiode als Abgeordnete auf den Großen Rath erwählt worden waren ;

Eingesehen den Artikel 41 der Staatsverfassung ;

Auf den Antrag des Departementes des Innern ;

## Beschließt :

Art. 1. Die Urversammlungen der Gemeinden des Bezirkes Goms sind auf Sonntag, nächsten 9. August einberufen, um zur Wahl zweier Abgeordneten auf den Großen Rath zu schreiten.

Art. 2. Die Wahl und Uebermittlung der auf die Abstimmung bezüglichen Akten soll nach Vorschrift des betreffenden Wahlgesetzes vom 24. Mai 1876 stattfinden.

Art. 3. Das Central-Schreibamt für die Stimmenabzählung des Bezirkes Goms wird sich in Niederwald versammeln, ohne der spätern Bezeichnung des Hauptortes dieses Bezirkes Eintrag zu thun.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 25. Heumonath 1891, um an den Sonntagen, 2. und 9. nächsten August, in allen Gemeinden des Bezirkes Goms, öffentlich ausgerufen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes :

**L. Noten.**

Der Staatschreiber :

**H. Dalleves.**

# Beschluß

von 4. August 1891,

betreffend

**Verbot der Ausübung des Gewerbes der französischen  
Bergführer auf Walliser-Gebiet.**

---

## Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Eingesehen die von den Bergführern der Gemeinde  
Salvan eingereichte Klage;

Erwägend, daß in Frankreich über Walliser Führer  
zahlreiche Bußen und selbst Gefängnißstrafe verhängt  
worden wegen Zuwiderhandlung gegen das Reglement  
der Bergführer von Chamonix, demzufolge daselbst  
ausschließlich die Führer dieser Ortschaft zur Ausübung  
ihres Gewerbes zugelassen werden;

Nach Einsicht des Art. 19 des Polizei-Reglements  
vom 15. Juli 1887 für die Bergführer betreffend Gegen-  
seitigkeit in Ausübung dieses Gewerbes,

## Beschließt :

Art. 1. Die französischen Bergführer sind von der Ausübung ihres Gewerbes auf dem Walliser-Gebiete ausgeschlossen.

Art. 2. Die kantonalen und Gemeinde-Polizeibeamten haben in Gemäßheit des Polizeireglementes vom 15. Juli 1887, betreffend die Bergführer, die Zuwiderhandlungen gegen den gegenwärtigen Beschluß mittelst Verbal zur Anzeige zu bringen.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 4. August 1891.

Der Präsident des Staatsrathes :

**Rofen.**

Der Staatschreiber :

**Dalleves.**

# Gesetz

vom 26. Mai 1891,

betreffend

die Einführung des Bundesgesetzes vom 11. April 1891  
über Schuldbetreibung und Konkurs.

---

Der Große Rath des Kantons Wallis,

Eingesehen den Art. 333 des Bundesgesetzes über  
Schuldbetreibung und Konkurs, vom 11. April 1889;

Auf den Antrag des Staatsrathes,

**Verordnet :**

Erster Abschnitt.

Organisation.

Art. 1. Jeder Bezirk des Kantons Wallis bildet  
einen Betreibungskreis und einen Konkurskreis.

Art. 2. Je nach Umständen kann das Konkurs=  
amt mit dem Betreibungsamt verbunden werden.

Art. 3. Das Personal der Betreibungs- und Kon=  
kursämter besteht aus einem Amtsvorsteher (Betreibungs=  
beamten, Konkursbeamten) und einem Stellvertreter  
desselben.

Letzterer ersetzt den Amtsvorsteher, wenn dieser sich im Auslande befindet oder an der Leitung des Amtes verhindert ist.

Im Verhinderungsfalle oder Ablehnung des Amtsvorstehers und seines Stellvertreters, werden sie ersetzt durch den Amtsvorsteher des Nachbarbezirkes in der Ordnung, wie diese durch das Gesetz über die Gerichtsorganisation vorgeschrieben wird.

Art. 4. Die Betreibungs- und die Konkursbeamten und deren Stellvertreter werden durch den Staatsrath ernannt.

Ueber die Wahl der Stellvertreter werden die Beamten einvernommen.

Bei Anlaß der Wahl der Beamten wird der Staatsrath gleichzeitig den Amtssitz derselben bestimmen.

Art. 5. Die Amtsdauer der Betreibungs- und Konkursbeamten und ihrer Stellvertreter ist auf 4 Jahre festgesetzt.

Art. 6. Die Betreibungs- und Konkursbeamten sowie ihre Stellvertreter sind für den Schaden verantwortlich, welchen sie durch ihr Verschulden verursachen.

Sie haben bei der Staatskasse eine Amtsbürgschaft zu leisten, welche sich für die Amtsvorsteher von Fr. 5,000 bis auf Fr. 20,000 und für ihre Stellvertreter von Fr. 2,500 bis auf Fr. 10,000 beläuft.

Die Beamten dürfen sich nicht gegenseitig verbürgen.

Art. 7. Der Staatsrath kann die Betreibungsbeamten verpflichten oder ermächtigen, in ihrem Bezirke die vermöge der Wichtigkeit der Geschäfte des Amtes oder vermöge der topographischen Lage des Amtssitzes nöthig werdende Anzahl von Angestellten oder Gehülfen sich beizugesellen.

Der Betreibungsbeamte ist verantwortlich für die Handlungen des von ihm gewählten Hülfspersonals.

Die Ernennung dieses Hülfspersonals ist der Genehmigung des Staatsrathes zu unterbreiten.

Die Berrichtungen von nicht genehmigten Angestellten sind nichtig erklärt.

Art. 8. Die Wahl der Beamten, der Stellvertreter, der Angestellten und der Amtssitz sollen im Amtsblatte veröffentlicht werden.

Art. 9. Alle durch das Bundesgesetz sowohl in Betreibungs- als in Konkursachen dem Richter zugewiesenen Entscheidungen liegen in der Zuständigkeit des Bezirks-Einleitungsrichters, verbeiständet durch seinen Gerichtschreiber.

Art. 10. Vorbehalten bleiben diejenigen Entscheide, welche in Sachen von Staats- und Gemeindesteuern von Bußen und anderen ausschließlich dem öffentlichen Rechte entsprungenen Verpflichtungen, nach Maßgabe

der jeweiligen geltenden Verwaltungsgesetze, der Exekutivgewalt zugewiesen sind.

Handelt es sich um Steuerforderungen, so ist der Schuldner, bevor er irgend welche Einsprache geltend machen kann, zur Bezahlung des eingeforderten Betrages verpflichtet. Doch muß ihm derselbe durch die betreffende Verwaltungsbehörde wieder zurückbezahlt werden, wenn die von ihm erhobene Rekursbeschwerde von der Exekutivgewalt begründet erklärt wird.

Die übrigen Forderungen öffentlich rechtlicher Natur sind vollstreckbaren gerichtlichen Urtheilen gleichgestellt, sobald dieselben durch entgültigen Entscheid der zuständigen Verwaltungsorgane festgestellt sind.

Art. 11. Gegen den Entscheid des Instruktionsrichters kann beim Kreisgerichte, das endgültig erkennt, Berufung eingelegt werden, wenn das Bundesgesetz die Weiterziehung vorzieht, oder wenn der Streitgegenstand den Werth von 100 Franken übersteigt.

Jedenfalls sind nicht weiterziehungsfähig die Entscheide des Einleitungsrichters, welche Bezug haben auf verspätete Einsprachen. (Art. 77 des eidgenössischen Gesetzes und Aufhebung des Rechtsvorschlages. Art. 80 bis 84).

Art. 12. Der Bezirkseinleitungsrichter entscheidet auch:

1. über Arrestfragen;
2. über die Ausweisung von Miethern und Pächtern.

Art. 13. In Sachen des Nachlaßvertrages entscheidet das Kreisgericht, unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Appellationsgerichtshof.

Art. 14. Der Einleitungsrichter ist als untere Aufsichtsbehörde mit der Ueberwachung des Betreibungs- und des Konkursamtes seines Amtsbezirkes betraut.

Art. 15. Gegen die Verfügungen des Einleitungsrichters, als untere Aufsichtsbehörde, können die Beteiligten innerhalb der durch das Bundesgesetz festgestellten Fristen bei der kantonalen Aufsichtsbehörde Beschwerde einlegen.

Art. 16. Kantonale Aufsichtsbehörde ist der Appellationsgerichtshof, welcher seine bisherigen Funktionen durch eine Abtheilung von 3 Mitgliedern verrichtet, die er selbst jeweilen auf ein Jahr aus seiner Mitte ernennt.

Klagen und Beschwerden an die kantonale Aufsichtsbehörde werden an das Schreibamt des Appellationshofes in Sitten gerichtet.

Art. 17. Die Ueberwachung und Beaufsichtigung der Betreibungs- und Konkursämter durch die Bezirks-Einleitungsrichter soll eine dauernde und fortgesetzte sein; diejenige durch die kantonale Aufsichtsbehörde äußert sich in der Regel alljährlich wenigstens einmal durch eine Inspektion sämmtlicher Aemter.

Die kantonale Aufsichtsbehörde kann, wenn es die

Umstände erheischen, zu jeder Zeit außerordentliche Inspektionen anordnen.

Art. 18. Als untere Aufsichtsbehörde kann der Einleitungsrichter gegen die Betreibungs- und Konkursbeamten folgende Ordnungsbußen aussprechen :

1. Rüge,
2. Geldbuße bis auf Fr. 200.

Ist eine schwere Strafe zu verhängen, so berichtet er an die kantonale Aufsichtsbehörde.

Die Amtseinstellung und die Amtsentsetzung werden auf Antrag der kantonalen Aufsichtsbehörde durch den Staatsrath verhängt.

Art. 19. Die durch die Gerichtsbehörden auf Grund der Art. 9, 11, 12 und 13 dieses Gesetzes getroffenen Entscheidungen werden in die gewöhnlichen Gerichtsprotokolle, die Verfügungen der unteren Aufsichtsbehörden dagegen (Art. 14), sowie jene der kantonalen Aufsichtsbehörde (Art. 15 und 16), in besonders hiefür eingeführte Protokolle eingetragen.

Art. 20. Die Betreibungs- und Konkursbeamten beziehen als Gehalt die vom Bundesrathe in einem Gebührentarif festgesetzten Sporteln.

Art. 21. Der Staatsrath bezeichnet eine oder mehrere aus den im Kantone bestehenden Finanzanstalten, bei welchen alle durch das Bundesgesetz vor-

geschriebenen Depositen gemacht werden müssen. (Depositenanstalten).

Er wird sich von denselben hinreichende Sicherheiten in guten Inhaberpapieren leisten lassen, welche in der Staatskasse hinterlegt bleiben.

Art. 22. Die Betreibungs- und Konkursbeamten können weder Mitglieder des Appellationsgerichtshofes, der Kreisgerichte, noch des Großen Rathes sein.

Ebenso ist ihnen die Ausübung des Advokatenberufs, sowie das Gewerbe eines Geschäftsgenten oder Bankiers untersagt.

Art. 23. Der Große Rath kann durch ein Dekret die Anzahl und Umgrenzung der Betreibungs- und Konkurskreise, sowie die Minimal- und Maximalansätze der von den Betreibungs- und Konkursbeamten und ihren Stellvertretern zu leistenden Amtsbürgschaft abändern, sowie die Unverträglichkeiten, welche auf diese Beamten anwendbar sind.

Der Art. 20 kann ebenfalls vermittelst Dekretes abgeändert werden.

## Zweiter Abschnitt.

### Verfahren.

Art. 24. Für Streitfachen, welche nach dem Bundesgesetze im beschleunigten Verfahren zu behandeln sind, gelten die gegenwärtigen Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßordnung über summarische Verfahren unter folgenden Abänderungen:

Die Parteien werden auf kurz bemessenen Termin geladen.

Die Vorladungsfristen dürfen acht Tage nicht überschreiten und laufen, wie auch die Beweisfristen selbst während den Profanferien.

Die Frist, innert welcher das Gegenbeweisbegehren gestellt werden muß, ist auf 8 Tage beschränkt.

Sobald der Einleitungsrichter den Handel als spruchreif betrachtet, wird er die Instruktion desselben schließen und von Amtswegen die Schlußverhandlungen ansetzen.

Gegen die Partei, welche zu denselben nicht erscheint, ist das Urtheil im Contumazwege zu erlassen.

Dieselbe kann jedoch in den zehn Tagen nach der Anzeige des Contumazurtheils die Gegenpartei vorladen, um die Aufhebung desselben zu erwirken und eventuell zu den Debatten zu schreiten.

Art. 25. Alle Urtheile, welche in Streitfachen erlassen werden, für welche das beschleunigte Prozeßverfahren zur Anwendung kommt, müssen in acht auf die Sitzung folgenden Tagen durch den Gerichtschreiber entweder an die Person selbst oder vermittelt auf der Post eingeschriebenen Brief angezeigt werden, unter Verantwortlichkeit des fehlbaren Beamten oder Angestellten.

Der diesfalls im Fehler sich befindende Angestellte hat eine Disziplinarstrafe von 5 bis 20 Franken zu bezahlen.

Art. 26. Wird gegen den Entscheid des Einleitungsrichters Berufung eingelegt, so hat dieses unter Verfallsstrafe in der Frist von zehn Tagen seit der Anzeige des Urtheils zu geschehen.

Wenn die Anzeige vermittelt eingeschriebenem Brief geschieht, fängt die Appells-Frist erst seit Empfang des eingeschriebenen Briefes an zu laufen.

Art. 27. In allen Fällen muß das Haupturtheil der letzten kantonalen Instanz spätestens binnen sechs Monaten seit der Anhebung der Klage erfolgen.

Art. 28. Die vorstehenden Bestimmungen sind auch auf das Prozeßverfahren für die Erledigung von Rechtsvorschlügen und von Konkursbegehren anwendbar, vorbehältlich der im Bundesgesetze vorgesehenen abgekürzten Fristen und besonderen Formen.

Art. 29. Nebst den Beweismitteln, die in Civilsachen zulässig sind, kann das Gericht in Handelsangelegenheiten den Beweis durch anerkannte Faktur, durch Correspondenz, durch regelmäßig gehaltene Bücher der Parteien und durch Zeugen zulassen.

### Dritter Abschnitt.

#### Civilrechtliche Bestimmungen.

Art. 30. Wenn die Sonderung der Hinterlassenschaft nach Maßgabe von Art. 899 und den folgenden des Civilgesetzbuches begehrt worden ist, sowie auch in

den Fällen von Erbschaftsausgleichungen mit oder ohne Anrufung der Rechtswohlthat des Inventars (*beneficium inventarii*), bilden die Bestandtheile der Verlassenschaft eine besondere Masse, aus welcher die Ansprüche der Erbschaftsgläubiger befriedigt werden müssen.

Art. 31. Der Hypothekargläubiger, welcher Betreibung nachsucht, auf Deckung aus dem ihm verpfändeten Grundstücke, hat Anspruch auf jene Früchte, die zur Zeit der Anzeige des Zahlungsbefehls auf dem Grundstücke noch gehangen, es sei denn, diese Früchte wären vor der angeführten Anzeige bereits gesetzlich veräußert worden.

Sein Vorzugsrecht bleibt auch dann bestehen, wenn er die Deckung nur aus den Früchten des ihm verpfändeten Grundstückes begehrt.

Das hier oben festgesetzte Vorzugsrecht erstreckt sich ebenfalls auf die bürgerlichen Früchte des Grundstückes von der Anzeige des Zahlungsbefehles an.

Art. 32. Bei der Versteigerung von Liegenschaften bleiben die rechtsgültig errichteten und eingeschriebenen Hypotheken nach ihrem Rang von Rechtswegen auf dem versteigerten Grundstücke haften und werden bis zum Betrage der Kaufsumme dem neuen Erwerber überbunden.

Art. 33. Der Uebergang des Eigenthums an der versteigerten Liegenschaft auf den neuen Erwerber wird durch den im Steigerungsprotokoll beurkundeten Zuschlag bewirkt.

Die Mutation in den Steuerregistern findet auf Betrieb desjenigen Beamten statt, welcher die Versteigerung geleitet hat.

Drittmann gegenüber äußert der Verkauf seine Wirkung erst vom Zeitpunkte der Eintragung in die Register des Hypothekaramtes an.

Bis zur Bezahlung der Kaufsumme haftet die Liegenschaft als gesetzliche Hypothek, welche auf dem Hypothekaramt einzuschreiben ist.

Einschreibung und Eintragung (inscription et transcription) finden auf Betrieb und unter der Verantwortlichkeit des betreffenden Betreibungs- oder Konkursamtes statt.

Art. 34. Die Bewilligung zur Streichung der Hypothekareinschreibung und der Eintragungen wird mittelst eines, nach Maßgabe des kantonalen Rechtes ausgestellten authentischen Aktenstückes erteilt; dieser Akt bleibt auf dem Hypothekaramte hinterlegt.

Der Kollokationsplan bezeichnet die Einschreibungen und Eintragungen, welche zufolge der Kollokation gelöscht werden sollen. Diese Streichungen werden auf Veranlassung des mit der Betreibung oder dem Konkurs betrauten Beamten vorgenommen.

Jedoch muß der Streichung eine Anzeige an den Gläubiger vorausgehen nach Vorschrift der Art. 1961 und 1962 des Civilgesetzbuches.

Art. 35. Wenn durch den Erlös der Pfandver-

werthung die Forderung des Gläubigers nicht vollständig gedeckt wird, so behält dieser für den ungedeckten Theil derselben den Rückgriff gegen den Schuldner und die Schuld besteht für diesen Theil als persönliche oder Chirographarschuld fort.

Art. 36. Um Drittmann gegenüber wirksam zu sein, muß die Pfändung einer Liegenschaft auf Veranlassung des Betreibungsbeamten auf dem Hypothekaramt eingetragen werden.

Art. 37. Mit Ausnahme dessen, was im folgenden Artikel gesagt wird, richtet sich der Rang der Grundpfandgläubiger untereinander nach dem Datum der Einschreibung der Hypothek.

Diese erhält ihren Rang erst vom Tage der Einschreibung an, welche auf Begehren des Gläubigers oder eines Dritten, in dessen Namen in den Registern des Hypothekar-Amtes in der durch das Civilgesetzbuch vorgeschriebenen Art und Form stattgefunden hat.

Art. 38. Die im Art. 1885 Nr. 1, 3 und 4 des Civilgesetzbuches erwähnten gesetzlichen Hypotheken gehen selbst denjenigen Hypotheken im Range voran, welche vor dem Eintritt der Thatfachen errichtet worden sind, welche die gesetzliche Hypothek begründet haben, immerhin aber nur bis zum Belange des Mehrwerthes, welcher den hypothekirten Liegenschaften aus diesen Thatfachen erwachsen ist.

Art. 39. Wenn zur Sicherung eines Kapitals,

welches Zins oder einen andern jährlichen Ertrag abwirft, eine Hypothekareinschreibung stattgefunden hat, so berechtigt derselbe zum Begehren, daß drei verfallene Jahreszinsen und der laufende mit dem gleichen Rang, wie das Kapital selbst, kolloziert werden.

Für frühere Zinsen und Rückstände kann der Gläubiger gesonderte Einschreibungen begehren, welche jeweilen von ihrem Datum an besonderes Pfandrecht bewirken.

Die zur Sicherung des Kapitals vorgenommene Einschreibung bewirkt außerdem noch, daß auch die Auslagen für Urkunde, Einschreibung und die gewöhnlichen Betreibungskosten dasselbe Pfandrecht genießen und im gleichen Rang kolloziert werden müssen, wie das Kapital, selbst dann, wenn bei der Einschreibung der Betrag dieser Kosten nicht in Gemäßheit von Art. 1896 des Civilgesetzbuches angegeben worden wäre.

Art. 40. Die Forderung der Ehefrau des Gemeinschuldners für ihr in die Ehe gebrachtes oder während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung von Seite dritter Personen erworbenes Vermögen, ist für die Hälfte privilegiert, nach dem vom Bundesgesetze vorgeschriebenen Rang (Art. 219).

Art. 41. Die Forderungen, welche ihren Entstehungsgrund in den ehelichen, elterlichen oder vormundschaftlichen Verhältnissen haben, können die Ehefrau, die Kinder, die Mündel und Verbeiständeten des Schuldners, während einer Frist von vierzig Tagen

auch ohne vorhergegangene Betreibung an der Pfändung theilnehmen, in Gemäßheit des Art. 111 des eidgenössischen Gesetzes über die Schuldbetreibung.

#### Vierter Abschnitt.

##### Strafbestimmungen.

Art. 42. Der Schuldner des Gemeinschuldners, sowie derjenige, welcher Sachen des Gemeinschuldners besitzt, wird, wenn er binnen Monatsfrist seit der Bekanntmachung des Konkurses, die ihm laut Art. 232, §§ 3 und 4 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, mit einer Ordnungsbusse von 5—50 Franken bestraft.

Art. 43. Mit Geldbußen von 5—100 Franken oder mit Polizeihaft von 5—30 Tagen werden bestraft:

- a) Der Schuldner, welcher der gesetzlichen Aufforderung der angelegten Pfändung, der Aufnahme des Güterverzeichnisses oder der Vollziehung des Arrestes beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen, keine Folge leistet, oder seine Vermögensstücke mit Einschluß derjenigen, welche sich nicht in seinem Gewahrsam befinden, sowie seine Rechte und Forderungen gegen Drittmann nicht angibt;
- b) Der in Konkurs gerathene Schuldner, welcher

der an ihn eingangenen Aufforderung entgegen der Aufnahme des Güterverzeichnisses nicht beiwohnt, dem Konkursamte nicht alle seine Vermögensstücke angibt, oder während der Dauer des Konkursverfahrens sich der Verfügung der Konkursverwaltung entzieht;

- c) Die erwachsenen Personen, welche mit dem verstorbenen oder flüchtigen Konkursiten in einem Haushalte gelebt haben, und sich weigern, dem Konkursamte die Vermögensstücke desselben anzugeben und zur Verfügung zu stellen.

Art. 44. Ein Schuldner, welcher der Vertreibung auf Pfändung unterworfen ist, und der in der Absicht eine bevorstehende Schuldbetreibung fruchtlos zu machen:

1. Vermögensgegenstände verheimlicht, beseitigt oder böswillig zerstört.
2. Durch Anerkennung erdichteter Schulden bewirkt, daß angebliche Gläubiger auf dem Wege der Pfändung dem berechtigten Gläubiger zuvorkommen, oder durch Anschlußpfändung deren Antheil schmälern, wird bestraft:
  - a) wenn der entstandene Schaden 500 Franken nicht übersteigt, mit einer Buße bis auf 200 Franken oder mit einer Gefängnißstrafe bis auf 60 Tage;
  - b) wenn der Schaden 500 Franken übersteigt, mit einer Buße bis auf 500 Franken oder mit einer Gefängnißstrafe bis auf 3 Jahre.

Art. 45. Wird mit den im vorgehenden Artikel vorgesehenen Strafen bestraft:

- a) Der Schuldner, welcher es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die inventarisirten Vermögensstücke vorhanden bleiben oder durch gleichwerthige ersetzt werden;
- b) Der Schuldner, welcher gegen das Verbot des Betreibungsbeamten über gepfändete oder mit Arrest belegt Vermögensgegenstände verfügt;
- c) Der Schuldner, welcher seit der Zustellung des Zahlungsbefehls Gegenstände beseitigt oder zerstört hat, an welchen der Vermiether oder der Pächter ein Retentionsrecht geltend gemacht, und bezüglich derer nach Art. 283 des Bundesgesetzes ein Verzeichniß angefertigt worden ist.

Die Buße und die Einsperrung können cumulativ ausgesprochen werden.

Art. 46. Des einfachen Bankerots macht sich schuldig und wird mit einer Buße von 20 auf 100 Franken oder zu einer Einsperrung von 15 Tagen bis auf 6 Monate bestraft, der im Konkurs befindliche Schuldner, welcher im Handelsbuche eingeschrieben ist:

1. Die durch Gesetz, Geschäftsitte, Art und Umfang des Geschäftsbetriebes, geforderten Bücher entweder gar nicht oder in solcher Unordnung geführt hat, daß daraus sein Vermögensstand nicht ersehen werden kann;

2. Fingirte Wechsel in Umlauf gesetzt oder acceptirt sich in einen mißbräuchlichen Austausch von Wechselunterschriften eingelassen oder Wechsel mit fingirter oder ungenügender Provision bezogen hat;
3. Sich in rein vom Zufall abhängige Unternehmungen in Börsen- oder Waarenspekulationen (Differenzhandel) eingelassen, welche das Maß seiner finanziellen Kräfte bedeutend überstiegen haben ;
4. Persönlich oder in seiner Haushaltung einen zu seinen Einkünften und seinem Erwerb in keinem Verhältniß stehenden Aufwand getrieben.

Art. 47. Des betrügerischen Bankerots macht sich schuldig und wird mit Gefängniß bis auf einen Monat mindestens oder mit Zuchthaus bis zu 3 Jahren bestraft :

Der in Konkurs gerathene, im Handelsregister eingetragene Schuldner :

1. Wenn er sein Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder beseitigt hat ;
2. Wenn er seine Geschäfts- und Rechnungsbücher verheimlicht, gefälscht oder wahrheitswidrig geführt ;
3. Wenn er seinen Gläubiger durch wissentlich falsche Angaben, durch fälschliche Auerkennung von Schulden oder durch fingirte Geschäfte oder Verträge getäuscht ;
4. Wenn er nach Aufnahme des Güterverzeichnisses Inventarstücke bei Seite schafft, und

5. Wenn er, nach ausgebrochenem Konkurse Massagut beseitigt oder sonst darüber verfügt hat.

Art. 48. Die Direktoren, Geschäftsführer, Verwalter, Aufseher und sonstigen Vertreter oder Bevollmächtigten einer in Konkurs gerathenen Handelsgesellschaft, sowie auch jene Personen, welche unter einem fremden oder fingirten Namen Handelsgeschäfte treiben, werden, wenn sie sich in ihrer Geschäftsführung einer in den Art. 46 und 47 dieses Gesetzes vorgesehenen Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht, nach den Bestimmungen dieser Artikel bestraft.

Art. 49. Die gegen die Gehülfen verhängte Strafe besteht höchstens in drei Viertheilen und jene gegen die Begünstigter höchstens in der Hälfte derjenigen, welche von dem Gesetze gegen den Urheber der Uebertretung verhängt ist.

Art. 50. Die Verfügungen, enthalten im allgemeinen Theil des Strafrechtes, sind auch auf die Vergehen des gegenwärtigen Gesetzes anwendbar, insofern dieselben den hier vorangehenden Vorschriften nicht widersprechen.

Art. 51. Insofern sie die Gegenwart des Gemeinschuldners als nothwendig erachten, können das Konkursamt oder die Massaverwaltung beim Einleitungsrichter das Begehren stellen, daß der Konkursit zu ihrer Verfügung gestellt werde. Der Einleitungsrichter wird zu diesem Zwecke die nöthigen Maßnahmen treffen.

Art. 52. In den in den Artikeln 42 und 43 dieses Gesetzes vorgesehenen Fällen wird der Einleitungsrichter von Amtswegen einschreiten und nach Anhörung der Parteien auf das Gutachten des Berichtstellers darüber auf summarischem Wege endgültig entscheiden.

Die in den Art. 44, 45 und 46, 47, 48 angebrohten Strafen aber werden nach einer in Gemäßheit der Bestimmungen der Strafprozeßordnung durchgeführten Untersuchung durch die ordentliche Korrektionel- und Kriminal-Gerichte verhängt.

Art. 53. Der Betreibungsbeamte, das Konkursamt und die Konkursverwaltung werden über die Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Strafartikel Anzeige und Strafflage aufnehmen und dieselben dem Einleitungsrichter übermitteln.

Die Anzeigen und Klagen, welche von anderen Beamten oder Angestellten oder von Geschädigten und anderweitigen Interessenten ausgehen, sind an das Betreibungs- und eventuell an das Konkursamt zu richten, von wo aus dieselben ebenfalls dem Einleitungsrichter übermittelt werden.

## Fünfter Abschnitt.

### Uebergangsbestimmungen.

Art. 54. Als Urkunde, welche dem Zahlungsbefehl des Bundesgesetzes entspricht, gilt das Betreibungsbot des bisherigen Rechtes.

Art. 55. Bei Liegenschaftsteigerungen infolge von Pfändung oder Konkurs ist der Zuschlag nur dann gestattet, wenn das Angebot 30 % des Schätzungswertes erreicht.

Im Konkurs wird die Kollokation der Gläubiger im Falle des Nichtverkaufes mit Abschlag von 25 % des Schätzungswertes stattfinden.

Diese Bestimmungen bleiben bis zum 1. Januar 1900 in Kraft, beziehen sich jedoch nicht auf diejenigen Hypothekarschuldtitel, welche seit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes errichtet werden.

Art. 56. Die Betreibungen, Konkurse, Verlassenschafts-Liquidationen und Arreste, für welche laut Art. 319 des Bundesgesetzes das kantonale Recht maßgebend bleibt, werden von den bisherigen Beamten und Behörden zu Ende geführt.

Art. 57. Die vor dem 1. Januar 1892 begonnenen Betreibungen und erwirkten Arreste müssen, unter Peremptionsstrafe, sofern sie bewegliche Gegenstände betreffen, binnen einem Jahre, und wenn sie Liegenschaften beschlagen, binnen 3 Jahren von genannten Datum an gerechnet, ausgetragen sein.

Die Dauer des Handels, während welcher die Betreibung aufgehalten wird, ist in diesen Fristen nicht mitzurechnen.

Art. 58. Die vor dem 1. Januar 1892 pendente gewordenen Konkurse, Vermögensabtretungen und Liquidationen ausgeschlagener Verlassenschaften müssen bis zum 1. Januar 1895 durchgeführt und erledigt sein.

Art. 59. Schuldner, deren Vermögen am 1. Januar 1892 einer Konkursliquidation unterworfen oder ganz oder theilweise gepfändet oder mit Arrest belegt ist, sind zur Einreichung des durch das Bundesgesetz eingeführten Nachlassbegehrens berechtigt.

Art. 60. Die Einzugsprokuratoren bleiben für die Durchführung ihrer vor dem 1. Januar 1892 anhängigen Geschäfte, während den in den Artikeln 56, 57. und 58 dieses Gesetzes den bisherigen Behörden und Beamten eingeräumten Fristen, zur Ausübung ihres Gewerbes ermächtigt.

Art. 61. Die erste Amtsperiode der Betreibungs- und Konkursbeamten, ihrer Angestellten und Weibel, geht ausnahmsweise schon mit dem 1. Juli 1893 zu Ende.

Art. 62. Die Gesetze vom 19. November 1870 über die Schuldbetreibung und über das Konkursverfahren, die Bestimmungen über die Ausübung der Profession der Einzugsprokuratoren, und insbesondere das Gesetz vom 24. Mai 1876, betreffend die von denselben zu leistenden Bürgschaften, sind widerrufen.

Vorbehalten bleiben die in den Artikeln 55, 56, 57, 58 und 60 dieses Gesetzes vorgesehenen Uebergangsbestimmungen.

So gegeben im Großen Rathe zu Sitten, den 26. Mai 1891.

Der Präsident des Großen Rathes :

**Johann Maria von Chastouay.**

Die Schriftführer :

**P. L. In-Albon. — Cyr. Joris.**

## Der Schweizerische Bundesrath

Nach Einsicht des Ausführungsgesetzes des Kantons Wallis zum Bundesgesetze vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs;

Kraft der Artikel 28, 29 und 333 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs;

Auf den Bericht und Antrag seines Justiz- und Polizeidepartementes;

Erwägend:

Daß das vorgenannte, vom Großen Rathe des Kantons Wallis erlassene Gesetz die den Kantonen durch das erwähnte Bundesgesetz auferlegten Bedingungen zu erfüllen scheint und übrigens nichts enthält, was mit dem Letztern im Widerspruch stehen würde,

Beschließt:

Dem Ausführungsgesetz des Kantons Wallis vom 26. Mai 1891 zum Bundesgesetze vom 11. April

1889 über Schuldbetreibung und Konkurs wird die eidgenössische Genehmigung ertheilt.

Bern, den 30. Juli 1891.

Namens des schweizerischen Bundesrathes :

Für den Bundespräsidenten :

**Droz.**

Der Bundeskanzler :

**Mingier.**

## Der Staatsrath des Kantons Wallis

Beschließt:

Das gegenwärtige Gesetz soll Sonntag, den nächsten 6. September, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um am 1. Januar 1892 in Kraft zu treten.

In Ersatz des Anschlages werden bis zum ersten nächsten Januar Exemplare des gegenwärtigen Gesetzes bei dem Municipal-Schreibamte jeder Gemeinde aufgelegt, wo die Bürger von demselben Kenntniß nehmen können.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 4. August 1891.

Der Präsident des Staatsrathes:

**Roden.**

Der Staatschreiber:

**Dalleves.**

# Beschluß

von 4. September 1891,

betreffend

Aussetzung von Prämien für die Vertilgung  
schädlicher Thiere.

---

## Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Willens die Vertilgung von dem Wild und der Land-  
wirthschaft schädlichen Thieren zu begünstigen;

Gingesehen den Artikel 23 des Bundesgesetzes vom  
17. September 1875, über Jagd- und Vogelschutz,

### Beschließt:

Art. 1. Die Staatskasse bezahlt den patentirten  
Jägern und während der Dauer der Jagd für die  
Vertilgung eines alten Fuchses:

vom 1. bis 30. September	Fr. 2. —
und vom 1. Oktober bis zum 15. Dezember	„ 1. —

Für den Fang junger Füchse desselben Jahres wird bezahlt :

vom 1. bis 30. September	Fr. 1. —
vom 1. Oktober bis zum 15. Dezember	„ —. 80

Art. 2. Während der ganzen Dauer der Jagd wird für die Vertilgung von Raubvögeln, wie Habicht, Sperber, Lämmergeier und Falke, für jedes Stück bezahlt

	Fr. —. 80
--	-----------

für die Vertilgung einer Elster

	„ —. 40
--	---------

Art. 3. Die Kontrolle der vertilgten Thiere geschieht für die Füchse durch Ueberbringung der beiden vordern Pfoten und für die Vögel durch Ueberbringung des Kopfes.

Art. 4. Für die Vertilgung der Adler und Lämmergeier und unter der Bedingung, daß diese Thiere an das naturhistorische Museum des Kantons abgeliefert werden, bewilligt der Staatsrath angemessene Prämien.

Art. 5. Die Erklärung kann vom Jäger auf dem nächsten Landjägerposten gemacht werden.

Jeder Posten führt ein Verzeichniß der gemachten Erklärungen, unter Angabe des Namens und Wohnortes des Jägers und Bezeichnung des Ortes, wo das Thier erlegt worden ist.

Eine Abschrift der Eintragungen ist sammt den hinterlegten Beweisen jeden Monat an den Landjägerkommandanten zu senden.

Art. 6. Die jedem Jäger zugesprochenen Prämien werden vom Bezirkseinnnehmer in der zweiten Hälfte Dezember gegen Vorweisung eines vom Justiz- und Polizeidepartemente ausgestellten Gutscheines ausbezahlt.

Art. 7. Die Wildhüter sind ebenfalls und während des ganzen Jahres zu den durch gegenwärtigen Beschluß ausgesetzten Prämien berechtigt, sofern sie die Thiere auf dem Gebiete des ihrer Bewachung unterstellten Bannbezirktes erlegt haben.

Sie erhalten für jeden Fuchs vom 1. Mai bis zum 1. Oktober zwei Franken und während der übrigen Monate des Jahres einen Franken.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 4. September 1894, um in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes :

**Hoten.**

Der Staatschreiber :

**Dalleves.**

# B e s c h l u ß

vom 4. September 1891,

betreffend

die am Sonntag den 18. Oktober 1891 stattfindende Volksabstimmung über die Annahme oder die Verwerfung des Bundesbeschlusses vom 29. Juli 1891, betreffend die Revision des Art. 39 der Bundesverfassung (Banknoten), und des Bundesgesetzes vom 10. April 1891, betreffend den schweizerischen Zolltarif.

---

## Der Staatsrath des Kantons Valais,

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 über die Wahlen und eidgenössischen Abstimmungen, sowie dasjenige vom 20. Dezember 1888, betreffend Abänderung des Artikels 4 des vorgenannten Gesetzes;

Eingesehen den Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmungen über Gesetze und Bundesbeschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmung auf seinem Gebiete beauftragt;

Eingesehen den Bundesrathsbeschluß vom 8. August 1891, welcher die Volksabstimmung auf den 18. Oktober 1891 festsetzt;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

### Beschließt :

Art. 1. Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 18. Oktober 1891, um 10 Uhr Morgens, einberufen, um sich über die Annahme oder Verwerfung des obgenannten Bundesbeschlusses vom 29. Juli 1891, und des Bundesgesetzes vom 10. April 1891, auszusprechen.

Art. 2. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer mit zurückgelegtem zwanzigsten Altersjahr und welcher übrigens vom Aktiv-Bürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Wenn in dieser Beziehung begründete Zweifel vorliegen, so muß Jener, welcher an der Abstimmung theilnehmen will, beweisen, daß er dieses Recht besitzt.

Art. 3. Der Schweizerbürger übt sein Wahlrecht im Orte aus, wo er sich aufhält, sei es als Kantonsbürger, sei es als sich aufhaltender (wohnsfähiger) Bürger.

Art. 4. Stimmberechtigte, welche sich im Militärdienst befinden, sowie Beamte und Angestellte der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahnen und

Dampfschiffe, kantonaler Anstalten und Polizeikorps, können ihre Stimmabgabe in versiegeltem Umschlag dem Schreibamte derjenigen Gemeinde, wo sie als stimmbe- rechtigt eingetragen sind, übermitteln und zwar vor der Stimmenzusammenzählung.

Der den Stimmzettel umschließende Umschlag muß mit der Adresse des Wahl Schreibamtes derjenigen Ge- meinde, wo die Stimmabgabe erfolgt, sowie mit der Angabe des Vor- und Geschlechtsnamens und der Eigenschaft oder Anstellung des Wählers versehen werden.

Die derart eingelaufenen Umschläge werden vom Wahl Schreibamte vor der Stimmenzusammenzählung er- brochen und die Stimmzettel ungeöffnet in die Urne gelegt. Die Namen solcher Stimmenden werden unter Vormerkung dieser Abstimmungsart in die Liste einge- tragen.

Art. 5. Der Beschluß welcher den Gegenstand der Abstimmung bildet, sowie die Stimmzettel, sind bei den Gemeindepäsidenten hinterlegt, welche zur gehörigen Zeit jedem stimmfähigen Bürger ein Exemplar zustellen müssen.

Die Exemplare des Bundesbeschlusses und des Bun- desgesetzes müssen wenigstens vier Wochen vor dem Abstimmungstage unter die Bürger vertheilt werden.

Art 6. Jeder Schweizerbürger, welcher in einer Gemeinde wirklichen Wohnsitz hat, muß von Amts-

wegen auf die Wahlliste dieser Gemeinde eingeschrieben werden, und, wenn er übergangen wurde, muß er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zugelassen werden, wofern die kompetente Behörde nicht den Beweis besitzt, daß er durch kantonale Gesetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 7. Die Listen oder Wahlregister müssen wenigstens während einer Woche vor der Abstimmung öffentlich ausgestellt werden, damit die Wähler genügende Kenntniß davon nehmen können.

Art. 8. Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 9. Die Abstimmung hat geheim und durch Abgabe eines gedruckten Stimmzettels zu erfolgen, auf welchen man entweder ein **Ja** für die Annahme, oder ein **Nein** für die Verwerfung schreibt.

Art. 10. In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formular ein Abstimmungsverbal ausfertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des kompetenten Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn die auf die eine oder die andere Kolonne des Verbals eingetragenen Zahlen korrigirt oder ausgestrichen wurden, müssen sie, um keinen Zweifel übrig zu lassen, unten gänzlich in Buchstaben wiederholt werden.

Sogleich nach vollendeter Abstimmung wird ein authentisches Doppel dieses Verbals an das kantonale Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel sogleich dem Regierungsstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, welcher dasselbe ohne Verzögerung mit einer Zusammenstellung des Gesammtergebnisses dem gleichen Departemente einzusenden hat.

Die Verzögerung der Einsendung der Verbale wird mit einer Geldbuße, welche sich auf 100 Franken belaufen kann, bestraft.

Art. 11. Die Stimmzettel müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Dieselben werden durch die betreffenden Schreibämter gehörig in versiegelte Umschläge gelegt und an das Departement des Innern geschickt, um daselbst zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 12. Die Gemeindebehörden müssen sogleich durch telegraphische Depesche das Departement des Innern über das Abstimmungsresultat benachrichtigen.

Art. 13. Die Beschwerden, welche sich in Betreff der Abstimmung ergeben könnten, müssen innert der Frist von 6 Tagen, von jenem Tage an gerechnet, wo das Resultat amtlich veröffentlicht wird, schriftlich an den Staatsrath gesandt werden.

Die nach der bezeichneten Frist überschiedten Beschwerden werden nicht mehr berücksichtigt.

Art. 14. Für alle durch gegenwärtigen Beschluß nicht vorgesehenen Fälle hat man sich nach der einschlägigen Bundesgesetzgebung und nach dem kantonalen Gesetze über die Abstimmungen und Wahlen durch die Urversammlungen vom 24. Mai 1876 zu richten.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 3. September 1891, um Sonntag, den 4., 11. und 18. nächsten Oktober in allen Gemeinden des Kantons öffentlich verlesen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes :

**Rofen.**

Der Staatschreiber :

**Dalleves.**

# **Beschluß**

vom 25. August 1891,

betreffend

**die Ersatzwahl eines Abgeordneten auf dem  
Großen Rathe.**

---

(Siehe Band XV. des franz. Gesetzbuches.)

# Beschluß

vom 9. September 1891,

betreffend

**Errichtung einer praktischen landwirthschaftlichen  
Schule.**

---

**Der Staatsrath des Kantons Wallis,**

In der Absicht, der Bevölkerung von Wallis die Mittel zur Erwerbung der zur Entwicklung und Förderung der den Hauptzweig der Nationalökonomie des Kantons bildenden Landwirthschaft erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen ;

In Vollziehung des Grobraths Beschlusses vom 3. Juni 1891, betreffend Errichtung einer Landwirthschaftsschule ;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

## Beschließt:

Art. 1. Unter der Mitwirkung des Stiftes von St. Bernhard wird in Ecône bei Niddes eine Schule errichtet, in welcher die sich der Landwirthschaft widmenden jungen Leute den nöthigen theoretischen und praktischen Unterricht erhalten.

Art. 2. Das leitende und lehrende Personal wird im Einverständnisse mit dem Stift von St. Bernhard und auf den Vorschlag des Lektern durch den Staatsrath ernannt.

Der Unterrichtsplan unterliegt der Genehmigung des Staatsrathes.

Art. 3. Die Eintrittsbegehren sind sammt einem Geburtscheine, Studienzeugnissen, Gesundheitschein und Leumundszeugnisse alljährlich vor dem 1. Dezember an den Direktor der Anstalt zu richten, welcher die Kandidaten zur Eintrittsprüfung einberuft. Für die Zulassung sind die Ergebnisse dieser Prüfung entscheidend.

Jeder Schweizer, der diese Bedingungen erfüllt, wird zum Besuche der Schule zugelassen.

Art. 4. Die Dauer der Lehrzeit umfaßt zwei Jahre.

Das Schuljahr beginnt am 15. Januar und endigt am 15. Dezember.

Art. 5. Bei seiner Aufnahme in die Schule hat der Zögling beim Departemente des Innern eine Eintrittsgebühr von 50 Fr. zu hinterlegen, die ihm nach Ablauf der zweijährigen Lehrzeit wieder zugestellt wird. Dieselbe verfällt jedoch der Schule, wenn der Zögling diese vor zwei Jahren verläßt oder verabschiedet wird.

Art. 6. Der Pensionspreis beträgt jährlich 250 Fr.

Für unbemittelte Walliser Schüler und zu Gunsten von Zöglingen aus dem Kanton, die es am meisten verdienen, werden Stipendien errichtet.

Art. 7. Unterrichtsplan und Schulreglement werden von der Direktion auf Verlangen Jedermann unentgeltlich mitgetheilt.

Art. 8. Für deutschsprechende Zöglinge, welche sich in der französischen Sprache auszubilden wünschen, wird vor Beginn des Schuljahres ein Vorkurs von drei Monaten abgehalten.

Die Zulassungsbegehren zu diesem Kurse sind vor dem 15. September an die Direktion zu richten.

Art. 9. Am Ende jedes Schuljahres findet in Gegenwart eines im Einverständnisse mit dem Departemente des Innern ernannten Preisgerichtes eine über alle Unterrichtsfächer sich erstreckende, theoretische und praktische Prüfung statt.

Dieselbe ist maßgebend für die Rangordnung der Zöglinge nach Verdienst ihr Vorrücken in einen höhern

Kurs oder ihre Entlassung wegen Mangel an Befähigung.

Am Schlusse des zweiten Schuljahres haben die Zöglinge eine Austrittsprüfung zu bestehen und erhalten ein Zeugniß über Bildungsgrad und Betragen. Dieses Fähigkeitszeugniß wird vom Direktor der Schule ausgestellt und vom Vorstand des Departementes des Innern gegengezeichnet.

Das Departement des Innern verabfolgt den besten Zöglingen Diplome.

Art. 10. Das Departement des Innern veröffentlicht am Ende eines jeden Jahres einen allgemeinen Bericht über den Stand der Schule und die Verwendung der ihm gewährten Kredite.

Art. 11. Die Dauer der Anstalt ist für eine erstmalige Periode auf zehn Jahre vom 15. Januar an festgesetzt. Der mit dem Stifte von St. Bernhard abgeschlossene Vertrag wird alsdann auf weitere Zeiträume von zehn Jahren erneuert, es sei denn es kündige eine der vertragsschließenden Parteien ein Jahr zum Voraus.

Art. 12. Zur Deckung der in Gemäßheit des gegenwärtigen Beschlusses vom Staate zu bestreitenden Kosten werden alljährlich im Kostenvoranschlag die erforderlichen Kredite vorgesehen.

So beschlossen im Staatsrathe zu Sitten, den 9. September 1891, um Sonntag den 27. September und 4. Oktober nächsthin in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes:

**Rofen.**

Der Staatschreiber:

**Dalleves.**

# Beschluß

vom 3. November 1891,

Betreffend

die am Sonntag, den 6. Dezember 1891, stattfindende Volksabstimmung, über die Annahme oder die Verwerfung des Bundesbeschlusses vom 25. Juni 1891, betreffend den Ankauf der schweizerischen Centralbahn.

---

## Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 über die Wahlen und Eidgenössischen Abstimmungen, sowie dasjenige vom 20. Dezember 1888 betreffend Abänderung des Artikels 4 des vorgenannten Gesetzes;

Eingesehen den Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmungen über Gesetze und Bundesbeschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmung auf seinem Gebiete beauftragt;

Eingesehen den Bundesrathbeschuß vom 16. Oktober 1891, welcher die Volksabstimmung auf den 6. Dezember 1891 festgesetzt;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

### Beschließt:

Art. 1. Die Urversammlungen sind auf Sonntag den 6. Dezember 1891, um 10 Uhr Morgens, einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung des abgenannten Bundesbeschlusses vom 25. Juni 1891, auszusprechen.

Art. 2. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer mit zurückgelegtem zwanzigsten Altersjahr und welcher übrigens vom Aktivbürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Wenn in dieser Beziehung begründete Zweifel vorliegen, so muß Jener, welcher an der Abstimmung theilnehmen will, beweisen, daß er dieses Recht besitzt.

Art. 3. Der Schweizerbürger übt sein Wahlrecht im Orte aus, wo er sich aufhält, sei es als Kantonsbürger, sei es als sich aufhaltender (wohnsässiger) Bürger.

Art. 4. Stimmberechtigte, welche sich im Militärdienst befinden, stimmen auf dem Waffenplatze auf welchem sie sich befinden, Beamte und Angestellte der

Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahnen und Dampfschiffe, kantonaler Anstalten und Polizeikorps, können ihre Stimmabgabe in versiegeltem Umschlag dem Schreibamte derjenigen Gemeinde, wo sie als stimmberechtigt eingetragen sind, übermitteln und zwar vor der Stimmenzusammenzählung.

Der den Stimmzettel umschließende Umschlag muß mit der Adresse des Wahl Schreibamtes derjenigen Gemeinde, wo die Stimmabgabe erfolgt, sowie mit der Angabe des Vor- und Geschlechtsnamens und der Eigenschaft oder Anstellung des Wählers versehen werden.

Die derart eingelaufenen Umschläge werden vom Wahl Schreibamte vor der Stimmenzusammenzählung erbrochen und die Stimmzettel ungeöffnet in die Urne gelegt. Die Namen solcher Stimmberechtigten werden unter Vormerkung dieser Abstimmungsart in die Liste eingetragen.

Art. 5. Der Beschluß, welcher den Gegenstand der Abstimmung bildet, sowie die Stimmzettel, sind bei den Gemeindepräsidenten hinterlegt, welche zur gehörigen Zeit jedem Stimmberechtigten Bürger ein Exemplar zustellen müssen.

Die Exemplare des Bundesbeschlusses müssen wenigstens vier Wochen vor dem Abstimmungstage unter die Bürger vertheilt werden.

Art. 6. Jeder Schweizerbürger, welcher in einer Gemeinde wirklichen Wohnsitz hat, muß von Amtswegen auf die Wahlliste dieser Gemeinde eingeschrieben werden, und, wenn er übergangen wurde, muß er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zugelassen werden, wofern die kompetente Behörde nicht den Beweis besißt, daß er durch kantonale Gesetzgebung vom Aktiobürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 7. Die Listen oder Wahlregister müssen wenigstens während einer Woche vor der Abstimmung öffentlich ausgestellt werden, damit die Wähler genügende Kenntniß davon nehmen können.

Art. 8. Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 9. Die Abstimmung hat geheim und durch Abgabe eines gedruckten Stimmzettels zu erfolgen, auf welchen man entweder ein **Ja** für die Annahme, oder ein **Nein** für die Verwerfung schreibt.

Art. 10. In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formular ein Abstimmungsverbal ausgefertigt dessen Genauigkeit die Mitglieder des kompetenten Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn die auf die eine oder die andere Kolonne des Verbals eingetragenen Zahlen korrigirt oder gestrichen wurden, müssen sie, um keinen Zweifel übrig zu lassen, unten gänzlich in Buchstaben wiederholt werden.

Sogleich nach vollendeter Abstimmung wird ein authentisches Doppel dieses Verbals an des kantonale Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel sogleich dem Regierungsstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, welcher dasselbe ohne Verzögerung mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departemente einzusenden hat:

Die Verzögerung der Einsendung der Verbale wird mit einer Geldbuße, welche sich auf 100 Franken belaufen kann, bestraft.

Art. 11. Die Stimmzettel müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Dieselben werden durch die betreffenden Schreibämter gehörig in versiegelte Umschläge gelegt und an das Departement des Innern geschickt um daselbst zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 12. Die Gemeindebehörden müssen sogleich durch telegraphische Depesche das Departement des Innern über das Abstimmungsergebnis benachrichtigen.

Art. 13. Die Beschwerden, welche sich in Betreff der Abstimmung ergeben könnten, müssen innert der Frist von sechs Tagen, von jenem Tage an gerechnet, wo das Resultat amtlich veröffentlicht wird, schriftlich an den Staatsrath gesandt werden.

Die nach der bezeichneten Frist übersandten Beschwerden werden nicht mehr berücksichtigt.

Art. 14. Für alle durch gegenwärtigen Beschluß nicht vorgesehenen Fälle hat man sich nach der einschlägigen Bundesgesetzgebung und nach dem kantonalen Gesetze über die Abstimmungen und Wahlen durch die Urversammlungen von 24. Mai 1876 zu richten.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 3. November 1891, um an den Sonntagen 22. und 29. November und den 6. Dezember nächsthin in allen Gemeinden des Kantons verlesen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes:

**Noten.**

Der Staatschreiber:

**H. Dalleres.**

# Beschluß

vom 25. August 1891

betreffend

die Wahl eines Abgeordneten für den Bezirk Gring.

---

Siehe Band XV, Seite 241, der französischen  
Gesetzesammlung.

---

# Beschluß

vom 9. September 1891

betreffend

**Errichtung einer praktischen landwirthschaftlichen  
Schule.**

---

**Der Staatsrath des Kantons Wallis,**

In der Absicht, der Bevölkerung von Wallis die Mittel zur Erwerbung der zur Entwicklung und Förderung der den Hauptzweig der Nationalökonomie des Kantons bildenden Landwirthschaft erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen;

In Vollziehung des Großraths-Beschlusses vom 3. Juni 1891, betreffend Errichtung einer Landwirthschaftsschule;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

**Beschließt:**

Art. 1. Unter der Mitwirkung des Stiftes von St. Bernhard wird in Ecône bei Ribbes eine Schule

errichtet, in welcher die sich der Landwirthschaft widmenden jungen Leute den nöthigen theoretischen und praktischen Unterricht erhalten.

Art. 2. Das leitende und lehrende Personal wird im Einverständnisse mit dem Stift von St. Bernhard und auf den Vorschlag des Direktors durch den Staatsrath ernannt.

Der Unterrichtsplan unterliegt der Genehmigung des Staatsrathes.

Art. 3. Die Eintrittsbegehren sind sammt einem Geburtscheine, Studienzeugnissen, Gesundheitschein und Leumundszeugnisse alljährlich vor dem 1. Dezember an den Direktor der Anstalt zu richten, welcher die Kandidaten zur Eintrittsprüfung einberuft. Für die Zulassung sind die Ergebnisse dieser Prüfung entscheidend.

Jeder Schweizer, der diese Bedingungen erfüllt, wird zum Besuche der Schule zugelassen.

Art. 4. Die Dauer der Lehrzeit umfaßt 2 Jahre.

Das Schuljahr beginnt am 12. Januar und endigt am 15. Dezember.

Art. 5. Bei seiner Aufnahme in die Schule hat der Zögling beim Departement des Innern eine Eintrittsgebühr von 50 Fr. zu hinterlegen, die ihm nach Ablauf der zweijährigen Lehrzeit wieder zugestellt wird.

Dieselbe verfällt jedoch der Schule, wenn der Zögling diese vor zwei Jahren verläßt oder verabschiedet wird.

Art. 6. Der Pensionspreis beträgt jährlich 250 Fr.

Für unbemittelte Walliser Schüler und zu Gunsten von Zöglingen aus dem Kanton, die es am meisten verdienen, werden Stipendien errichtet.

Art. 7. Unterrichtsplan und Schulreglement werden von der Direktion auf Verlangen Jedermann unentgeltlich mitgetheilt.

Art. 8. Für deutsch-sprechende Zöglinge, welche sich in der französischen Sprache auszubilden wünschen, wird vor Beginn des Schuljahres ein Vorkurs von drei Monaten abgehalten.

Die Zulassungsbegehren zu diesem Kurse sind vor dem 15. September an die Direktion zu richten.

Art. 9. Am Ende jedes Schuljahres findet in Gegenwart eines im Einverständnisse mit dem Departemente des Innern ernannten Preisgerichtes eine über alle Unterrichtsfächer sich erstreckende, theoretische und praktische Prüfung statt.

Dieselbe ist maßgebend für die Rangordnung der Zöglinge nach Verdienst ihr Vorrücken in einen höhern Kurs oder ihre Entlassung wegen Mangel an Befähigung

Am Schlusse des zweiten Schuljahres haben die Zöglinge eine Austrittsprüfung zu bestehen und er-

halten ein Zeugniß über Bildungsgrad und Betragen. Dieses Fähigkeitszeugniß wird vom Direktor der Schule ausgestellt und vom Vorstand des Departementes des Innern gegengezeichnet.

Das Departement des Innern verabfolgt den besten Zöglingen Diplome.

Art. 10. Das Departement des Innern veröffentlicht am Ende eines jeden Jahres einen allgemeinen Bericht über den Stand der Schule und die Verwendung der ihm gewährten Kredite.

Art. 11. Die Dauer der Anstalt ist für eine erstmalige Periode auf zehn Jahre festgesetzt. Der mit dem Stifte von St. Bernhard abgeschlossene Vertrag wird alsdann auf weitere Zeiträume von zehn Jahren erneuert, es sei denn, es kündige eine der vertragsschließenden Parteien ein Jahr zum Voraus.

Art. 12. Zur Deckung der in Gemäßheit des gegenwärtigen Beschlusses vom Staate zu bestreitenden Kosten werden alljährlich im Kostenvoranschlag die erforderlichen Kredite vorgesehen.

So beschlossen im Staatsrathe zu Sitten, den 9. September 1891, um Sonntag den 27. September und 4. Oktober nächsthin in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes:

**Noten.**

Der Staatschreiber:

**H. Fallaves.**

# **Beschluß**

vom 17. Oktober 1891

betreffend

**die Wahl von zwei Abgeordneten für den Bezirk  
Sitten und Monthey.**

---

Siehe Band XV, Seite 257, der französischen  
Gesetzesammlung.

---

# Beschluß

vom 10. Oktober 1891

betreffend

Vollziehung der Bundesgesetze über die Unfälle in den Fabriken und die Haftpflicht der Inhaber von Gewerben und der Unternehmer von Arbeiten.

---

## Der Staatsrath des Kantons Wallis,

In Vollziehung der Bundesgesetze vom 23. März 1877, betreffend die Arbeit in den Fabriken, sowie vom 25. Juni 1881 und 26. April 1887, betreffend die Haftpflicht;

Auf den Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

## Beschließt:

Art. 1. Die Civilstandsbeamten werden als die im Art. 4 des Gesetzes vom 23. März 1877, betreffend die Arbeit in den Fabriken, vorgesehene Lokalbehörde

bezeichnet, welche die Anzeige, der in den Fabriken und in den, den Vorschriften der genannten Bundesgesetze unterstellten Unternehmungen vorgekommenen Unfälle entgegenzunehmen hat.

Art. 2. Die unter das Bundesgesetz vom 25. Juni 1881, betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb, fallenden Betriebsunternehmer; die Inhaber von Gewerben und Unternehmer von Arbeiten, welche in den im § 2 des Art. 1 des Gesetzes vom 26. April 1887, betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht, verzeichneten Gewerben, Unternehmungen und Arbeiten durchschnittlich mehr als 5 Arbeiter beschäftigen; die Leiter von Gewerben, in welchen explosibare Stoffe gewerbsmäßig erzeugt oder verwendet werden, haben, ohne Rücksicht auf deren Schwere, ausnahmslos alle den in ihrer Fabrik oder ihrem Baugewerk angestellten Arbeitern zugestoßenen Unfälle innert 24 Stunden beim Civilstandsbeamten ihres Kreises zur Anzeige zu bringen.

Art. 3. Die Anzeige hat schriftlich und auf Formularen, welche den Interessirten von den Civilstandsbeamten auf Verlangen zugestellt werden, zu erfolgen.

Art. 4. Die bei ihnen gemachten Anzeigen sind von dem Civilstandsbeamten sofort dem Justiz- und Polizeidepartement zu übermitteln.

Unfälle, welche den Tod zur Folge gehabt haben, sollen die Civilstandsbeamten gleichzeitig zur Kenntniß

des Bezirks-Einleitungsrichters bringen, behufs Anordnung einer Untersuchung zum Zwecke der Ermittlung der Todesursache.

Art. 5. Die im Art. 2 aufgezählten Inhaber von Gewerben und Unternehmer von Arbeiten, haben überdies ein Verzeichniß der bei ihrem Geschäftsbetrieb vorgekommenen Unfälle nach einem aufzustellenden Formulare zu führen, aus welchem außer dem Tage und dem Ausgange des Unfalles zu entnehmen ist:

1. Wann die vorgeschriebene Anzeige bei der zuständigen Behörde gemacht,
2. welche Entschädigung nach Maßgabe von Art. 6 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881 ausgerichtet worden, und
3. aus welcher Quelle diese geflossen sind.

Diese Angaben sind spätestens drei Monate vor Ablauf der Verjährungsfrist dem kantonalen Justiz- und Polizeidepartementen einzusenden.

Art. 6. Als erheblich gilt jeder Unfall, der Körperverletzung verursacht, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 6 Tagen zur Folge haben.

Art. 7. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses werden mit einer Buße von 5 — 100 Fr. und im Wiederholungsfalle bis 200 Fr. belegt.

Art. 8. Die Regierungsstatthalter, Gemeindebehörden, Civilstandsbeamten, sowie die Beamten der Gemeinde- und Kantonspolizei haben dafür zu sorgen, daß die Fabrikanten, Inhaber von Gewerben und Unternehmer von Arbeiten die in ihrem Geschäftsbetrieb vorgekommenen Unfälle regelmäßig zur Anzeige bringen.

Art. 9. Das Justiz- und Polizeidepartement wird einen eigenen Ueberwachungsdienst organisiren behufs Ermittlung, ob in jedem einzelnen Falle, die von einem Unfälle betroffenen Opfer die ihnen zustehende billige Entschädigung erhalten haben.

Dasselbe Departement ordnet nöthigenfalls die im Gesetze vorgesehenen Untersuchungen an, deren Kosten den fehlbaren Inhabern von Gewerben und Unternehmern von Arbeiten überbürdet werden können.

Das Justiz- und Polizeidepartement ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt und spricht, vorbehältlich des Rekursrechtes an den Staatsrath, die vorgesehenen Strafen aus.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 10. Oktober 1891, um Sonntag, den 15. nächsten November in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes:

**Noten.**

Der Staatschreiber:

**R. Valleves.**

# Beschluß

vom 3. November 1891

betreffend

die am Sonntag, den 6. Dezember 1891, stattfindende Volksabstimmung über die Annahme oder die Verwerfung des Bundesbeschlusses vom 25. Juni 1891, betreffend den Ankauf der schweizerischen Centralbahn.

---

## Der Staatsrath des Kantons Wallis,

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 über die Wahlen und eidgenössischen Abstimmungen, sowie dasjenige vom 20. Dezember 1888 betreffend Abänderung des Artikels 4 des vorgenannten Gesetzes;

Eingesehen den Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmungen über Gesetze und Bundesbeschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmung auf seinem Gebiete beauftragt;

Eingesehen den Bundesrathsbeschluß vom 16. Oktober 1891, welcher die Volksabstimmung auf den 6. Dezember 1891 festsetzt;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

### Beschließt:

Art. 1. Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 6. Dezember 1891, um 10 Uhr Morgens, einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung des obgenannten Bundesbeschlusses vom 25. Juni 1891, auszusprechen.

Art. 2. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer mit zurückgelegtem zwanzigsten Altersjahr und welcher übrigens vom Aktivbürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Wenn in dieser Beziehung begründete Zweifel vorliegen, so muß Jener, welcher an der Abstimmung theilnehmen will, beweisen, daß er dieses Recht besitzt.

Art. 3. Der Schweizerbürger übt sein Wahlrecht im Orte aus, wo er sich aufhält, sei es als Kantonsbürger, sei es als sich aufhaltender (wohnsätziger Bürger).

Art. 4. Stimmberechtigte, welche sich im Militärdienst befinden, stimmen auf dem Waffenplatze auf welchem sie sich befinden, Beamte und Angestellte der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahnen und Dampfschiffe, kantonaler Anstalten und Polizeikorps, können ihre Stimmabgabe in versiegeltem Umschlag dem Schreibamte derjenigen Gemeinde, wo

sie als stimmberechtigt eingetragen sind, übermitteln und zwar vor der Stimmenzusammenzählung.

Der den Stimmzettel umschließende Umschlag muß mit der Adresse des Wahlchreibamtes derjenigen Gemeinde, wo die Stimmabgabe erfolgt, sowie mit der Angabe des Vor- und Geschlechtsnamens und der Eigenschaft oder Anstellung des Wählers versehen werden.

Die derart eingelaufenen Umschläge werden vom Wahlchreibamte vor der Stimmenzusammenzählung erbrochen und die Stimmzettel ungeöffnet in die Urne gelegt. Die Namen solcher Stimmenden werden unter Vormerkung dieser Abstimmungsart in die Liste eingetragen.

Art. 5. Der Beschluß, welcher den Gegenstand der Abstimmung bildet, sowie die Stimmzettel, sind bei den Gemeindepräsidenten hinterlegt, welche zur gehörigen Zeit jedem stimmfähigen Bürger ein Exemplar zustellen müssen.

Die Exemplare des Bundesbeschlusses müssen wenigstens vier Wochen vor dem Abstimmungstage unter die Bürger vertheilt werden.

Art. 6. Jeder Schweizerbürger, welcher in einer Gemeinde wirklichen Wohnsitz hat, muß von Amtswegen auf die Wahlliste dieser Gemeinde eingeschrieben werden, und, wenn er übergangen würde, muß er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zugelassen werden, wofern die

kompetente Behörde nicht den Beweis besitzt, daß er durch kantonale Gesetzgebung vom Aktiobürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 7. Die Listen oder Wahlregister müssen wenigstens während einer Woche vor der Abstimmung öffentlich ausgestellt werden, damit die Wähler genügende Kenntniß davon nehmen können.

Art. 8. Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 9. Die Abstimmung hat geheim und durch Abgabe eines gedruckten Stimmzettels zu erfolgen, auf welchen man entweder ein **Ja** für die Annahme, oder ein **Nein** für die Verwerfung schreibt.

Art. 10. In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formular ein Abstimmungsverbal ausgefertigt dessen Genauigkeit die Mitglieder des kompetenten Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn die auf die eine oder die andere Kolonne des Verbals eingetragenen Zahlen korrigirt oder gestrichen wurden, müssen sie, um keinen Zweifel übrig zu lassen, unten gänzlich in Buchstaben wiederholt werden.

Sogleich nach vollendeter Abstimmung wird ein authentisches Doppel dieses Verbals an des kantonale Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel

sogleich dem Regierungsstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, welcher dasselbe ohne Verzögerung mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departemente einzusenden hat.

Die Verzögerung der Einsendung der Verbale wird mit einer Geldbuße, welche sich auf 100 Franken belaufen kann, bestraft.

Art. 11. Die Stimmzettel müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Dieselben werden durch die betreffenden Schreibämter gehörig in versiegelte Umschläge gelegt und an das Departement des Innern geschickt um daselbst zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 12. Die Gemeindebehörden müssen sogleich durch telegraphische Depesche das Departement des Innern über das Abstimmungsergebnis benachrichtigen.

Art. 13. Die Beschwerden, welche sich in Betreff der Abstimmung ergeben könnten, müssen innert der Frist von sechs Tagen, von jenem Tage an gerechnet, wo das Resultat amtlich veröffentlicht wird, schriftlich an den Staatsrath gesandt werden.

Die nach der bezeichneten Frist übersandten Beschwerden werden nicht mehr berücksichtigt.

Art. 14. Für alle durch gegenwärtigen Beschluß nicht vorgesehenen Fälle hat man sich nach der ein-

schlägigen Bundesgesetzgebung und nach dem kantonalen Gesetze über die Abstimmungen und Wahlen durch die Urversammlungen vom 24. Mai 1876 zu richten.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 3. November 1891, um an den Sonntagen 22. und 29. November und den 6. Dezember nächsthin in allen Gemeinden des Kantons verlesen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes:

**Noten.**

Der Staatschreiber:

**A. Valleves.**

# Gesetz

vom 18. Wintermonat 1891

betreffend

Herabsetzung des Verkaufspreises des Salzes.

---

**Der Große Rath des Kantons Wallis,**

Erwägend, daß der gegenwärtige Stand der Staatsfinanzen es gestattet, eine theilweise Verminderung der öffentlichen Lasten eintreten zu lassen;

Nach Einsicht des Artikels 4 des Finanz-Gesetzes vom 28. Mai 1874;

Auf den Antrag des Staatsrathes,

**Verordnet:**

Art. 1. Der Verkaufspreis, sowohl des Meer- als Steinsalzes wird auf 20 Franken der Meterzentner, oder auf 10 Rappen das halbe Kilogramm (altes Pfund) festgesetzt.

Art. 2. Alle früheren sachbezüglichen Gesetzesbestimmungen sind widerrufen, nämlich:

- a) Das Gesetz vom 2. November 1802, welches die Strafen gegen den Salzschnuggel festsetzt.
- b) Das Gesetz vom 28. November 1803 gegen den Schleichhandel mit Walliser-Salz auf dem Gebiete der italienischen Republik.
- c) Das Gesetz vom 24. November 1808 wider den Schleichhandel mit Salz auf dem Gebiete von Frankreich und Italien.
- d) Der Beschluß vom 21. August 1851, betreffend Festsetzung des Salzpreises laut Finanzgesetz vom 6. Dezember 1850.
- e) Das Gesetz vom 27. Mai 1861, betreffend Herabsetzung des Verkaufspreises des Meersalzes.

Art. 3. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar 1892 in Kraft.

So gegeben im Großen Rathe zu Sitten, den 18. Wintermonat 1891.

Der Präsident des Staatsrathes:  
**J. M. von Chastonay.**

Die Schriftführer:  
**P. J. In-Albon. — Gyr, Joris.**

**Der Staatsrath des Kantons Wallis,**

**Beschließt:**

Gegenwärtiges Gesetz soll am Sonntag, den 20. laufenden Dezember, in allen Gemeinden des Kantons öffentlich verlesen und angeschlagen werden.

So gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 4. Dezember 1891.

Der Präsident des Staatsrathes:

**Noten.**

Der Staatschreiber:

**R. Dalleres.**

# Gesetz

vom 20. Wintermonat 1891

betreffend

**Ermächtigung an den Staatsrath zur Gründung einer  
Hypothekarkant, Spar-, Leih- und Depositen-Kasse,  
mitzuwirken.**

---

## **Der Große Rath des Kantons Wallis,**

Willens, zur Sparsamkeit im Kanton aufzumuntern,  
derselben alle Sicherheit zu bieten und die Interessen  
der Landwirthschaft zu fördern;

Auf den Antrag des Staatsrathes,

## **Verordnet:**

Art. 1. Dem Staatsrathe wird die Ermächtigung  
ertheilt, die Initiative zu ergreifen, zur Gründung  
einer privaten Aktiengesellschaft, mit einem Kapitale  
von wenigstens 500,000 Franken, welche zum Zwecke  
haben soll, Hypothekendarlehen im Kanton zu machen,  
Ersparnisse und Depositen zu sammeln und zu verwalten.

Die vom Staate zu übernehmenden Aktien dürfen den Betrag von 50,000 Franken nicht überschreiten.

Art. 2. Diese Gesellschaft ist auf eine Dauer von 20 Jahren, von der Zahlung der Kapital- und Einkommensteuer, sowohl für das Aktienkapital als der hinterlegten Fonds enthoben.

Vorbehalten bleiben die Gesetzes-Bestimmungen, betreffend Gewerbesteuer, Stempel und Einregistrierung.

Art. 3. Die Statuten der Gesellschaft, sowie jede Abänderung derselben sind der Genehmigung des Staatsrathes unterworfen.

Die Statuten sollen das Verbot enthalten, den Zinsfuß höher als fünf durch hundert zu stellen, die Kommission einbegriffen.

Art. 4. Die Gesellschaft, welcher die in den vorstehenden Artikeln erwähnten Begünstigungen gewährt werden, ist mit der Verwaltung der im Bundesgesetze vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs vorgesehenen Depositenkasse betraut.

So gegeben im Großen Rathe zu Sitten, den 20. Wintermonat 1891.

Der Präsident des Großen Rathes :

J. M. von Chastonay.

Die Schriftführer :

F. L. In Albon. — Gyr. Joris.

**Der Staatsrath des Kantons Wallis,  
Beschließt:**

Gegenwärtiges Gesetz soll am Sonntag, den 20. laufenden Dezember, in allen Gemeinden des Kantons öffentlich verlesen und angeschlagen werden.

So gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 4. Dezember 1891.

Der Präsident des Staatsrathes:

**Noten.**

Der Staatschreiber:

**A. Vallees.**

# Gesetz

vom 24. November 1891

betreffend

Errichtung und Revision der Register der Kapital-  
und Einkommensteuer.

---

## Der Große Rath des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des Finanzgesetzes vom 28. Mai 1874  
und der Nachtragsgesetze vom 2. Juni 1875 und 27.  
November 1883;

Willens den Schwankungen, welchen die Einkommen  
und der Werth der Liegenschaften unterworfen sind,  
Rechnung zu tragen;

Auf den Antrag des Staatsrathes,

### Verordnet:

#### I. Register.

Art. 1. Jede Gemeinde führt ein besonderes  
Register:

- a) für die Grundgüter,
- b) für die Gebäulichkeiten,

- c) für die Schuldforderungen,
- d) für die Renten, Pensionen, Gehälter und Honorare.

Jedoch können die Gebäulichkeiten und die Liegenschaften in ein einziges Register eingeschrieben werden.

Art. 2. Die wirklich bestehenden Register dienen als Grundlage für die künftige Abänderung.

Für die Liegenschaften ist die gleiche Ordnungsnummer beibehalten, oder wenn eine Neuerung angenommen wird, soll die vorgehende angeführt werden.

Art. 3. Die Steuerregister, sowie die in denselben sich folgenden Mutationen, werden durch die mit dieser Arbeit betrauten Angestellten datirt und unterzeichnet.

Diese Register sind öffentlich.

Art. 4. Die Municipalräthe sind verpflichtet, jedes Jahr dem Finanzdepartemente in der von demselben zu bezeichneter Frist, in zwei Doppeln einen nach alphabetischer Ordnung abgefaßten Summarbestand der Kapital- und Einkommensteuer und der Gewerberegister einzureichen.

## II. Revisionen.

Art. 5. Die Revision der Grund- und Einkommensteuer-Register wird durch den Großen Rath beschloßen.

Diese Revisionen umfassen sowohl die Liegenschaften, Gebäulichkeiten, als die Schuldforderungen, Renten, Pensionen, Gehälter und Honorare.

Art. 6. Bei jeder Schätzungsrevision sollen die Liegenschaften, Gebäulichkeiten und Grundstücke, sowie auch die Schuldforderungen, Renten, Pensionen, Gehälter und Honorare, von den betreffenden Stimmpflichtigen innert der vom Finanzdepartemente zu bestimmenden Frist neu angegeben werden.

In denjenigen Gemeinden jedoch, wo ein geometrisch aufgenommenener Kataster besteht, sind die Grundstücke von dieser Eingabe enthoben.

Art. 7. In jeder Gemeinde ernennt der Municipalrath eine Kontrol- und Schätzungskommission von 3 bis 5 Mitgliedern (genannt Kommission der Steuerregister).

Der Bewahrer der Steuerregister ist von Rechtswegen Mitglied dieser Kommission.

Diese Kommission kontrollirt und nimmt sämtliche Erklärungen auf und ihr obliegt die Klassifizirung der Liegenschaften.

Die Kommission wird dem Municipalrathe über die Eintheilung der Bezirke und richtige Bezeichnung der Ortsnamen ihre Anträge stellen.

Art. 8. Auf Verordnung des Finanzdepartementes, werden die Municipalräthe den Steuerpflichtigen die Eingabefrist kund geben.

Art. 9. Die Liegenschaften sind in der Gemeinde, wo sie sich befinden und die Schuldforderungen, Renten, Pensionen, Gehälter, Honorare in der Wohnortsgemeinde des Steuerpflichtigen anzugeben und zu verzeichnen.

Die Steuerpflichtigen haben ihre Eingaben zu unterzeichnen.

Die Erklärungen bezüglich der Liegenschaften, müssen den Ortsnamen, die Beschaffenheit, die Grenzbezeichnungen und den Flächeninhalt bestimmen. Dieser soll auf eine Erklärung des Feldmessers, oder eines vom Staatsrathe ermächtigten Sachkundigen erstellt werden.

Der Flächeninhalt wird in Metern, nach dem Horizontalplan festgestellt.

Art. 10. Die Schätzung der im Kanton gelegenen Liegenschaften wird nach Anhörung des Gemeindeauschusses durch einen speziell damit betrauten kantonalen Ausschuss vorgenommen.

Derselbe hat auch zugleich die Aufgabe, die genaue Eingabe aller der Steuer unterworfenen Liegenschaften zu prüfen, sowohl in Bezug der Zahl-Angabe als des Flächeninhaltes.

Diese Kommission, bestehend aus 3 Mitgliedern, wird vom Staatsrathe in den 3 Kreisen des Kantons gewählt und steht unter der Amtsgewalt des Finanzdepartementes.

Art. 11. Die Schätzung der Grundstücke geschieht nach Ortszone mit verschiedenen Klassen und eintretenden Falls mit Unterabtheilungen der Klassen für jede Art von Kultur, z. B. Rebberge, Gärten, Baumgärten, Wiesen, Aecker, Weiden, jumpfigen oder unbebauten Boden, Kastanienwälder und Niederwaldungen, Gemeinde- und Privatalpen.

Bei der Schätzung der Liegenschaften ist sowohl der Verkehrspreis als auch der Werth des Mittelsertrages in Anschlag zu bringen.

Art. 12. Die Anwendung der Unterabtheilungen der Schätzungsklassen geschieht durch den Gemeindevorschuss, der sich zu diesem Behufe an Ort und Stelle zu verfügen hat, um für jede Parzelle die ihr zukommende Taxe zu bestimmen.

Diese Arbeit unterliegt der Prüfung des Steuerkontrolleurs.

Der Registerhalter besorgt die Eintragung in das Steuerregister.

Art. 13. Die Hochwaldungen von Gemeinden und Privaten werden von der kantonalen Forstverwaltung unentgeltlich vermessen.

Dieselben werden für die Schätzung, je nach ihrer Lage, ihrer Ausbeutungsfähigkeit und ihres Ertrages in sechs Klassen eingetheilt.

Art. 14. Mehrwerthe, die sich in Folge Aenderung der Kultur oder durch Neubauten in der Zwischenzeit von einer Revision zur andern ergeben, müssen vom Gemeindeausschuß nach Analogie geschätzt und in die betreffenden Register eingetragen werden und es soll darüber Bericht an das Finanzdepartement erstattet werden.

Mehrwerthe von Grundstücken werden jedoch erst dann versteuert, wenn dieselben einträglich geworden sind.

Liegenschaften, welche in Weinberge umgewandelt wurden, sind erst 5 Jahre nach der Umwandlung für ihren Mehrwerth steuerpflichtig.

Art. 15. Bei jeder allgemeinen Revision der Steuerregister, kommen die neuen Schätzungen erst in Anwendung, nachdem diese Arbeit im ganzen Kanton zu Ende geführt worden.

### III. Mutationen.

Art. 16. Die abgegebenen Erklärungen oder Eingaben bleiben in Kraft bis zu den neuen Veränderungen oder Mutationen, welche alljährlich im ganzen Kanton vom 1. Januar bis 1. März vorgenommen werden sollen. Nach dieser Frist werden für den laufenden Jahrgang keine Mutationen mehr gestattet, außer für die Renten, Pensionen, Gehälter und Honorare.

Art. 17. Die Mutationen werden innert der im vorhergehenden Artikel festgesetzten Frist, auf das Begehren der Interessenten bewerkstelligt und zwar:

1. Für die Liegenschaften, auf Vorweisung von Akten, enthaltend die Uebertragung oder Erwerbung des Eigenthums.

2. Für die Schuldtitel, auf Vorweisung einer schriftlichen Erklärung, bescheinigend die Rückzahlung, die Abtretung oder den Verlust.

#### IV. Strafbestimmungen.

Art. 18. Wenn ein Steuerpflichtiger die im Art. 7 vorgeschriebene Erklärung unterläßt, oder wenn über die Aufrichtigkeit seiner Angabe Zweifel obwaltet, ertheilt die Schätzungskommission dem Finanzdepartemente Bericht darüber, welches eine Untersuchung des steuerpflichtigen Vermögens anordnet.

Der Zuwiderhandelnde hat die Kosten dieser Untersuchung zu tragen, unbeschadet der Anwendung der Verfügungen, der hier folgenden Artikel.

Art. 19. Die Steuerpflichtigen, welche die verlangten Erklärungen laut der in Artikel 8 vom Municipalrathe festgesetzten Frist nicht abgeben, verfallen in eine Buße von 5 bis 200 Franken.

Art. 20. Die Kontrolle der Schuldforderungen wird alljährlich vorgenommen, vermöge Anwendung aller

Mittel um deren Dasein nachzuweisen, wie durch Kenntnissnahme der Hypothekar- und Einregistrirungs-Aemter und der Waisenamtsprotokolle.

Die Hypothekarverwahrer und Einregistrirungsbeamte werden jährlich dem Gemeinderathe einen Auszug aller Einschreibungen und Streichungen aus den Registern übermitteln.

Art. 21. Für Handänderungen von Liegenschaften, die nicht innert der im Artikel 16 festgesetzten Frist angegeben sind, wird eine Buße festgesetzt, die sich bis auf 15 Franken erstrecken kann.

Die Buße wird auf den Antrag des Steuerregisterhalters durch den Municipalrath zu Gunsten der Municipalkasse ausgesprochen.

Art. 22. Gegen Municipalräthe, die den Bestimmungen des Art. 4 nicht Folge leisten, wird eine Buße von 50 Franken ausgesprochen.

Art. 23. Jeder Steuerpflichtige, welcher absichtlich sein Vermögen oder einen Theil desselben der Steuer entzieht, verfällt in eine Buße des zehnfachen der entzogenen Steuer.

Diese Strafe wird vom Finanzdepartement, sowohl zu Gunsten des Staates als der Gemeinde, im Verhältnis der ihnen zufallenden Steuer ausgesprochen.

## V. Schlußbestimmungen.

Art. 24. Der Staatsrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Art. 25. Der Art. 9 des Gesetzes vom 2. Juni 1875, sowie der Beschluß des Staatsrathes vom 27. Februar 1878, betreffend die Revision der Register der Kapital- und Einkommenssteuer sind widerrufen.

So gegeben im Großen Rathe zu Sitten, den 24. Wintermonat 1891.

Der Präsident des Großen Rathes:

**J. M. von Chastonaz.**

Die Schriftführer:

**F. J. In Albon. — Gyr. Joris.**

## Der Staatsrath des Kantons Wallis,

### Beschließt:

Gegenwärtiges Gesetz soll am Sonntag, den 20. laufenden Dezember, in allen Gemeinden des Kantons öffentlich verlesen und angeschlagen werden.

So gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 4. Dezember 1891.

Der Präsident des Staatsrathes:

**Noten.**

Der Staatschreiber:

**H. Palleves.**

# Beschluß

vom 26. November 1891,

betreffend

Widerrufung des Beschlusses vom 8. April 1891,  
gegen die Wasserfcheu.

---

## Der Staatsrath des Kantons Wallis

Eingesehen, daß weder in den Gemeinden Gondo und Simplon, noch in deren Umgebung, seit dem Beschluß vom 8. April 1891, kein Fall von Wasserfcheu vorgekommen ist;

Auf den Antrag des Departementes des Innern;

### Beschließt:

Der Beschluß vom 8. April 1891 gegen die Wasserfcheu in den Gemeinden Gondo und Simplon ist widerrufen.

Gegeben im Staatsrathe zu Sitten, den 26. November 1891, um in den Gemeinden Gondo und Simplon veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrathes:

**Noten.**

Der Staatschreiber:

**H. Falleves.**

# Inhaltsverzeichnis.

---

## A

	Seite
Alkohol-Einnahmen. Verwendung der zehn Prozent des Antheils des Kantons an den Alkohol-Einnahmen. Dekret vom 27. Mai 1891 . . . . .	193
Appellations- und Kassationsgerichtshof. Anzeige der zivilrechtlichen Urtheile des Appellations- und Kassationsgerichtshofes. Gesetz vom 24. Mai 1890 . . . . .	130
Aufruf. Liebesgabensammlung für die Lawinenbeschädigten . . . . .	23

## C

Civilrechtliche Streitigkeiten. Bezeichnung des Appells- und Kassationsgerichtshofes als Gerichtsstelle für die Erkenntniß über civil-	
--	--

	Seite
rechtliche Streitigkeiten wegen Nachahmung patentirter Gegenstände. Gesetz vom 25. Wintermonat 1889 . . . . .	92

G

Ersatzwahl eines Abgeordneten auf den Großen Rath. Beschluß vom 8. Februar 1888 .	1
eines Abgeordneten auf den Großen Rath in Sitten. Beschluß vom 29. März 1888 .	19
eines Abgeordneten auf den Großen Rath in Martinach. Beschluß vom 16. April 1889	70
eines Abgeordneten auf den Großen Rath. Beschluß vom 21. Januar 1890 . . .	111
eines Abgeordneten auf den Großen Rath in Gundis. Beschluß vom 11. Februar 1890	113
eines Abgeordneten auf den Großen Rath. Beschluß vom 5. August 1890 . . . .	151
eines Abgeordneten auf den Großen Rath im Bezirke Gundis. Beschluß vom 11. Febr. 1890 . . . . .	161
eines Abgeordneten auf den Nationalrath im 50. eidgenössischen Wahlkreis, für die Legis- laturperiode 1890 bis 1891. Beschluß vom 29. Oktober 1890 . . . . .	175

	Seite
Ersatzwahl eines Abgeordneten auf den Großen Rath im Bezirk St. Moriz. Beschluß vom 11. November 1890 . . . . .	176
eines Abgeordneten auf den Großen Rathe. Beschluß vom 25. August 1891 . . . .	246
eines Abgeordneten für den Bezirk Ering. Beschluß vom 25. August 1891 . . . .	258
Ersatzwahlen von Abgeordneten auf den Großen Rath. Beschluß vom 4. Juni 1889 . . .	77
Erlaß an das Walliser-Volk . . . . .	203
Ergänzungswahl für zwei Abgeordnete auf den Großen Rath. Beschluß vom 25. Heu- monat 1891 . . . . .	280

## F

Französischen Bergführer. Verbot der Ausübung des Gewerbes der französischen Bergführer auf Walliser-Gebiet. Beschluß vom 4. August 1891 . . . . .	210
---	-----

## G

Gampel. Wiederaufbau des Dorfes Gampel. Beschluß vom 22. Mai 1890 . . . . .	125
--	-----

	Seite
Gebrannte Wasser. Ausschank und den Kleinverkauf über die Gasse von gebrannten Wassern. Beschluß vom 19. August 1890	153
Gedächtnißfeier. Die sechshundertste Gedächtnißfeier der Gründung der schweizerischen Eidgenossenschaft. Beschluß vom 7. Juli 1891 . . . . .	205
Gerichtsgebühren. Gehalt der Gerichtsbehörden und die an die Staatskasse zu entrichtenden Gerichtsgebühren. Dekret vom 30. Wintermonat 1889 . . . . .	99
Genfersee. Vertheilung des Beitrages des Kantons Wallis an die Tieferlegung und Regulirung der Wasserstände des Genfersee's. Dekret vom 26. Wintermonat 1888 . . . . .	45
Gradetsch. Beigabe eines finanziellen Administrators an den Gemeinderath von Gradetsch. Beschluß vom 23. Oktober 1888 . . . . .	41

S

Hausthiere. Beschluß vom 20. März 1888, betreffend Abänderung des Beschlusses vom 24. Mai 1887 über die Gesundheitspolizei der Hausthiere . . . . .	14
---	----

	Seite
Hunde. Kontrolle über die Hunde. Polizei-Beschluß vom 24. Juli 1888 . . . . .	33
Hundebann. Aufhebung des über die Bezirke Monthey und Martinach verhängten Hundebannes. Beschluß vom 31. August 1888	36
Hypothekarbank. Ermächtigung an den Staatsrath zur Gründung einer Hypothekarbank, Spar-, Leih- und Depositenkasse, mitzuwirken. Gesetz vom 20. Wintermonat 1891	277

R

Kapital- und Einkommensteuer. Errichtung und Revision der Register der Kapital und Einkommensteuer. Gesetz vom 24. November 1891 . . . . .	280
--	-----

S

Landsturm. Beschluß vom 17. Februar 1888, betreffend die Vollziehung der Vorschriften über die Organisation des Landsturms .	12
Liebesgaben-sammlung. Anordnung einer Liebesgaben-sammlung zu Gunsten der im Laufe	

	Seite
des Frühlings 1888 im Kanton Wallis von Lawinenschaden betroffenen Opfer. Beschluß vom 10. April 1888 . . . . .	20
Anordnung einer Liebesgabenammlung zu Gunsten der Wasser- und Brandbeschädigten des Kantons Wallis. Beschluß vom 13. November 1888 . . . . .	42
Anordnung einer Liebesgabenammlung der Brandbeschädigten von Versegeres, Gemeinde Bagnes . . . . .	83
Anordnung einer Sammlung für die Brandbeschädigten von Gampel. Beschluß vom 21. März 1890 . . . . .	118

## M

Mehlthau. Maßnahmen zum Schutze der Weinberge gegen den falschen Mehlthau. Beschluß vom 17. April 1889 . . . . .	71
Merjelen-See. Tieferlegung und Gewässer-Regulierung des Merjelen-Sees. Dekret vom 2. Juni 1888 . . . . .	29

**D**

	Seite
Obstbaumschulen. Anlegung von Obstbaumschulen. Dekret vom 27. Wintermonat 1888 . . .	49

**P**

Polizeiverordnung vom 4. April 1890 für die Badanstalten in Leukerbad . . . . .	121
--	-----

Primarschulen. Verleihung von Aufmunterungs- prämien an das Lehrpersonal der Primar- schulen. Dekret vom 26. Mai 1888 . . .	26
---	----

**H**

Reglement für die Studirenden an den Staats- kollegien, vom 17. Dezember 1889 . . .	103
--	-----

Rechtsbeistand. Die Wohlthat des unentgelt- lichen Rechtsbeistandes. Gesetz vom 26. Wintermonat 1889 . . . . .	95
--	----

**S**

Salz. Herabsetzung des Verkaufspreises des Salzes. Gesetz vom 18. Wintermonat 1891	274
---	-----

	Seite
Sitten. Erstellung eines Kanals behufs Entwässerung und Urbarisirung der Egen von Sitten. Beschluß vom 20. Januar 1891, zu Gunsten des Dekrets vom 27. Mai 1890	181
Schuldbetreibung und Konkurs. Die Einführung des Bundesgesetzes vom 11. April 1891 über Schuldbetreibung und Konkurs. Gesetz vom 26. Mai 1891 . . . . .	212
Schulbußen. Einzug der Schulbußen in den Gemeinden. Beschluß vom 20. Februar 1891 . . . . .	188
Spezialkurs. Errichtung eines Spezialkurses am kantonalen Lyceum zur Vorbereitung der Schüler auf den Eintritt ins Polytechnikum. Beschluß vom 6. August 1889 . . . . .	80
St. Leonhard. Die Gemeinde St. Leonhard bezüglich der Finanzverwaltung wird unter Regie gestellt. Beschluß vom 2. September 1890 . . . . .	160
Schule. Errichtung einer praktischen landwirtschaftlichen Schule. Beschluß vom 9. September 1891 . . . . .	259

	Seite
Schädliche Thiere. Aussetzung von Prämien für die Vertilgung schädlicher Thiere. Beschluß vom 4. September 1891 . . . . .	237

**I**

Thierschutz. Gesetz vom 24. Wintermonat 1890, betreffend den Thierschutz . . . . .	177
--	-----

**II**

Unfall-Statistik. Beschluß vom 22. März 1888, über die Unfall-Statistik . . . . .	17
---	----

**B**

Verbot der Einfuhr in den Kanton Wallis von Tafel-Trauben, welche aus den benachbarten phylloxerafranken Ländern oder Kantonen bezogen werden. Beschluß vom 2. September 1890 . . . . .	157
---	-----

Verordnung für die öffentlichen Arbeiten in den Gemeinden, vom 8. Februar 1888 . . . . .	3
vom 13. Juni 1890 betreffend das Reise-Zeugniß	143

Verfassung. Abänderung des Art. 83 der Verfassung vom 26. Wintermonat 1875. Gesetz vom 26. Wintermonat 1888 . . . . .	66
---	----

	Seite
Die Abänderung des Artikels 83 der Verfassung durch die Volksabstimmung. Dekret vom 23. Mai 1889 . . . . .	74
<b> Viehsperre gegen die Kantone Uri und Tessin.</b> Beschluß vom 6. Juni 1890 . . . . .	141
gegen die Kantone Uri und Tessin. Beschluß vom 1. August 1890 . . . . .	159
<b> Vollziehung des Artikels 3 des Gesetzes vom 29.</b> Wintermonat 1886 über die Vertheilung der Municipallasten und der öffentlichen Arbeiten in den Gemeinden. Dekret vom 27. Mai 1890 . . . . .	133
der Bundesgesetze über die Unfälle in den Fabriken und die Haftpflicht der Inhaber von Gewerben und der Unternehmer von Arbeiten. Beschluß vom 10. Oktober 1891	264
<b> Vollziehungs-Reglement vom 1. Dezember 1883</b> zum Gesetze über den Gehalt der Gerichts- behörden und den Tarif der Gerichtskosten. Nachtrags-Berordnung vom 18. Februar 1890 . . . . .	130
<b> Vorbereitungsschulen für die Rekruten.</b> Beschluß vom 7. September 1888 . . . . .	37

	Seite
<b>Volksabstimmung.</b> Die am Sonntag, den 17. November 1889 stattfindende Volksabstimmung zum Zwecke der Annahme oder Verwerfung des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs. Beschluß vom 12. September 1889 . . .	86
Die am Sonntag den 26. Oktober 1890 stattfindende Volksabstimmung über den Bundesbeschluß vom 13. Juni 1890, betreffend Ergänzung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, durch einen Zusatz bezüglich des Gesetzgebungsrechtes über Unfall- und Krankenversicherung. Beschluß vom 6. September 1890 . . . . .	164
Die am Sonntag, den 15. März 1891 stattfindende Volksabstimmung über das Bundesgesetz vom 26. September 1890, betreffend die arbeitsunfähig gewordenen eidgenössischen Beamten und Angestellten. Beschluß vom 13. Februar 1891 . . . . .	182
Die am Sonntag, den 5. Juli 1891 stattfindende Volksabstimmung über den Bundesbeschluß vom 8. April 1891, betreffend Revision der Bundesverfassung. Beschluß vom 30. Mai 1891 . . . . .	197

Die am Sonntag, den 18. Oktober 1891 stattfindende Volksabstimmung über die Annahme oder die Verwerfung des Bundesbeschlusses vom 19. Juli 1891, betreffend die Revision des Art. 39 der Bundesverfassung (Banknoten), und des Bundesgesetzes vom 10 April 1891, betreffend den schweizerischen Zolltarif. Beschluß vom 4. September 1891 . . . . . 240

die am Sonntag, den 6. Dezember 1891, stattfindende Volksabstimmung, über die Annahme oder die Verwerfung des Bundesbeschlusses vom 25. Juni 1891, betreffend den Ankauf der schweizerischen Centralbahn 252

**W**

Wahl der Abgeordneten in den Großen Rath für die Amtsperiode 1889 bis 1893. Beschluß vom 12. Februar 1889 . . . . . 60

der Abgeordneten auf den Nationalrath für die Legislaturperiode 1890 bis 1893. Beschluß vom 23. September 1890 . . . . . 170

von zwei Abgeordneten für den Bezirk Sitten und Monthey. Beschluß vom 17. Oktober 1891 . . . . . 263

	Seite
Wahlkreise für die Amtsdauer 1889 bis 1893. Dekret vom 30. Wintermonat 1888 . . . . .	53
Waisenamt. Tarif für die Amtsverrichtungen der Waisenamts-Mitglieder. Dekret vom 29. Mai 1890 . . . . .	137
Wasserscheu. Maßnahmen gegen Wasserscheu. Beschluß vom 3 Juli 1888 . . . . .	32
Beschluß vom 8. April 1891, gegen die Wasserscheu . . . . .	191
Widerrufung des Beschlusses vom 8. April 1891, gegen die Wasserscheu. Beschluß vom 26. November 1891 . . . . .	289

### 3

Zermatt. Die Gemeinde Zermatt wird unter Staatsverwaltung gestellt. Beschluß vom 16. Januar 1889 . . . . .	56
Die über die Gemeinde Zermatt verhängte Staatsverwaltung wird aufgehoben. Be- schluß vom 5. April 1889 . . . . .	61
Das öffentliche Verbot, die für die Eisenbahn- arbeiten bestimmten Züge zwischen Visp und Zermatt zu besteigen. Beschluß vom 9. Juni 1890 . . . . .	162

